25

Einzig zweckmäßige Methode

das

Bettelwesen

und die Gefahren, womit die Armen der öffentlichen Sicherheit drohen,

auf immer

aus ganzen Staaten,

— nicht blos auf kurze Zeit aus einzelnen Orten —

zu verbannen.

von

Karl Friedrich Wilhelm Gerstäcker

Rechtsconsulenten in Leipzig.

Leipzig,
in der von Kleefeldschen Buchhandlung.
1805.

— — Dem Vermögendern lebt
ein ew'ger Gegner in dem Aermern, stets
bereit, ihn zu bekriegen.

Euripides in den Phönicierinnen, nach
Schillers Uebersetzung.

Vorrede.

Es giebt zwey Hauptclassen von Schriften über Armenversorgung und Armenanstalten; die eine beschäftigt sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Armenversorgung, die andre mit dem Detail und der innern Organisation der mannigfaltigen Versorgungsanstalten.

Schriften der erstern Gattung beantworten z. B. die wichtige Frage, ob die Obrigkeit und der Staat zur Unterstützung der Armen überhaupt verpflichtet ist oder nicht, stellen den Grund, auf welchem

diese Verpflichtung beruhen soll, nach den verschiedenen Ansichten der Verfasser dar, und entwickeln hieraus auf verschiedene Art diejenigen allgemeinen Grundsätze, welche der Staat bey Versorgung der Armen zu befolgen, so wie die Ideen, die er bey Organisirung der Armenanstalten zu realisiren hat.

Schriften der letztern Classe haben die Ausführung und Anwendung jener Grundsätze und Ideen, die Prüfung und Darstellung der Mittel, Entwürfe zur zweckmäßigsten innern Einrichtung der verschiedenartigen Anstalten, ihre Einkünfte, ihre Oekonomie, ihre Direction, die bey der Wahl der anzustellenden höhern und niedern Beamten, so wie bey Vertheilung der Geschäfte unter sie zu beobachtenden Regeln u. s. w. zum Gegenstand, und zwar entweder im Allgemeinen und ohne Hinsicht auf einen bestimmten Staat, oder mit Berücksichtigung eines bestimmten Landes und Ortes.

Wäre der Indifferentismus derer gegründet, welche die Wahl, für Armenversorgung etwas zu thun oder auch nichts, als ein Bestandtheil der unbeschränkbaren natürlichen Freyheit betrachten, und daher jede Vorschrift des Staats über diesen Gegenstand für Eingriffe in die Rechte der Menschheit, so wie die

Unterhaltung der Armen auf öffentliche Kosten für eine zweckwidrige und ungerechte Anwendung der Staatseinkünfte erklären; so würde es ungerecht seyn, dem Staat die Errichtung und stete Vervollkommnung einer kostbaren Armenversorgungsanstalt zuzumuthen. Die zweyte Classe von Schriften wäre demnach nicht nur überflüßig, sondern beabsichtigte sogar etwas rechtswidriges. Armenversorgung gehörte dann gar nicht in den Bezirk der Staatssorge, sondern blos in das Gebiet der Moral. Sie wäre eine Pflicht des Menschen, nicht des Bürgers.

Es ist demnach einleuchtend, daß die zweyte Gattung von Schriften über das Armenwesen von der erstern abhänge und auf ihr beruhe. Zuvor müssen die Pflichten und Rechte des Staats in dieser Hinsicht nach ihrem Grund und Umfang untersucht, und die von ihm zu befolgenden allgemeinen Grundsätze aufgestellt und erwiesen werden; nur wenn dieß bereits geschehen ist, kann von Realisirung dieser Grundsätze, von Organisirung neuer und Vervollkommnung bestehender Armenanstalten die Rede seyn. Wie sonderbar wäre es, weitläuftige Vervollkommnungsentwürfe in die Welt zu schicken, wenn sie durch den Anhauch des einzigen Einwurfs „der Staat darf sich hierein gar nicht mischen!" wie Seifenblasen in nichts zersprängen?

Der Verfasser verbindet die Zwecke beyder Gattungen, er untersucht in der gegenwärtigen Schrift das, was er als Tendenz der erstern angegeben hat, und wird in dem detaillirten Plan der allgemeinen Landesarmenanstalt, welcher dieser Schrift bald nachfolgen soll (wenn anders Kenner seine Grundsätze richtig finden oder sie doch nicht überzeugend widerlegen), den doppelten Zweck der zweyten Gattung zu erreichen suchen, theils Vorschläge mittheilen, die für alle Länder passen, theils solche, die in Chursachsen realisirbar sind. Auf diese Art hofft er über diesen wichtigen Gegenstand der innern Staatsverwaltung etwas Vollständiges zu leisten.

Wenn die Armen in dieser Schrift als die gefährlichsten innern Feinde der öffentlichen Sicherheit dargestellt werden, so wird man deshalb auf den Verfasser keinen Verdacht menschenfeindlicher Gesinnungen werfen. Anders urtheilt der Mensch, anders der Politiker. Vertrauen ist eine schöne Tugend des Privatmanns, aber Mißtrauen die erste des Staatsbürgers. Anders wird von der Wohlthätigkeit gegen die Armen und ihren Bewegungsgründen in einem Lehrbuch der Moral, anders von der Armenversorgung in einem System der Staatswissenschaft gehandelt. Muthen wir den Regierungen die Versorgung der Armen zu, so müssen wir einen Grund dafür aus dem Staats-

zweck aufzeigen oder jene Zumuthung ist ungerecht. Ist aber Sicherung der Rechte der Endzweck des bürgerlichen Vereins, so kann blos die Schilderung der Gefahr, welche von unversorgten Armen für das Recht zu fürchten ist, die Regierung zur Thätigkeit für sie bestimmen. In einem System der Moral würde die Furcht vor den Armen, als Triebfeder der Wohlthätigkeit, allerdings keine schöne Rolle spielen; aber in einem System der Politik würde es die Menschenliebe, als Bewegungsgrund der Armenversorgung, auch nicht. Verschiedene Wissenschaften haben von derselben Sache verschiedene Ansichten!

Der Verfasser glaubt sich keiner Schwärmerey schuldig zu machen, wenn er die gänzliche Vernichtung des Bettelwesens und seiner für die öffentliche Sicherheit so schrecklichen Folgen von der Errichtung und zweckmäßigen Organisirung einer allgemeinen Landesarmenanstalt, so wie er sie im dritten Abschnitt geschildert hat, erwartet. Auch ist diese Idee in jedem Lande realisirbar. Staaten, in denen bereits weniger unentbehrliche Anstalten existiren, z. B. Brandassecuranzcassen, werden schon durch die Consequenz zu Errichtung einer allgemeinen Landesarmenanstalt aufgefordert. Denn der Grund, wodurch der mit einer Brandassecuranzanstalt verbundene Zwang gerechtfertigt wird, — die Allgemeinheit der

Gefahr, welcher alle Hausbesitzer des ganzen Landes ohne Unterschied ausgesetzt sind, diese Allgemeinheit der Gefahr ist auch in Rücksicht der Armen vorhanden. Die hohe Wahrscheinlichkeit zahlreicher und wichtiger Verbrechen, mit welchen unversorgte Arme, Bettler und Vagabonden die öffentliche Sicherheit bedrohen, schwebt gleichförmig über allen Staatsbürgern, muß folglich durch eine allgemeine Landesanstalt abgewendet werden. Ja die Gefahr, in welche diese listigsten aller Feinde des Staats die öffentliche Ruhe versetzen, ist dem Staatszweck — der Sicherstellung des Rechts — noch weit näher und furchtbarer, als die Feindseligkeit eines willenlosen, durch Vorsicht beherrschbaren Elements. Es ist daher zu hoffen, daß solche Staaten schon aus Liebe zur Consequenz allgemeine Landesarmenanstalten errichten, und dadurch einem noch drückenderen Uebel, als es die Folgen des Feuerschadens für die öffentliche Sicherheit sind, abhelfen werden. So wie sie die Brandassecuranz nicht einzelnen Obrigkeiten oder gar Privatpersonen überlassen; so werden sie auch die Armenversorgung dem Gutdünken der Unterobrigkeiten nicht ferner Preiß geben, sondern sie künftig einer allgemeinen Direction unterwerfen und alle particuläre Anstalten des Territoriums in eine systematisch geordnete Landesanstalt verbinden.

Eine herzerhebende Idee ist es, sich viele, wo nicht alle Staaten im Besitz einer solchen Landesarmenanstalt zu denken! Die zahlreichen Vagabondenheere, welche jetzt die Länder überschwemmen, von Territorium zu Territorium wandern, und obgleich oft schon über die Gränzen gebracht, sich doch stets wieder einschleichen und so nach und nach die innere Sicherheit vieler Staaten anfeinden, — diese Völkerpest würde auf immer aus allen Ländern verbannt; ja jene allgemeinen Feinde aller bürgerlichen Vereine würden durch zweckmäßige Behandlung sogar in nützliche Bürger des Landes, das sich ihrer annähme, umgeschaffen, die gerechte Klage des Dichters:

„wir zittern in den eignen Sitzen,
der Staat kann seine Bürger nicht schützen!“

welche die Unterthanen so vieler Länder jetzt mit tiefem Gefühl ihrer Wahrheit nachsprechen, würde verstummen, die öffentliche Sicherheit aus einem leeren Namen in einen wirklichen Gegenstand verwandelt, allgemeine Betriebsamkeit, Wohlhabenheit und Zufriedenheit unter allen Volksclassen verbreitet werden!

In dem detaillirten Plan der Landesarmenanstalt wird der Verfasser die sichersten und besten Nachrichten von den wichtigsten bestehenden Armenanstal-

ten aller Länder sorgfältig benutzen, ihre guten und schlechten Einrichtungen, ihre Gebrechen und Vollkommenheiten nach seinen Ansichten und Ueberzeugungen bemerken und prüfen, aus mannichfaltigen Thatsachen bewährter Erfahrung seine Vorschläge schöpfen, und ihre Ausführbarkeit durch beygefügte Beyspiele bereits vorhandener Ausführung nachweisen. So hofft er einer seiner Lieblingsideen zum Gebiete der Wirklichkeit, an dessen Pforte schon so manche Entwürfe ungenutzt verweset sind, Zutritt und Eingang zu verschaffen.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung. S. 1—8.

Erster Abschnitt. Prüfung und Widerlegung der gangbarsten Irrthümer in Betreff des Zwecks, den sich der Staat bey Armenversorgungsanstalten vorzusetzen hat, so wie des Fundaments seiner Rechte und Verbindlichkeiten in dieser Hinsicht. S. 9—40.

Zweyter Abschnitt. Darstellung und Deduction des wahren Grundes. Dieser ist die Wichtigkeit der Gefahr, womit die öffentliche Sicherheit durch unversorgte Arme be-

droht wird, ist die der Regierung obliegende Pflicht, Verbrechen zu verhüten. S. 41 — 83.

I) Darstellung dieser Gefahr und ihrer Größe — Vergleichung der Armen, als innerer Ruhestörer, mit auswärtigen Feinden. — Resultat: jene sind beynahe gefährlicher als diese. S. 41 — 57.

II) Sind ausser den Strafgesetzen und ihrer pünctlichen Vollziehung noch besondere Versorgungsanstalten nöthig, um den Staat gegen die Armen und ihre Verbrechen zu schützen? oder reichen die erstern zur Sicherstellung der innern Ruhe hin? — Beweis daß sie nicht hinreichen. S. 58 — 70.

III) Die Pflicht des Staats zur Armenversorgung gehört im System der Staatswissenschaft in den Bezirk der innern Policey, ihr wahrer und einziger Grund ist die allgemeine Verbindlichkeit der Regierung, die Ursachen bevorstehender Verbrechen zu vernichten. S. 71 — 83.

Dritter Abschnitt. Folgerungen aus dem aufgestellten Princip. Pflichten und Rechte des Staats in Bezug auf Arme. S. 84. bis zu Ende.

I) Der Staat ist verbunden, das Verarmen auf alle Weise zu verhüten; Anstalten, die er in dieser Hinsicht zu treffen hat. S. 84 — 97.

II) Giebt es, aller dieser gegen das Verarmen gemachten Anstalten ohngeachtet, Arme, so müssen sie vom Staat versorgt werden. S. 98.

A) Ist Armenversorgung blos eine Verbindlichkeit der einzelnen Städte uud Ortschaften, oder eine allgemeine Pflicht der ganzen bürgerlichen Gesellschaft? Muß eine Landesanstalt errichtet werden, oder können wir uns mit den isolirten Anstalten einzelner Gerichte begnügen? S. 99 — 108.

B) Darstellung der einzelnen Pflichten des Staats in Bezug auf Arme, — verschiedene Classen der Armen, — Versorgung aller Armen des Landes nach dieser Verschiedenheit — Idee der Landesarmenanstalt. S. 108 — 130.

C) Rechte des Staats in Bezug auf Armenversorgung. Allgemeine Armensteuer. S. 130 — 141.

D) Uebersicht der wohlthätigen Folgen einer allgemeinen Landesarmenanstalt. S. 142. 2c.

Einleitung.

Die Armen sind die gefährlichsten innern Feinde des Staats und der öffentlichen Ruhe; so lange sie dem äußersten Elende Preiß gegeben werden, kann man nur Verbrechen von ihnen erwarten. Selbst die Strafgesetzgebung verliert ihre abschreckende Kraft, weil die Strafen geringere Uebel sind, als die tiefen Grade des Elends, wovon den Bettler das Verbrechen befreit.

Dieß ist der einzige wahre Gesichtspunct, aus welchem die Armen von der Regierung zu betrachten sind. Daher ist es eine ihrer wichtigsten Pflichten,

diese gefährlichen Feinde für die öffentliche Sicherheit unschädlich zu machen, d. i. sie auf eine zweckmäßige Art zu versorgen. Denn nur durch Versorgung werden sie der Nothwendigkeit, sich durch Uebelthaten zu retten, überhoben; durch sie allein wird der Strafgesetzgebung die verlorne Macht zurückgegeben.

Ueberläßt man diese Versorgung den einzelnen Ortschaften und ihren Obrigkeiten; so wird das Uebel vergrößert, nicht vermindert. Nur eine systematisch geordnete, allgemeine Landesanstalt, geleitet von dem Alles-überschauenden, im ganzen Territorio wirksamen Landespolicеycollegio, unterstützt durch eine allgemeine Armensteuer, besitzt hinreichende Kraft, um die zu dieser Versorgung erforderlichen colossalen Anstalten vollständig zu organisiren, und ihnen Fortdauer und wachsende Vervollkommnung zuzusichern. Particuläre Ortsanstalten können zwar bleiben; allein die General-Armen-Direction muß sie leiten und controlliren, muß sich ihrer als bloßer Commissarien bedienen. Der Satz, „jeder Ort versorgt seine Armen“ muß

dem richtigern Princip: „der ganze Staat versorgt alle seine Armen“ weichen.

Um die hierzu erforderlichen großen Kosten zu erschwingen, ist er zu Errichtung einer Armensteuer berechtigt. Die Einführung derselben hat nichts gefährliches, vielmehr werden die Unterthanen mit Freuden ihre Hand dazu bieten, wenn sie sich dadurch von der drückendsten und schimpflichsten aller Arten des Despotismus, dem Bettlerdespotismus, befreyt sehen.

Zu Begründung der Hauptidee, daß particuläre Ortsanstalten unzureichend, Landes-Armenanstalten unentbehrlich sind, mußte der Verfasser dem wahren Princip der Rechte und Verbindlichkeiten des Staats in Bezug auf Armenversorgung nachforschen, es darstellen und beweisen. Dieses wahre Princip leuchtet durch die Vergleichung und Zusammenstellung mit den gangbaren falschen am deutlichsten ein. Dieß machte eine Prüfung der letztern nothwendig. Vergeblich stellt man das Wahre allein und ohne sorgfäl-

tige Widerlegung der entgegenstehenden Irrthümer dar — vergeblich hofft man, daß es schon durch sich selbst Eingang finden werde. So lange es noch durch Scheingründe bestreitbar ist, wird der größte Theil des Publicums zweifeln, werden die meisten fortfahren, dem Irrthum zu huldigen. Bei einem so wichtigen Gegenstande der Staatssorge ist die Vernichtung des Irrthums um so nöthiger, als jede unter den gangbaren Meinungen die zerstörendsten Folgen hat. Irrthümer der Speculation sind immer schädlich; aber was sind sie gegen die Irrthümer der Praxis, und zwar der National- und Staatspraxis? Jene schaden Einzelnen, diese verderben Völker!

Demnach zerfällt die gegenwärtige Schrift in drey Abschnitte, wovon der erste die über das Princip der Armenversorgung gangbaren Irrthümer widerlegt, der zweyte den wahren Grund aufstellt und deducirt, und der dritte aus ihm die Rechte und Verbindlichkeiten des Staats ableitet.

Die Darstellung der Verhütungsmittel des Verarmens im 3ten Abschnitte giebt der Verfasser nicht für vollständig aus; — es konnten nur die vorzüglichsten erwähnt werden; ihre totale Aufzählung und Erörterung hätte eine eigene Schrift, ja ein weitläuftiges Werk erfordert. Eben so wenig konnte man sie ganz übergehen.

Daß die Hauptidee der Schrift — vornehmlich die Deduction der Pflichten und Rechte des Staats in Bezug auf Armenversorgung aus dem einzigen Princip der öffentlichen Sicherheit — die Darstellung der Armen als der gefährlichsten innern Feinde der öffentlichen Ordnung — der Beweis von der Nothwendigkeit allgemeiner Landesanstalten, so wie der Unzulänglichkeit, ja Schädlichkeit particulairer Versorgungsinstitute dem Verfasser eigenthümlich sey, wird jedem Kenner des gegenwärtigen Zustandes der Staatswissenschaft einleuchten. Man vergleiche nur, um sich zu überzeugen, des Verfassers Grundsätze mit

denen, welche Herr Fichte *) über diese Materie aufgestellt hat. Zwar ist die Armenversorgung hin und wieder auch als Mittel zu Verhütung der Verbrechen betrachtet worden, allein man hielt diese allein wahre Ansicht nicht fest, sondern verrückte den Gesichtspunct durch inconsequente Vermischung dieses Princips mit den Principien des Mitleids, der Vervollkommnung, der Religiosität u. s. w. Den auffallendsten Beweis, wie wenig jener wahren Ansicht allein und unvermischt beygepflichtet worden ist, enthält der Umstand, daß der Beytrag zur Armenversorgung beynahe in allen Staaten vom Unterthan mehr erbeten als gefordert, daß die Summe ihrer Willkühr überlassen, nicht vorgeschrieben wurde, kurz daß die Beysteuer nicht die Gestalt einer ordentlichen Abgabe, sondern die eines

*) Beynahe alle über Armenversorgung neuerlich erschienene Schriften haben Herrn Fichte's Grundsätze adoptirt. Aus ihrer bisherigen Unbestrittenheit hat man sehr unrichtig ihre Unbestreitbarkeit und Unwiderleglichkeit geschlossen.

halb erzwungenen don gratuit hatte. Nach des Verfassers Deduction läuft die Armensteuer mit den übrigen Landesabgaben, ihrer Nothwendigkeit nach, völlig parallel. Armenanstalten sind gleichsam Festungen gegen die innern Feinde; zu ihrer Unterhaltung müssen alle bemittelte Unterthanen eben so gewiß beytragen als zur Erbauung wirklicher Festungen. Ganz anders verhält sich das, wenn man die Versorgung der Armen aus dem Princip des Mitleids und der Menschenliebe ableitet. Diese kann von der Regierung nicht geboten, sondern blos aufgemuntert, ihr kann das Maaß der Gaben nicht vorgeschrieben, sondern blos angerathen werden. Entbehrt aber der Staat großer und sicherer Einkünfte, so ist er unfähig, jene kostbaren Anstalten zu treffen, deren Existenz und Dauer dem Uebel allein abhelfen kann. Soviel kommt also darauf an, die Armenversorgung aus dem richtigen Princip abzuleiten. Irrige Deductionen entziehen der Regierung alle Kraft, in diesem wichtigen Bezirk der innern Verwaltung mit Erfolg zu wir-

ken, nur die wahre und ihre allgemeine Verbreitung giebt, und sichert ihr diese Wirksamkeit.

Erhält die gegenwärtige Schrift den Beyfall der Kenner, so wird der Verfasser in einer zweyten den Plan in seinem ganzen Umfang und nach allen Details entwickeln, welcher seiner Ueberzeugung nach, bey Organisirung einer allgemeinen Landes-Armenanstalt zu befolgen ist.

Erster Abschnitt.

Prüfung und Widerlegung der gangbarsten Irrthümer in Betreff des Zwecks, den sich der Staat bey Armen-Versorgungsanstalten vorzusetzen hat, so wie des Fundaments seiner Rechte und Verbindlichkeiten in dieser Hinsicht.

So wie in einem ächten Kunstwerk alle Theile ihre unabänderliche Stelle haben, und zur Tendenz des Ganzen in einer nothwendigen, obgleich bald nähern, bald entferntern Beziehung stehen; eben so müssen in dem großen Kunstwerk Staat alle Anstalten und öffentliche Handlungen des Regenten unter einander, und mit dem Zweck des bürgerlichen Vereins ein nothwendiges, systematisches Ganzes ausmachen. Die Nothwendigkeit dieses Zusammenhanges ist der ächte und einzige Prüfstein der Güte oder Verwerflichkeit einer Gesetzgebung und Staatsadministration. Allein so wie nur der das erste und wichtigste Ver-

dienst eines Kunstwerks, — die, alle Theile desselben gleich durchdringende und bindende Kraft, den alle Glieder des schönen Ganzen gleich belebenden Geist — nach Gebühr zu würdigen fähig ist, dem die Hauptidee des Künstlers und mit ihr gleichsam der Schwerpunct des ganzen Werks klar wurde; so haben auch nur diejenigen zur Kritik der Staatsverwaltungen und Legislationen Beruf, denen der durch das politische Kunsttalent der Souverains auszuführende Plan in solcher Klarheit und Bestimmtheit erscheint, daß sie über ihn nicht blos schwankend und veränderlich *meinen*, sondern mit Evidenz und Unerschütterlichkeit *wissen*. Indem die Nationen durch Unterwerfung ihrer Kräfte unter eine höhere Leitung die politische Schöpferkraft in die Hände ihrer Souverains legen, und sie fähig machen, eine neue Welt schützender Anstalten zu organisiren, erwarten sie, daß diese den Zweck des Staatsbundes immer vor Augen haben, ihre gesammte Wirksamkeit ausschließlich auf ihn richten, alle Radien ihrer Sorge und Thätigkeit in ihm, als dem Centralpunct, concentriren werden. Aus der richtig aufgefaßten Idee dieses Zwecks verbreitet sich über das ganze Gebiet der Staatsverwaltung und Gesetzgebung volles Licht; aber aus ihr fällt es auch *allein* wie von einer Sonne, auf eine außerdem dunkle Welt, auf jede Untersuchung über die wechselseitigen Verbindlichkeiten oder Befugnisse der Staatsbürger und Regenten. Sowohl die allgemeine Discussion über den Umfang der Befugnisse und Pflichten der Staatsgewalt, als jede vereinzelte Untersuchung irgend einer be-

sondern Gattung dieser Verbindlichkeiten und Rechte muß daher von festen Principien über den Staatszweck ausgehen, oder sie schwebt bei jedem Schritt in Gefahr, statt Licht Finsterniß, statt Wahrheit verderbliche Irrthümer zu verbreiten. Die verkehrte Ansicht des Staatszwecks verfälscht ohne Ausnahme alle Urtheile über jede Seite der Gesetzgebung und Regierung, verleitet oft zum enthusiastischen Lob der schlechtesten, zum bittern Tadel der weisesten Verwaltungen. Ja man kann nicht ohne Grund behaupten, daß alle auf das Innere der bürgerlichen Vereine sich beziehende politische Fehlgriffe hauptsächlich in dieser trüben Quelle ihren Ursprung haben. Die Beantwortung der Frage: „ob der Staat verpflichtet ist, seine verarmten Bürger zu versorgen, und auf welchem Grunde diese Verbindlichkeit, so wie die bey Gelegenheit der Armenanstalten entstehenden, und durch sie nothwendig werdenden Rechte beruhen?“ muß daher aus zuverläßigen Prämissen über den Entzweck des Staats ausgehen, oder sie wird richtungslos, wie sie angestellt wurde, resultatenleer beendigt werden, ja auf Behauptungen und Systeme führen, die das Gepräge der Gemeinschädlichkeit und Unwahrheit zu deutlich an sich tragen, als daß über ihre Verwerflichkeit bey Menschen von unverkünsteltem Verstand und unbestochenem Urtheil noch Zweifel seyn könnte. Es ist nicht schwer die auffallende Schädlichkeit der Resultate nachzuweisen, die sich für die Meinung von dem Umfang und der Beschaffenheit der Rechte und Pflichten des Staats in Bezug auf die Armen ergeben, wenn man den unbestimmten

Begriff des allgemeinen Wohls, wenn man sittliche Veredlung, Cultur oder zwar Schützung und Sicherung des Rechts, allein ohne vom Rechte richtige Begriffe zu haben, und ihm bestimmte Gränzen anzuweisen, als das Problem betrachtet, zu dessen thätiger Auflösung der Staat existire, zu dessen Realisirung der Souverain berufen sey. So wie man die eine oder die andre dieser falschen Ansichten zu der seinigen macht, schreibt man bald dem Regenten Befugnisse zu, die den Despoten charakterisiren, bald den Armen Rechte, die sie weit über die Macht der Lazaronis erheben, die gleichsam aus ihnen einen Staat im Staate bilden. (Es würde in der That keine unverdienstliche Arbeit seyn, in einer eignen Schrift die über den Staatszweck cursirenden falschen Meinungen sämmtlich einer strengen und ausführlichen Kritik zu unterwerfen, den nachtheiligen Folgen einer jeden durch alle Theile der Staatswissenschaft nachzuspüren, und die einzig wahre gegen jede insbesondere, und mit ebenderselben detaillirten Betrachtung ihres wohlthätigen Einflusses auf alle einzelnen Theile der Staatswissenschaft zu rechtfertigen, damit die vagen Begriffe allgemeines Wohl, Vervollkommnung u. s. w. endlich einmal aus den Schriften der Politiker, noch mehr aber aus den Köpfen der Staatsadministratoren verschwinden, damit alle isolirte Untersuchungen über einzelne Zweige der Staatsverwaltung einen gemeinschaftlichen, festen, der Vieldeutigkeit unfähigen Mittelpunct und mit ihm eine unveränderliche, wahrhaft wissenschaftliche Tendenz erhalten, nicht aber wie bisher grundsatzlos, und

gleich entfernten Welten unter sich getrennt bleiben möchten). In der gegenwärtigen Schrift können jene irrigen Meynungen nur kurz, nur in sofern sie auf die vorliegende Frage nachtheiligen Einfluß haben und ihre allein wahre Beantwortung hindern, geprüft und widerlegt werden. Als durch sich selbst evident und allgemein zugestanden stellt der Verfasser den Satz hin:

„Der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft kann nur in einem allen ihren Mitgliedern gleich mittheilbaren, durch ihre Gesammtwirkung und den Gebrauch des Mittel-Systems, das ihrer Thätigkeit völlig zu Gebote stehet, ausführbaren Erfolg, nicht aber in einem Gegenstande bestehen, der entweder blos Einigen, nie Allen zu Theil werden kann, oder sich durch die der Gesellschaft offenstehenden Hülfsquellen entweder gar nicht, oder doch äusserst unsicher erreichen läßt."

Beurtheilt man die gangbaren Meinungen nach diesem Maaßstab, so hält nur der allgemeine Rechtsschutz, (dieses Wort in der richtigen, weiter unten genauer zu entwickelnden Bedeutung genommen) die Prüfung aus. Theils kann die Sicherheit des Rechts der Möglichkeit nach allen Bürgern garantirt und verschafft werden: theils führen die dem Souverain offen stehenden Wege (— das ganze System der mannichfaltig gestalteten gelindern oder härtern Zwangsmittel —) gewiß und unfehlbar zu ihr.

Allein allgemeine Glückseligkeit (das allgemeine Beste) ist theils an sich selbst eine Unmöglichkeit, theils ein durch die Maschinerien der öffentlichen Gewalt uner-

reichbares Gut. Es giebt kein allgemeines Bestes, keine allgemeine Glückseligkeit. Jedes Individuum bildet sich andre Begriffe von Wohlbefinden, von den Gegenständen, Mitteln und Stufen des Glücks. Ja Viele, wo nicht Alle schwanken durch ihr ganzes Leben ungewiß zwischen stets wechselnden Glücksidealen. Glückseligkeit kann daher schon an sich selbst wegen ihrer, der Anzahl der Personen, ja dem Wechsel der Launen jedes Individuums parallelen Vieldeutigkeit von keiner menschlichen Gesellschaft zum Zweck ihrer gemeinschaftlichen Bestrebungen gemacht werden*); sie kann es aber auch um deswillen nicht, weil der einzige wahre Hebel der Staatsmaschine — der Zwang — unter allen untauglichen Mitteln, Schöpfer von Wohlseyn zu werden, das untauglichste ist. Ein erzwungenes Glück ist kein Glück. Der Staat ist aber eine blose Zwangsanstalt und kann nichts anderes seyn, mithin ist sein Zweck hierinne nicht zu suchen. Daß man doch endlich einmal aufhörte, den veränderlichsten Proteus unter den Begriffen an die Spitze einer Anstalt zu stellen, deren ganze Organisation, deren geheimstes Triebwerk durch die Beschaffenheit ihres Zwecks bestimmt wird, die folglich in allen ihren Theilen und Einrichtungen ein Chaos werden muß, sobald der

*) Warum findet man in wenigen gesellschaftlichen Cirkeln allgemeines Vergnügen? — Weil es kaum zwei Uhren giebt, die völlig gleich giengen, geschweige zwey menschliche Gemüther, die ganz gleich empfänden und gleichförmig sich freueten. Wozu also die Klagen über die Seltenheit des geselligen Vergnügens?

oberste Begriff, auf dessen Realisirung alle Bewegungen der einzelnen Räder in der großen Maschine gerichtet sind, ein nebelvolles, alldeutiges, unerreichbares Unding ist! So lange man das allgemeine Wohl, es sey nun allein, oder coordinirt mit der Sicherstellung der Rechte, als Strebepunkt der bürgerlichen Gesellschaft annimmt, werden Bestimmtheit und Evidenz im Gebiet des allgemeinen Staatsrechts und der Gesetzpolitik Fremdlinge, werden in ihnen Willkühr und ein unaufhörliches Schwanken einheimisch seyn; die Bearbeiter dieser Wissenschaft werden durch die unbestimmten Principien, von denen sie ausgehen, alle Augenblicke in Gefahr kommen, Sätzen, die jeden unverdorbenen Menschensinn empören, beyzustimmen.

Gleich unfähig Zweck der bürgerlichen Gesellschaft zu seyn ist die Cultur, sowohl die allgemeine, alle Naturanlagen des Menschen harmonisch bildende, — Vervollkommnung — als die moralische, dem Willen das Uebergewicht über die eigennützigen Leidenschaften gewährende, insbesondere. Es giebt eben so wenig eine allgemeine Cultur als eine allgemeine Glückseligkeit. Jedes Individuum hat andere Kräfte und Anlagen, befindet sich in andern Umgebungen, muß andere Hülfsmittel zu seiner Bildung anwenden, steht in Vergleichung mit seinen Mitmenschen in jedem Moment seines Lebens auf andern Stufen der Vollkommenheit. Diesem Zwecke fehlt also das erste Requisit eines gesellschaftlichen Zwecks, die Allgemeinheit, die gleiche Tauglichkeit und Mittheilbarkeit für alle Gesellschaftsglieder. Ueberdies hangt auch jeder bedeutende und wahre Fortschritt

in der Cultur von freyen Entschlüssen ab. Wer nicht, entflammt von einem Ideal, seine Wirksamkeit durch eigne, aus seinem Innern frey hervorquellende und allen seinen Handlungen Geist und Leben mittheilende Entschlüsse, auf stete Annäherung zur höchsten Stufe derjenigen Kunst oder Beschäftigung, welcher er sich gewidmet hat, richtet, wird auf der Laufbahn der Bildung durch Zwang gewiß nicht weit fort gestoßen werden. Aber Zwang ist das einzige Mittel, auf welches die Staatsgewalt bei Ausführung ihrer Entwürfe sicher rechnen kann. Wie kann man also einen Erfolg zum Zweck der Staatsverbindung erheben, der hauptsächlich vom freyen Willen der Bürger, mithin von einer Ursache abhängt, bis zu welcher das der Obergewalt zu Gebot stehende System von Mitteln (der Zwang in seinen mannichfaltigen Gestalten und Wirkungsweisen) nicht reicht, die sie durch ihre Maschinen nicht in Bewegung zu setzen vermag? mit welchem Grund Cultur für die Tendenz einer Gesellschaft vieler Millionen Menschen ausgeben, da es auch nicht zwey Individuen giebt, auf welche eine und dieselbe Cultivirung ohne Abänderung anwendbar wäre?

Am auffallendsten zeigt sich die Ohnmacht der Staatsgewalt, auf die Gemüther zu wirken, dann, wenn man sittliche Veredlung als letzte Tendenz ihrer Veranstaltungen, als einzige Triebfeder ihrer öffentlichen Handlungen annimmt. Kein moralischer Fortschritt, selbst der kleinste ist ohne einen völlig ungezwungenen, selbsteignen Entschluß des handelnden Individuums möglich. Zwang kann höchstens äussere Handlungen erzeugen, an denen das

Gemüth

Gemüth keinen Antheil nimmt. Allein, obgleich blos Gesinnungen und Entschlüsse das wahre Wesen der Tugend nicht ausmachen, sondern nur dann als Beweise eines tugendhaften Charakters zu betrachten sind, wenn sie in entsprechende Handlungen übergehen; so sind doch umgekehrt äussere, durch physische Uebermacht erzwungene Thaten, so gleichförmig sie auch dem Moralgesetz dem äussern Anschein nach seyn mögen, eher Rück- als Fortschritte auf der Reise zur sittlichen Vervollkommnung. Jeder äussere Zwang versetzt das Innere des Menschen in einen moralischen Stillestand. Mit seiner Entfernung entfernt sich zugleich die Regelmäßigkeit des Handelns, welche sein Erzeugniß war; die in das Innere zurück getriebene, unter dem täuschenden Außenschein entgegengesetzter Handlungen verborgene Denkungsart und Gesinnung tritt wieder sichtbar hervor, äussert sich wieder auf dieselbe Art, wie sie sich vor der Gewalt geäussert hatte. Der Zwang hat keine Besserung gewirkt, aber wohl Verschlimmerung. Denn während der ganzen Zeit seiner Dauer ist der Handelnde gleichsam in einen moralischen Tod versetzt, aller Gelegenheiten zum freyen Handeln, mithin aller Aufforderungen und Reitze zur freyen Wahl zwischen Thorheit und Weisheit, Tugend und Laster beraubt worden. Seine Freyheit und die an das Gesetz des stufenweisen Fortschreitens gebundene Entwicklung seiner moralischen Anlagen hat nicht nur während des erzwungenen Zustandes selbst, sondern zugleich durch alle Momente der Zukunft eine unheilbare Wunde erhalten, einen unersetzlichen Verlust erlitten. Wie er auch immer während

der Zeit des Zwanges, wenn er von ihm frey geblieben wäre, gehandelt haben möchte, als Thor oder als Weiser, tugend- oder lasterhaft, immer hätte er doch als freyes Wesen, durch eignen Entschluß gewirkt. Seine eigne Thorheit konnte ihn aufmerksam auf sich selbst machen, und durch diese Aufmerksamkeit den Grund zu einem vernünftigen Betragen für die Zukunft legen. Und wenn sie diese heilsame Wirkung auch nicht hatte, wenn er, weit entfernt, durch Irrgänge auf den rechten Weg geleitet zu werden, beharrlich und unverbesserlich in seiner Thorheit fortgeschritten wäre, so würde selbst dies dem Zwecke vernünftiger Wesen, deren Bestimmung es ist, frey zwischen Tugend und Laster zu wählen und sich selbstständig zu dem einen oder dem andern zu bestimmen, angemessener seyn, als eine von außen her erzwungene noch so tactmäßige Legalität. Wer demnach Sittlichkeit zum Strebepunct der Staatsanstalt macht, führt ächte Sittlichkeit, ohne daß er es vielleicht weiß und will, an den Rand der Vernichtung. Wenn es den Staatsoberhäuptern in den Sinn kommt, die bürgerlichen Vereine in moralische Erziehungsinstitute umzuformen, und sich der ihnen zu Gebot stehenden Zwangsmittel zu Ausführung dieser Absicht zu bedienen, so muß wahre Sittlichkeit nothwendig verschwinden, und an ihre Stelle allgemeine Heuchelei und maschinenmäßige Gleichförmigkeit, ohne innern Werth treten. Aber selbst die Direction der äußern Handlungen nach den Vorschriften des Sittengesetzes wird in den Händen der Staatsoberhäupter zur Unmöglichkeit. Das Sittengesetz ist zwar al-

len vernünftigen Wesen gemeinschaftlich; es gebietet durch das ganze Geisterreich (formaliter) dasselbe, nämlich Herrschaft des Willens über die ganze eigennützige Sinnlichkeit (Pflicht). Allein jedes Individuum hat seine besondere Sinnlichkeit d. h. entweder nicht dieselben Leidenschaften und Triebe als die übrigen oder anders modificirte, durch den Grad ihrer Stärke, Schwäche, durch ihre erhaltene Richtung u. s. w. sich auszeichnende. Jede Person befindet sich in einem andern Kreis äusserer Einflüsse, Reitze und Genußmittel — im Innern einer andern Masse von Besonderheiten, aus welchen die moralische Individualität entspringt. Das Sittengesetz findet daher überall andere Stoffe für seine gleichförmigen Vorschriften, gebietet Allen eine und dieselbe Tugend und doch auch Jedem seine eigne, ist nach seiner Form (der Idee der Uneigennützigkeit und Selbstbeherrschung) gleichlautend und allgemein, der Materie (den gebotenen Handlungen) nach individuell und abweichend. Der Souverain müßte sonach Allgegenwart und Allwissenheit besitzen, um die individuellen Beschaffenheiten jedes Staatsbürgers zu kennen, und dieser Kenntniß gemäß, seine Handlungen zu leiten (oft ist dieselbe Handlung z. B. Freygebigkeit, Offenherzigkeit, Güte u. s. w. bey dem einen Tugend, die bey dem andern Fehler ist). Nur zu oft hat der Staat seine wahre Bestimmung verbannt, und sich für den moralischen Erzieher seiner Mitglieder gehalten. Folgen davon waren eine Menge verkehrter Gesetze, harte Bestrafungen unmoralischer,

aber nicht rechtswidriger Handlungen, Bewaffnung der Religion mit dem Schwerde der Gewalt u. s. w.

Es ist für unsere Untersuchung von der größten Wichtigkeit, unter diesen irrigen Meynungen keiner beyzupflichten. Aus allen entspringen, wenn man sie consequent anwendet und verfolgt (und Consequenz ist doch wohl die erste Eigenschaft sowohl einer philosophischen Untersuchung als einer Staatsadministration) die abscheulichsten Sätze.

Ist allgemeine Glückseligkeit, allgemeines Wohl (in dem Sinne genommen, daß man darunter die Summe des möglichen Privatwohlstandes aller Einzelnen, die Idee des Vereins der individuellen Glückseligkeit Aller denkt, — denn in jedem andern Sinne ist sie nichts als ein gehaltloses Abstractum, — als ein großsprecherisches Phantom) Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft, so versteht es sich von selbst, daß die Armen g l e i c h e Ansprüche an dieses Gemeingut haben, als die Bemittelten, daß der allgemeine Wohlstand unter alle Staatsbürger gleich vertheilt werden müsse. Jeder Reiche oder Wohlhabende muß, diesem Princip nach, den Armen einen Theil seiner ganzen übertragbaren Glückseligkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt, und zwar denjenigen, der nach der Idee einer völlig gleichen Gütervertheilung auf jeden von ihnen kommt, abtreten, und der Souverain hat die Verbindlichkeit auf sich, ihnen nicht nur den nothdürftigen Unterhalt, sondern gleiche Bequemlichkeiten des Lebens, wie sie die übrigen Staatsbürger haben, zu verschaffen. So lange dies nicht geschieht,

können nach den Grundsätzen des politischen Evdämonismus die Armen an den Staatsvertrag nicht gebunden seyn, da man ihnen ja den Zweck des Vereins — Glückseligkeit und Wohlbefinden — für ihren Theil nicht gewährt, oder sie sind wenigstens berechtigt, sich ihren Antheil am allgemeinen Besten mit Gewalt zu verschaffen. Kein Eigenthum ist vor ihnen dann sicher, kein Besitz fest und unwandelbar, sondern immerwährenden Theilungen und Zerstückelungen unterworfen, oder der steten Gefahr der Vernichtung ausgesetzt, und das alles von Rechtswegen. So lautet in allen Staaten die Philosophie des Pöbels, wenn er mächtig ist. Sonderbar, daß sie nichts anders, als das Echo des consequenten politischen Evdämonismus ist. Zum Glück für die Welt, haben die Anhänger desselben, wenn sie Staatsadministratoren waren, die Consequenz nie so weit getrieben, oder wenn sie es hindern konnten, treiben lassen. — Die meisten begnügten sich, den Armen, und auch unter diesen nur einem sehr kleinen Theile, den unentbehrlichsten Unterhalt zu verschaffen und nannten dieses Praeservativ gegen den Hungertod den Antheil der Armen am öffentlichen Wohl. Heißt dies nicht mit großen Worten spielen, wie Könige versprechen und wie Bettler halten? Was heißt allgemeine Glückseligkeit, wenn der Antheil der Armen an ihr in nichts besteht, als in der Gewährung dessen, was ihnen unentbehrlich ist, um sich vom — Hungertod zu retten? Um wie viel klüger, um wie viel wirksamer, allgemeine Zufriedenheit mit der Staatsanstalt hervorzubringen, ist es, wenn die Regierung

nichts anders als Zweck ihrer Bestrebungen ankündigt, als was sie wirklich und ganz zu leisten fähig ist? Sie ist dann frey vom Schicksal der Thrasonen, die, nachdem sie durch ihre Versprechungen große Erwartungen erregt haben, wenig oder nichts leisten, — vom allgemeinen Haß und vom bittern Vorwurf der Täuschung! Es ist unläugbar, daß die unbestimmte Vorstellung des allgemeinen Wohls unaufgeklärte und zum tiefern Nachdenken unfähige Bürger (mithin den größten Theil der Staatsmitglieder) zu den lächerlichsten und unbilligsten Forderungen an die Regierung, und wenn diese sie nicht erfüllt, zu ungerechten Klagen, oft wohl gar zu gefährlichen Unruhen verleitet.

In welcher Einkleidung und Hülle man auch Tugend und sittliche Veredlung an die Spitze des bürgerlichen Gemeinwesens stellt, es sey in der religiösen, wie es am gewöhnlichsten geschieht, oder ohne diese; immer entspringen aus einer so verkehrten Ansicht nachtheilige Sätze in Bezug auf die Armen. Es ist Christenpflicht, es ist Pflicht der Menschlichkeit, sagt man, den Unglücklichen beyzustehen, ihnen Unterstützung zu verschaffen, ihr Unglück nicht blos zu mildern, sondern ihnen auch einen Antheil an positiver Glückseligkeit zu verschaffen. Der Souverain ist vermöge des Staatszwecks zunächst verbunden, diese Pflicht der Menschheit oder Religion auszuüben. Die Unglücklichen und Verarmten haben rechtlichen Anspruch auf seine Vorsorge. Alle wohlhabende Mitbürger können zur Mitwirkung und zu Beyträgen gezwungen werden — weil es nach diesem System dem Souverain entweder als Oberprie-

ſter (oberſtem Biſchoff und Schirmvoigt der Kirche), oder als moraliſchem Erzieher obliegt, ſeine Bürger zur Ausübung ihrer geſammten Pflichten, mithin auch dieſer beſondern Gattung zu zwingen. Inconſequent iſt es, obwohl zum Glück der Menſchheit inconſequent, wenn Regierungen, die kein politiſcher, ſondern der religiöſe und moraliſche Geiſt beſeelt, die Beyträge zur Unterſtützung der Armen der Willkühr ihrer Unterthanen überlaſſen. Wäre das, was nach dieſem Syſtem den Strebepunct aller bürgerlichen Veranſtaltungen ausmacht, wirklich Staatszweck, ſo würden die Bürger zu verhältnißmäßigen Beyträgen als Ausübung der Chriſtenpflicht gezwungen werden können. Die Untauglichkeit des moraliſchen Endzwecks iſt bereits im Allgemeinen erwieſen worden. Wir bemerken nun noch einige beſondere Nachtheile, die für die Armenverſorgungsanſtalten und den Staat daher entſtehen. Für die Mildthätigkeit des Souverains läßt ſich dann gar keine Gränze feſtſetzen. Er könnte, wenn er weichherzig und ſchwach wäre, die halben Staatseinkünfte zu Wohlthaten für die Armen verſchwenden, und dann die bemittelten Bürger durch ungeheure Auflagen drücken. Seiner Verſchwendung ließe ſich nach dieſem Princip nichts Gründliches entgegen ſetzen. Die Tugend des Mitleids und der Menſchenbeglückung ausüben und Andere zu ihrer Ausübung anhalten, ſcheint etwas ſo Vortreffliches, daß man darinne kaum zu viel thun kann. — Welch' einen freyen Spielraum für eine verſchwenderiſche Regierung eröffnet der unbeſtimmte Begriff des Mitleids und der Hülfs-

leistung auf der einen, welche Masse von Reizen zur Zudringlichkeit für die Verarmten, zu tausendfältigen übertriebenen Anforderungen an die Regierung wirkt er auf der andern Seite? Auf was können sie nicht Anspruch machen, wenn ihnen der Staat Mitleid und Hülfe aller Art, als eine aus dem bürgerlichen Verein entspringende Zwangspflicht schuldig ist? Man sieht, die nachtheiligen Folgen dieses Princips treffen so ziemlich mit den Resultaten des Glückseligkeitsprincips zusammen. Der unverständige Pöbel rühmt oft Freygebigkeit und Großmuth an seinem Fürsten — indeß der ächte Patriot und politische Kenner im Stillen über Verschwendung des zu ganz andern Zwecken bestimmten Staatsvermögens klagt. —

Gewöhnlich ist für jeden Menschen (die Müßiggänger ausgenommen) die besondere Beschäftigung, die er gewählt hat, das nächste und umfassendste Mittel seiner gesammten, geistigen uud moralischen Ausbildung — sie weckt und übt seine Verstandeskräfte, reizt und erhöht seine Selbstthätigkeit, setzt ihn in mannichfaltige Beziehungen mit Andern und mit der Welt, und wird die Quelle seiner wichtigsten Pflichten, — kurz sie ist das Gerüste, Vehikel, und die Schule seiner Cultur. Wäre nun, wie einige berühmte Schriftsteller noch immer nicht aufhören zu behaupten, Erziehung der Nation zu immer höherer Cultur die Tendenz der Staatsanstalt, mithin Beförderung allgemeiner Cultur die Cardinalpflicht des Staatsoberhauptes; so würden die Armen zunächst von ihm alles fordern können, was ihnen zu der gewählten Beschäftigung, als dem unmit-

telbaren und wichtigsten Erregungsmittel ihrer Ausbildung nöthig oder nützlich ist. Der Oekonom und Landmann könnte auf Ländereyen, Ackergeräthschaften, Kühe, Schafe, Pferde u. s. w., der Handwerker auf Handwerkszeug, Materialien und Vorschuß, der Kaufmann auf Unterstützung in seinen Speculationen, der Gelehrte auf öffentliche Aemter, rechtliche Ansprüche machen; der Souverain wäre verpflichtet, alle diese Ansprüche zu erfüllen, und dadurch seine armen Bürger in eine Umgebung zu versetzen, in welcher sich jede ihrer Anlagen entwickeln, und diese Entwicklung von Zeit zu Zeit erhöhen könnte. Aber dieses reichte nicht einmal hin. Der stete Umgang mit seiner Kunst und Beschäftigung verengt Geist und Herz, hat Einseitigkeit, und mithin Verbildung zur Folge. Der gewählte Beruf muß zwar die Haupttendenz eines Jeden seyn, aber der Ueberblick aller übrigen Beschäftigungen, und ihres Zusammenhanges, einige allgemeine Kenntnisse von dem ganzen menschlichen Wissen, Thun und Treiben, sind außer ihr, ja zu ihr selbst unentbehrlich. Umgang, Lectüre, Volksfeste, Weckung des Schönheitsgefühls durch Kunstwerke — diese und tausend andere Mittel benehmen den verschiedenen Ständen und Volksklassen den für eine wahrhaft menschliche Ausbildung so schädlichen Zunftgeist, die alle wahre Cultur (d. i. welche den ganzen Menschen, nicht einzelne Seiten, abschleift und polirt) zerstörende Einseitigkeit. Der Souverain hätte sonach vermöge seiner Regentenpflicht den Armen alle diese Dinge zu verschaffen — sonst erfüllte er den Beruf, sie zu cultiviren —

keineswegs. — Unterließe er dies alles — was könnte dann anderes die Folge dieser Unterlassung seyn, als laute Klagen über Verletzung des Staatsgrundvertrags? als Aufruhr, Empörung, Revolutionen? Um solchen Uebeln vorzubeugen, um diese seine angebliche Regentenpflicht zu erfüllen — was müßte er thun? Offenbar dieses! Zu jeder Zeit, wo sich eine gewisse Zahl armer Oekonomen mit dem Vorhaben, sich dem Landbau und der Wirthschaft zu widmen, bey ihm meldeten, hätte er den reichen Grundeigenthümern eine Parthie überflüßiger Grundstücken, Pferde, Kühe, Schafe zu nehmen, und sie jenen zu geben. Zu den Studierkosten armer Gelehrten, zu Anschaffung des Handwerkzeugs der Professionisten, zur Unterstützung armer Kaufleute u. s. w. müßten allgemeine Steuern ausgeschrieben und auferlegt werden, — Volksfeste, gesellschaftliche Cirkel, Lesegesellschaften, kurz alle dergleichen Culturmittel, würden durch das ganze Territorium aus der Staatscasse bestritten; die Eigenthümer und Reichen müßten zu jeder Zeit ihre Besitzungen und Cassen dem öffentlichen Zweck und der Cultur der Armen aufopfern. Keiner von ihnen könnte auch nur auf eine kurze Zeit seines Grundeigenthums, und übrigen Vermögens sicher seyn. Eine unaufhörliche allgemeine Gütervertheilung verdrängte jede Sicherheit des Besitzes, und mit ihr jeden Reitz zum Erwerb und zur Thätigkeit. In einem nach diesen Grundsätzen beherrschten Staat wäre es am zweckmäßigsten, durchs ganze Territorium die spartanische Suppe einzuführen, auf gemeinschaftliche Kosten zu woh-

nen, zu essen, sich zu kleiden, in großen Arbeitssälen gemeinschaftlich zu arbeiten, — kurz alles gemeinschaftlich und auf allgemeine Kosten zu thun. —

Dagegen verwandelte sich der Regent in einen allgemeinen Vormund, der Staat in eine ungeheuere Kinderstube, die Nation in eine Familie unmündiger Kinder. Kein Bürger dürfte ohne Prüfung der Regierung einen Beruf, eine Beschäftigung, eine Lebensart wählen; wenn er einen Mißgriff in dieser Wahl beginge, wie könnte es der Souverain bey seiner Pflicht verantworten, diese ungeschickte Wahl nicht gehindert, ihren nachtheiligen Folgen auf die Cultur nicht vorgebeugt zu haben? Aber wenn auch die Wahl des Berufs unter der Aufsicht des Regenten den Anlagen des Wählenden gemäß erfolgt, wie wenig hat man dann noch für die Cultur gewonnen! Beharrlichkeit in der gewählten Beschäftigung, Fleiß, Richtung aller Bestrebung auf sie als Mittelpunct — hiervon allein lassen sich wahre Fortschritte erwarten. Die Regierung müßte daher alle ihre Unterthanen bey ihren vielartigen Geschäften bewachen, sie über ihre Arbeiten und Fortschritte zur Rechenschaft ziehen, müßte sie nach und nach in immer größere Wirkungskreise versetzen. Aber Vergnügen ist denn doch auch nöthig; der Arbeiter braucht Erholung von bisherigen Anstrengungen, braucht Aufmunterung und Muth zu neuen. Nur darf das Vergnügen nicht in zu großem Maaß genossen werden, sonst stört es die Cultur. Es wird daher nöthig seyn, daß der Staat auch Zeit, Ort und Art

des Vergnügens durch Gesetze bestimme, daß er durch eine allgemeine Landesordnung vorschreibe, wie viele Stunden des Tages jeder in seinem Beruf arbeiten, wenn er ausruhen, wo er sich vergnügen, wie viel er Bier, Wein u. s. w. trinken dürfe — (denn durch Unmäßigkeit wird ja die Gesundheit geschwächt, und Krankheit ist ja ein Hinderniß der Cultur). Das Beste, wäre wenn so ein Staat nach Art eines allgemeinen Zucht- und Arbeitshauses organisirt würde. Vielen excentrischen Köpfen würden freylich solche Anstalten nicht gefallen, sie würden sich vielleicht eben so benehmen, als nach Plutarchs Erzählung die reichen Lacedämonier gegen Lycurg, als er die Aecker vertheilte und die Schuldbücher vernichtete. Allein eine gute Armee — ein Heer durchs ganze Land vertheilter Spione, und tüchtige Zuchtmeister könnten solche Feuergeister leicht im Zaum halten. Jeder einzelne stünde nicht nur bey seiner Arbeit sondern auch bey seinen Vergnügungen unter steter Aufsicht — alle müßten Fortschritte machen, die Armen würden nicht nur versorgt, sondern erhielten einen gleichen Antheil an den allgemeinen Culturanstalten. Durch die Gewißheit einer immer wachsamen Aufsicht würde der Reitz und die Gelegenheit zu Lastern, Irrthümern und Thorheiten beynahe auf Null reducirt — die Nation müßte selbst wider ihren Willen, und zwar in allen ihren Individuen mit jedem Tage der Vollkommenheit näher rücken. —

Daß ein System solcher und ähnlicher widersinniger Maaßregeln befolgt werden müßte, wenn der Staat die

Cultur wirklich als Endzweck seines Daseyns betrachten und und dieser Ansicht gemäß, mit Consequenz handeln wollte, können diejenigen unmöglich bedacht haben, welche noch jetzt eine solche Meynung in Schutz nehmen.

Dem Scheine nach ist die Meynung derjenigen unverwerflich, welche, nach Herrn Fichte, die Verbindlichkeit des Staats gegen die Armen aus dem Rechte jedes Bürgers auf Leben und Lebenserhaltung ableiten. Sicherung der Rechte ist ihnen ebenfalls einziger Zweck der bürgerlichen Gesellschaft. Hieraus scheint auf die einfachste Art zu folgen, daß, da ohne Zweifel das Leben die Grundlage und das wichtigste aller Rechte ist, dieses aber ohne Nahrungsmittel, Wohnung, Kleider u. dergl. nicht fortdauern kann, die ganze Gesellschaft jedem Einzelnen, und jeder Einzelne der ganzen Gesellschaft den nöthigen Unterhalt garantiren, mithin der Staat den Armen alles, was sie brauchen, geben müsse. Erfüllt der Souverain diese Verbindlichkeit nicht, so folgt, daß die Armen den gegen sie gebrochnenen bürgerlichen Vertrag auch ihrer Seits zu brechen berechtigt, daß sie sich von dem Eigenthum jedes ihrer Mitbürger so viel als sie brauchen, gewaltsam zuzueignen befugt sind. Wirklich folgert Herr Fichte alles dieses. Dagegen giebt er dem Regenten ganz consequent das Befugniß, alle Unterthanen zur Arbeit anzuhalten; will im Territorio keinen Müßiggänger geduldet, sondern die ganze Masse der Geschäfte und Arbeiten unter die Bürger zunftmäßig vertheilt, und jeden durch Gewalt zur Erfüllung seines Berufs

angehalten, kurz den Staat in ein großes Arbeitshaus umgeschaffen wissen *).

---

*) Die Hauptstellen, wo Herr Fichte in seinem Naturrecht dies behauptet, sind folgende. Th. II. S. 31. „Alles Eithumsrecht gründet sich auf den Vertrag Aller mit Allen, der so lautet: wir Alle behalten dies auf die Bedingung, daß wir dir das deinige lassen. Sobald also jemand von seiner Arbeit nicht leben kann, ist ihm das, was schlechthin das Seinige ist, nicht gelassen, der Vertrag ist also in Absicht auf ihn völlig aufgehoben, und er ist von diesem Augenblick an nicht mehr rechtlich verbunden irgend eines Menschen Eigenthum anzuerkennen. Damit nun diese Unsicherheit des Eigenthums durch ihn nicht eintrete, müssen alle von Rechts wegen und zu Folge des Bürgerrechts abgeben von dem Ihrigen, bis er leben kann. Von dem Augenblick an, da Jemand Noth leidet, gehört keinem derjenige Theil seines Eigenthums mehr an, der als Beitrag erfordert wird, um einen aus der Noth zu reißen, sondern er gehört rechtlich dem Nothleidenden an. Es müßten für eine solche Repartition gleich im Bürgervertrage Anstalten getroffen werden; und dieser Beytrag ist so gut Bedingung aller bürgerlichen Gerechtsame, als der Beitrag zum schützenden Körper, indem diese Unterstützung des Nothleidenden selbst ein Theil des nothwendigen Schutzes ist. Jeder besitzt sein Bürgereigenthum nur in sofern und auf die Bedingung, daß alle Staatsbürger von dem Ihrigen leben können, und es hört auf, in wiefern sie nicht leben können und wird das Eigenthum jener; es versteht sich immer nach dem bestimmenden Urtheil der Staatsgewalt. Die executive Macht ist darüber so gut als über alle andern Zweige der Staatsverwaltung verantwortlich, und der Arme, es versteht sich derjenige, der den Bürgervertrag mit geschlossen hat, hat ein absolutes Zwangsrecht auf Unterstützung. S. 37. Jeder muß von seiner Arbeit leben können, heißt der aufgestellte Grundsatz. Das Lebenkönnen ist sonach durch die

Die in der Einleitung geäußerte Behauptung, wie wahr es sey: „daß ein den Verbindlichkeiten des Staats

---

Arbeit bedingt, und es giebt kein solches Recht, wo die Bedingungen nicht erfüllt werden. Da alle verantwortlich sind, daß jeder von seiner Arbeit leben könne und ihm beysteuern müßten, wenn ers nicht könnte, haben sie nothwendig auch das Recht der Aufsicht, ob jeder in seiner Sphäre so viel arbeite als zum Leben nöthig ist, und übertragen es der für gemeinschaftliche Rechte und Angelegenheiten verordneten Staatsgewalt. Keiner hat eher rechtlichen Anspruch auf die Hülfe des Staats, bis er nachgewiesen, daß er in seiner Sphäre alles Mögliche gethan, um sich zu erhalten, und daß es ihm dennoch nicht möglich gewesen. Weil man aber doch auch in diesem Falle ihn nicht umkommen lassen könnte, auch der Vorwurf, daß er nicht zur Arbeit angehalten worden, auf den Staat selbst zurückfallen würde, so hat der Staat nothwendig das Recht der Aufsicht, wie jeder sein Staatsbürgereigenthum verwalte. Wie nach dem obigen Satz kein Armer, so soll nach dem gegenwärtigen auch kein Müßiggänger in einem vernunftmäßigen Staate seyn.

Der Eigenthumsvertrag faßt sonach folgende Handlungen in sich: a) Alle zeigen Allen und bey Leistung der Garantie dem Ganzen als einer Gemeine an, wovon sie zu leben gedenken. Dieser Satz gilt ohne Ausnahme. Wer dies nicht anzugeben weiß, kann kein Bürger des Staats seyn, denn er kann nie verbunden werden das Eigenthum der andern anzuerkennen. b) Alle, und bei der Garantie die Gemeinde, erlauben jedem diese Beschäftigung, ausschließend in einer gewissen Rücksicht. Kein Erwerb im Staat, ohne Begünstigung desselben. Jeder muß seinen Erwerb ausdrücklich angeben, und keiner wird sonach Staatsbürger überhaupt, sondern tritt zugleich in eine gewisse Classe der Bürger, so wie er in den Staat tritt. Nirgends darf eine Unbestimmtheit seyn. Das Eigenthum der

gegen die Armen untergelegter falscher Grund für die Praxis die traurigsten Folgen habe — daß es mithin höchst nöthig sey, den einzig wahren aufzusuchen und gegen alle Mitwerber einleuchtend zu vertheidigen, — dieß zeigt sich hier am auffallendsten. Ueberdenkt man nur einigermaßen die Folgen von Herrn Fichte's Prämissen, so muß man schaudern. Grenzenloser Despotismus des Souverains, absolute Zügellosigkeit der Armen, völlige Unsicherheit des Eigenthums sind diese Folgen. Nach Herrn Fichte ist das Recht ursprünglich

---

Objekte besitzt jeder nur in so weit, als er dessen für die Ausübung seines Geschäfts bedarf. c) der Zweck aller dieser Arbeiten ist der, leben zu können. Alle, und bei der Garantie die Gemeinde, sind jedem Bürge dafür, daß seine Arbeit diesen Zweck erreichen wird, und verbinden sich zu allen Mitteln dazu von ihrer Seite. Diese Mittel gehören zu dem vollkommnen Rechte eines Jeden, das ihm der Staat schützen muß. Der Vertrag lautet in dieser Rücksicht so: „Jeder von allen verspricht, alles ihm mögliche zu thun, um durch die ihm zugestandenen Freiheiten leben zu können; dagegen verspricht die Gemeine im Namen aller Einzelnen, ihm mehr abzutreten, wenn er dennoch nicht sollte leben können. Alle Einzelne machen sich für diesen Behuf zu Beiträgen verbindlich, so wie sie es zum Schutze überhaupt gethan haben, und es wird eine Unterstützungsanstalt sogleich im Bürgervertrag mit getroffen, so wie eine schützende Gesellschaft errichtet wird. Der Beitritt zu der erstern ist, wie der Beitritt zu der letztern, Bedingung des Eintritts in den Staat. Die Staatsgewalt hat die Oberaufsicht über diesen Theil des Vertrags, so wie über alle Theile desselben und Zwangsrecht sowohl als Gewalt, jeden zur Erfüllung desselben zu nöthigen“ u. s. w.

lich grenzenlos, jedes Individuum hat auf alles gleiche Rechte. Vor und außer der bürgerlichen Gesellschaft giebt es nach ihm kein Eigenthum. Dieses entsteht seiner Ansicht nach nur durch Uebereinkunft und willkührliche Theilungsverträge. Durch den bürgerlichen Vertrag vereinigen alle Individuen ihr ursprünglich unendliches Recht in eine gemeinschaftliche Masse, welche in den Gesammtkräften und Erwerbungen Aller besteht. Jeder Einzelne erhält aus dieser Masse einen gleichen Antheil, d. i. einen gewissen Umfang von Rechten, ein Eigenthum. Entweder Grundstücke zum Anbau, oder ein Gewerbe, das er ausschließlich betreibt. Der ganze Staat garantirt jedem Einzelnen seinen Antheil an jener gemeinschaftlichen Rechts-Masse — er schützt ihn nicht nur bey seinem Eigenthume und bey der Betreibung seines Gewerbes, sondern — giebt ihm auch das erstere sowohl, als die Mittel zum letztern. Allen muß ein gleicher Antheil an dem allgemeinen Wohlbefinden verschafft werden. — Sie sollen nicht nur leben, sondern auch wohl leben. Die ganze Gesellschaft wird demnach in bestimmte Cirkel von Geschäftsmännern, in die Classe der Ackerbauer, Künstler, Handelsleute u. s. w. vertheilt. Nimmt sich die Gesellschaft der Armen nicht an, giebt sie ihnen kein Eigenthum, befördert, erleichtert und unterstützt sie nicht ihr Gewerbe, ernährt und versorgt sie sie nicht, so sind sie an den Staatsvertrag nicht mehr gebunden, ihr ursprüngliches und vorgesellschaftliches Recht auf alles tritt wieder ein, sie können sich zueignen was sie wollen. Denn sie haben ja nur um deswillen Verzicht auf Alles geleistet, da-

mit ihnen ein hinreichendes Eigenthum, — damit ihnen Leben und Lebensmittel (im weitesten Sinne des Worts) garantirt würden. Geschieht dies nicht, so verliert der bürgerliche Vertrag alle Gültigkeit. Da es nun blos im Staat Rechte im eigentlichen Verstande giebt, so geht die Rechtlosigkeit und der Krieg Aller gegen Alle von neuem an, und dies von Rechtswegen. Kein Eigenthümer ist mehr sicher, jeder Arme hat gleiches Recht an seinen Besitzungen. Vergeblich wendet der Staat seine Macht gegen die rebellischen Armen. Unterdrückt er sie, so geschieht es mit Unrecht — sie vertheidigten ja nur ihr gekränktes Recht auf Alles. —

Was kann der Souverain in solchen Verhältnissen anders thun, als zu Acker- und Vermögensvertheilungen, Vernichtung der Schuldbücher, oder wohl gar zur Gütergemeinschaft seine Zuflucht zu nehmen — die ganze Nation auf gemeinschaftliche Kosten essen, wohnen, kleiden zu lassen, u. s. w. Dann wenigstens verschaft er am sichersten Jedem seinen gleichen Antheil am allgemeinen Wohl. — Dagegen darf er auch Alle zur Arbeit anstrengen, jedem Einzelnen seinen Geschäftskreis anweisen und darüber halten, daß er seinen Beruf gehörig erfüllt. Die Obrigkeit muß nach Herrn Fichte zu jeder Stunde wissen, wo alle ihre Unterthanen sind, und was sie thun. — Ganz recht. Ein Zuchthaus-Vorsteher kann dies, und der Regent, der nach dieser Ansicht nichts anders als der Aufseher und Zwingherr einer Gesellschaft von Arbeitern, nichts anders, als der Vorsteher einer großen Plantage ist, — muß eine

so sclavische Bewachung seiner Bürger sich zur Pflicht machen. Alles was aus dem angenommenen Staatszwecke der Cultur Nachtheiliges entspringt, folgt auch aus dem, was Herr Fichte Recht und Sicherung der Rechte nennt — d. h. grenzenloser Despotismus, Berechtigung der Armen zu steten Revolutionen, Unsicherheit des Eigenthums nnd mit ihr Zernichtung alles Reizes zum Erwerb, zur Thätigkeit und zum Kunstfleiß, allgemeiner Züchtlings- und Sclavensinn, totaler Stillestand aller Betriebsamkeit und alles Umschwungs in der Staatsmaschine.

Die Prämissen, von denen Herr Fichte ausgeht, vornehmlich die Behauptung von der ursprünglichen Grenzenlosigkeit des Rechts hat der Verf. in seiner Metaphysik des Rechts S. 181 bis 194 und S. 234. geprüft und umständlich widerlegt: er bezieht sich hier der Kürze wegen auf jene Widerlegung und bemerkt nur noch so viel. Man kann vom Staate nur Sicherung der Rechte selbst, nicht die Mittel ihrer Ausübung fordern. Schützt uns z. B. die öffentliche Macht bey dem Besitz und Anbau unsers Grundstücks, so erfüllt sie ihre Pflicht vollkommen, wenn sie uns gleich die nöthigen Ackergeräthschaften oder die zur Cultivirung erforderlichen Gelder versagt. Wird unsere Persönlichkeit und die Integrität unsers Körpers gegen Mörder und Gewaltthäter gesichert, so braucht uns die Staatsgewalt nicht auch zu nähren und zu kleiden. Es ist genug, daß sie das Leben ihrer Bürger vertheidigt, sie ist dem Rechtsgesetz nach nicht verbunden, ihnen

auch Lebensmittel zu reichen. Ihre Pflichten sind negativ und abwehrend, nicht positiv und verschaffend, sie verhindert Gewalt und Unrecht, giebt aber keine Glückseligkeit. Herr Fichte vermischt Recht und Mittel für die Ausübung des Rechts *). So wenig der Einzelne in außerbürgerlichen Verhältnissen rechtlich verbunden ist, auch nur das mindeste für die Erhaltung fremder Leben zu thun, z. B. dem Darbenden von seinem Ueberfluß zu reichen; eben so wenig ist es die Gesellschaft gegen ihre Milglieder; und so wie der Einzelne in außerbürgerlichen Verhältnissen schon, dann dem Rechtsgesetz

---

*) Was Herr Fichte von dem Rechte auf Leben sagt, müßte er consequenter Weise von jedem andern Rechte behaupten. Der Mahler z. B. hat ohne Zweifel das Recht, zu mahlen. Der Staat ist verbunden, dieses Recht zu schützen. Nach den Fichtischen Prämissen ist er auch verpflichtet, dem Künstler alles zu verschaffen, was zu Ausübung seiner Kunst nöthig ist, z. B. ihm Zeichnungen und Modelle der vorzüglichsten Kunstwerke zu geben, ihn reisen zu lassen, damit er sich durch die eigene Ansicht und das Studium der vortrefflichsten Kunstwerke bilde. Geschieht dies nicht, so könnte der Künstler über Mangel an Rechtsschutz klagen. Denn der Staat verschaffte ihm die Mittel zur Ausübung seiner Kunst nicht, zu welcher der Künstler doch berechtigt ist. Auf demselben Wege ließe sich eine Pflicht der Regierung, alle Kranken auf ihre Kosten curiren zu lassen, deduciren. Der Staat, könnten die Kranken sagen, ist verbunden unser Recht auf körperliche Integrität und Gesundheit zu schützen. Nun kann diese bey uns nur durch ärztliche Hülfe wieder hergestellt werden. Die Regierung schützt uns folglich nur dann bey unserm Recht auf Gesundheit, wenn sie uns auf ihre Kosten curiren läßt.

völlige Genüge leistet, wenn er sich aller Gewaltthätigkeiten enthält, übrigens aber für die Beglückung und Erhaltung seiner Mitmenschen nichts thut, eben so würde die Staatsgewalt das Lob der Rechtlichkeit verdienen, wenn sie bloß die gewaltsamen Angriffe auf die Rechte aller Einzelnen abwehrte, obgleich sie keinem die Mittel zum Fortkommen und Wohlbefinden verschaffte. Man darf dem Staat nicht mehr aufbürden, als er zu leisten verbunden ist; die Armen haben daher an die Regierung keine Rechtsansprüche auf Alimente; sie können nicht mit Grund so argumentiren: „Der Staat ist verbunden alle unsere Rechte zu garantiren, mithin vornehmlich und zuerst das Leben; nun können wir aber ohne öffentliche Unterstützung die nöthigen Lebensbedürfnisse nicht erwerben, folglich ist der Staat rechtlich verbunden, sie uns zu reichen.“ Denn die öffentliche Macht erfüllt ihre Rechtsverbindlichkeiten gegen die Armen völlig, wenn sie ihnen Sicherheit der Person und des Gewerbes verschaft. Aus einem andern Gesichtspunkt betrachtet, ist sie freylich auch zur Armenversorgung verpflichtet, allein diese Pflicht ist nur keine im Staatsvertrag unmittelbar begriffene, sondern eine blose Policeyverbindlichkeit. Der Unterschied ist bedeutend. — Wäre sie eine der erstern, nicht der letztern, so würden die Armen Rechtsansprüche auf öffentlichen Unterhalt haben, sie würden, wenn man ihnen diesen verweigerte, zu eben den Mitteln befugt seyn, die den Staatsbürgern offen stehen, sobald der Regent den Fundamentalvertrag bricht, z. B. die Justiz verweigert, als Despot verfährt u. s. w. Mit demselben Grunde als jetzt ein Bürger vor Gericht er-

scheint und anbringt „Cajus hat eine mir zugehörige Erbschaft in Besitz, ich fordere sie von ihm heraus“ würde jeder Arme gegen die Nation klagend auftreten und sagen können: „ich bin arm, der Staat hat mir mein Leben garantirt — er gebe mir folglich Eigenthum, oder ich nehme mir es selbst.“ Gehört hingegen die Pflicht der Armenversorgung unter die Policeyverbindlichkeiten, so hat kein einzelner Armer, als solcher, Rechtsansprüche an den Staat; sondern alle Bürger können mit gleichem Grunde von dem Souverain verlangen, daß er durch Armenanstalten künftige Verbrechen abwende und die öffentliche Sicherheit schütze. Die Wohlhabenden und Reichen am ersten, die Armen am wenigsten. Den letztern kann nichts gestohlen und geraubt werden; ihre Sicherheit wird daher durch die Unversorgtheit anderer Armer gar nicht oder doch nur wenig gefährdet, gesetzt, daß sie auch wie die egyptischen Beduinen, von andern ihrer Art Ueberfälle und Beraubungen fürchten müßten. Den Eigenthümern ist mithin allein oder doch am meisten daran gelegen, daß der Staat für die Armen sorge und dadurch die öffentliche Sicherheit erhöhe. Aber auch ihr Befugniß dies zu fordern ist nicht so groß, daß die Nichterfüllung dieser Polizeypflicht für einen Bruch des Staatsvertrags gelten könnte. Immer ist doch die von den Armen zu fürchtende Gefahr ein gravamen de futuro, (es sey erlaubt diesen juristischen Ausdruck hier zu gebrauchen) — es ist blos Nachlässigkeit der Regierung, wenn sie künftig möglichen Verbrechen nicht vorbeugt, keine offenbare Rechtsverletzung. Daß aus

der Gleichgültigkeit gegen die Armen und aus ihrer Vernachlässigung Verbrechen aller Art entspringen werden, ist höchst wahrscheinlich, aber denn doch nicht unumgänglich nothwendig und ganz gewiß *). Aber nur dann läßt sich mit Grund über eine Rechtsverletzung klagen, wenn es erwiesen ist, daß durch irgend eine Handlung oder Unterlassung Verletzungen wirklich entstanden sind, nicht wenn blos aus hohen Wahrscheinlichkeitsgründen geschlossen wird, daß sie daraus möglicher Weise entstehen konnten.

So ungegründet aber auch in ihren Prämissen und so gefährlich in ihren Folgen die Fichtische Theorie über das Wechselverhältniß des Staats gegen die Armen und dieser gegen jenen ist, so unverkennbar ist doch an ihr das Verdienst, daß sie die Armenversorgung mit dem Staatszweck, (der Sicherung des Rechts) in die genaueste Verbindung bringt, und als eine wichtige Angelegenheit der innern Verwaltung darstellt. Nur wird diese wahre Ansicht, wie gezeigt, sogleich wieder zur Quelle unzähliger und höchst gefährlicher Irrthümer, als man den einzig wahren Grund verkennt, auf welchem die Verpflichtung des Staats

---

*) Es bleibt immer die Möglichkeit übrig, daß sich der Arme auch im tiefsten Elende jedes Verbrechens enthalten, und den Entschluß, lieber unterzugehen, als das Recht zu verletzen, heldenmüthig ausführen könne. Wie wenig unterdessen auf diese Möglichkeit zu bauen sey, werden wir weiter unten sehen.

zur Armenversorgung ruht. Der Verf. eilt, diesen aufzustellen *).

---

*) Die Meynung derer, welche die Versorgung der Armen ganz aus dem Bezirk der Staatsgeschäfte ausschließen, und, weil sie dieselbe aus der Pflicht des Mitleids oder aus Religiosität ableiten, behaupten, daß der Staat, als eine Anstalt zur Sicherung der Rechte, weder Pflichten der Humanität und Religion von seinen Bürgern erzwingen dürfe, noch selbst zu ihrer Erfüllung verbunden sey, bedarf hier keiner besondern Widerlegung. Die Principien, von welchen diese Indifferentisten ausgehen, daß Pflichten des Mitleids und der Religiosität durch die Staatsgewalt nicht erzwungen werden dürfen, — daß jedem Bürger frey bleiben müsse, mitleidig oder hartherzig zu handeln — sofern er nur die Rechte Anderer nicht verletzt, — daß die Wahl zwischen Freygebigkeit oder Kargheit eine Sache der unverlierbaren natürlichen Freyheit sey, in welche der Staat keine Eingriffe thun dürfe, — daß die Obrigkeit mithin der Willkühr jedes Individuums überlassen müsse, ob es die Armen unterstützen wolle oder nicht, keineswegs aber Beyträge zu ihrer Versorgung erzwingen dürfe —, alle diese Principien würden hier anwendbar seyn, wenn die Unversorgtheit der Armen auf die Störung der Rechtssicherheit keinen so wichtigen Einfluß hätte, mithin die Mitwirkung zur Armenversorgung keine Bürgerpflicht, sondern wirklich eine sogenannte res merae facultatis wäre. Daß sie das letztere nicht sey, wird in nachstehendem Abschnitt erwiesen, mithin das Princip des Indifferentismus zugleich widerlegt. Es bedarf folglich hier keiner besondern Wiederlegung.

Zweiter Abschnitt.

Darstellung und Deduction des wahren Grundes.

Der einzig wahre Grund der Rechte und Verbindlichkeiten des Staats in Bezug auf Armenanstalten ist die Wichtigkeit der Gefahr, womit die öffentliche Sicherheit durch unversorgte Arme bedroht wird, ist die der Regierung obliegende Pflicht, Verbrechen zu verhüten.

I.

Darstellung dieser Gefahr und ihrer Größe — Vergleichung der Armen, als innerer Ruhestörer, mit auswärtigen Feinden. — Resultat: jene sind beynahe gefährlicher, als diese.

Die Staaten unterhalten Armeen, um die öffentliche Sicherheit gegen äussere Feinde zu schützen, und vertheidigen sie nicht gegen die innern? Sie lassen ihre bewaffneten Mächte, gleich schützenden Genien, das Territorium, diese

große Wohnung der Nation, bewachen, um jeden noch so entfernten Angriff fremder Völker abzuwehren, und beschützen nicht einmal die Wohnungen der Einzelnen gegen die gewissen Anfälle ihrer nächsten, einheimischen und größten Feinde? Der Unterthan giebt zu den Landesvertheidigungsanstalten willig Steuern, weil er einsieht, daß ohne bewaffnete Macht die Integrität des Staats nicht bestehen, daß ohne sie die Gesellschaft der Spielball anderer Völker werden würde; und weigert sich gleichwohl regelmäßige Beiträge zur Unterhaltung der Armen zu geben? Ohne Zweifel hält man die Armen nicht für so gefährliche Feinde der öffentlichen Ruhe, als sie es sind, glaubt, Zuchthaus, Pranger, Eisenstrafe und Galgen, oder wohl gar ihr eignes gutes Herz — werden hinreichen, um sie im Zaum zu halten und von Verbrechen zurück zu schrecken, glaubt dies gegen weltalte Erfahrungen! Unter tausend Menschen, welchen die Wahl gelassen ist, entweder zu verhungern, zu erfrieren, ohne Obdach den Grausamkeiten der Witterung Preiß gegeben zu seyn, unbekleidet und mit Lumpen herum zu laufen u. s. w. oder zu betrügen, zu stehlen, zu rauben, sind gewiß kaum einige, die Elend und Tod der Unschuld vorzögen. Ist dies ein sicherer Erfahrungssatz, — und die Geschichte aller Zeiten und Länder bestätigt, daß er es ist — so läßt diejenige Regierung eine ihrer nächsten und heiligsten Pflichten unerfüllt, die keine ernsten und zweckmäßigen Anstalten zur Versorgung der Armen, und zu Vernichtung der Beduinenstreifzüge der Bettlerheere macht, denn sie schützt nicht einmal die Gesellschaft gegen ihre

furchtbarsten Feinde, gegen Feinde, denen man ohne stoischen Unsinn nicht einmal Vorwürfe machen darf, daß sie es sind, — gegen Verzweiflungsvolle, Verhungernde, Erfrierende, Zerlumpte, aller frohen Aussicht in die Zukunft Beraubte, von aller Welt Verlaßne, ja gegen gefährlichere Feinde, als es die eroberungssüchtigsten auswärtigen Mächte nimmermehr sind und seyn können. Eine kurze Vergleichung zwischen den Gefahren, die der Staat von den Armen zu fürchten hat, und den Uebeln, womit die Unterdrückungssucht anderer Mächte ihn bedroht, wird auf seine Verbindlichkeit zu Errichtung zweckmäßiger Armenversorgungsanstalten das hellste Licht werfen, wird diese Verbindlichkeit wenigstens zu gleichen Rang mit den äussern Landesvertheidigungspflichten erheben, d. i. anschaulich machen, daß sie eine der ersten und heiligsteu sey.

Man betrachte die Armen aus welchem Gesichtspunkte man wolle, immer zeigen sie sich als furchtbarere Feinde. Sieht man auf die Nähe der Gefahr — giebt es dann nähere, gleichsam allgegenwärtigere Uebel, als die, welche die Eigenthümer von ihren in Elend versunkenen, in derselben Stadt, in demselben Dorfe wohnenden, von ihnen kaum durch einige Schritte getrennten Mitbürgern zu fürchten haben? Ehe eine auswärtige Macht sich zum Krieg gegen den Staat entschließt, ehe sie die nöthigen Anstalten und Zurüstungen macht, ehe ihre Armeen das Territorium betreten, ehe sie eindringen können, — wie viele Zeit verfließt vorher, welche Gegenanstalten kann der bedrohte Staat machen, um die Gefahr abzuwenden, wie

lange kann man den Ueberfall voraussehen, wie leicht ihm vorbeugen? Aber kann der Unterthan ein gleiches gegen die zu seiner Beraubung immer entschlossenen, in die Eingeweide des Staats und der Ortschaften gleich dem Lebenverzehrenden Bandwurm verschlungenen, durch keine besondern Zurüstungen und Anstalten sich verrathenden Armen? Und nun, welcher Feind ist näher, und seiner Nähe wegen gefährlicher, der, den Länder von uns scheiden, gegen den uns Festungen schützen, dessen Zurüstungen nie geheim bleiben können, den unsre Regierung durch Gesandte bewacht, dem wir durch Jahrhunderte-lang vorbereitete Anstalten kräftig entgegen zu wirken im Stande sind, — oder der, den kaum einige Schritte von uns trennen, den uns kein Waffengeräusch, keine Erbauung von Flotten und Festungen, kein Aufkauf von Waffen, kein Anhäufen der Kriegsvorräthe, keine Rekrutirung enthüllt, dessen Ankunft keine Sturmglocke, kein aufwallender Staub verkündigt? Der uns, wie in Märchen, übelwollende Feen und Geister unsichtbar verletzt, gegen den keine Festungen schützen, gegen den jeder Kampf, jede Zurüstung unmöglich ist, weil er unsichtbar mit uns kämpft, und gleich Blitzen aus wolkenlosem Aether unerwartet über uns herstürzt?

Berücksichtigt man die Heftigkeit und den Drang des Bewegungsgrundes, den der Arme zu Verletzungen des Rechts und zu Störungen der öffentlichen Ruhe hat, wie weit gefährlicher als das Ausland ist er auch dann! Selten wird Kampf um Subsistenz, gewöhnlich Vergrößerungs- und Eroberungssucht den Völ-

fern Bewegungsgrund zu Kriegen: eine Triebfeder, die bey weitem nicht so gewaltsam, nothwendig und unablässig auf die Entschließung wirkt, als die wahrgenommene Gefahr, daß man ohne Gewaltthätigkeit untergehen müsse. Die Furcht vor kriegerischen Ueberfällen anderer Mächte braucht daher, wenn man auf das, was sie dazu bestimmen kann, Rücksicht nimmt, bey weitem nicht so groß zu seyn, als die vor Menschen, denen das Schicksal die schreckliche Alternative aufdringt, entweder auf die schmerzvollste Art unterzugehen, oder sich fremden Eigenthums zu bemächtigen. Die Geschichte lehrt, daß diejenigen Kriege die blutigsten, langwierigsten und schrecklichsten waren, die um Seyn oder Nichtseyn geführt wurden, sie stellt uns als minder furchtbar und langwierig diejenigen dar, denen bloße Vergrößerungssucht das Daseyn gab. In den Epochen, wo sich Staaten bildeten, mußte nothwendig die erstere Art häufig vorfallen; jetzt, da sie sich das Daseyn nicht erst gewaltsam erkämpfen müssen, da sie gebildet sind, und der größte Theil des Menschengeschlechts unter fest gegründeten Verfassungen lebt, kann nur die letztere Art häufig vorkommen. Allein Kriege aus Vergrößerungssucht setzen bey dem Staat, der sie anfängt, ein bedeutendes Uebermaaß politischer Kräfte voraus; dies ist nur wenigen Staaten eigen und nie bleibend. Auch erschöpft sich dieses Uebermaaß durch große kriegerische Anstrengungen bald, — und die mächtigsten Regierungen sehen sich aus momentaner Ohnmacht zum Frieden gezwungen. Selbst der Soldat kämpft mit weniger Muth und Unternehmungs-

geist, wenn ihn nur ehrsüchtige Plane der Regierung ins Feld rufen. Wie ganz anders kämpft ein Volk, das seine alleinige Rettung vom Sieg erwartet, vom Waffenunglück unvermeidlichen Untergang fürchtet? Das belagerte Carthago, die Schweitz unter Tell, die Niederlande gegen Philipp und Alba, Frankreich, als es gegen die alliirten Mächte kämpfte, und tausend andere Beyspiele beweisen dies. Hätte Octavian Ursache zu dem verzweiflungsvollen Ausruf gehabt „Varus gieb mir meine Legionen wieder“ wenn seine deutschen Gegner für weniger als ihr Alles zu kämpfen hatten? In der Gefahr wächst Zwergskraft zu Riesenstärke; zur Tieger- und Löwenheerde wird ein Volk, dem außer Tod und Sieg nichts drittes zu wählen bleibt. Kriege aus Eroberungssucht sind also (vergleichungsweise) weder dauernd — man erschöpft sich und giebt im Gefühl der Ohnmacht die ehrsüchtigen Plane eine Zeitlang auf — noch unmenschlich — die Armeen sehen nicht recht ein, warum sie ihre Feinde cannibalisch behandeln sollten. Kriege um Existenz und Rettung vom Untergange sind permanent, endigen sich gewöhnlich nur mit dem Totaluntergang der einen Parthey, (censeo Carthaginem esse delendam, wiederholte Cato bey jeder Senatssitzung) werden wüthend und unmenschlich geführt, denn wer von seinen Gegnern alles fürchtet, glaubt sich gegen sie zu allem berechtigt. Sind also Kriege um Subsistenz so furchtbar, macht sie der Drang der Selbstrettung dazu, wie darf man von den Armen etwas anderes, als das schrecklichste erwarten, da ihnen der Wunsch nach Selbsterhaltung Verbrechen aller Art

zur Nothwendigkeit macht? Sie sind die innern Feinde, welche mit dem Staat und den Eigenthümern um ihr Alles kämpfen! Setzt euch in die Lage dieser Unglücklichen, ihr reichen und übermüthigen Wollüstlinge. Versucht es nur einige Tage lang zu hungern, an einem kalten Wintertag zerlumpt und von Frost gepeinigt herumzulaufen, strengt eure Phantasie an, um euch vorzustellen, wie es ist, wenn man ohne Obdach herumirrt, wenn eine Menge Kinder um Brod winseln und der Vater ihnen nichts geben kann, wenn sie über die grimmige Kälte jammern, und er nicht so viel hat, um sie zu erwärmen, wenn der Hoffnungslose dann Züchtlinge, Baugefangene und Negersclaven mit Neid ansieht, die, obgleich den Mißhandlungen ihrer Despoten ausgesetzt, doch für die Nacht eine Schlafstätte, sie sey so schlecht sie wolle, für heute, Morgen und alle folgende Tage den nöthigen Unterhalt haben. Wäret ihr wohl stoisch erhaben, — oder vielmehr unmenschlich genug, ihnen aus euern Pallästen, aus der Fülle der üppigsten Lebensgenüsse den Satz der Moral vorzupredigen, daß man eher mit den Seinigen vor Hunger sterben, als eine Stecknadel stehlen müsse? Und gesetzt, ihr vermöchtet es, Andern bey wohlgefülltem Magen von der Verbindlichkeit zu hungern, bey üppigem Ueberfluß von der Pflicht der Entbehrung vorzuschwatzen; so ist doch diese Denkungsart viel zu unklug, als daß eine weise Regierung sie zu der ihrigen machen könnte. Kein Mensch, selbst der beste und tugendhafteste, kann ohne den größten Eigendünkel mit Gewißheit sagen, wie er im Zustande der höchsten Noth

handeln, ob er eher dem schrecklichsten Tod entgegengehen, als durch ein Verbrechen gegen das Eigenthum sein Leben fristen würde! — Verachtungsvoll blickten wir vielleicht auf so manche berühmte Männer herab, zu denen wir jetzt ehrfurchtsvoll wie zu Genien der Menschheit emporschauen, wären sie nicht Günstlinge des Glücks, wären sie, wie viele mit Unrecht verabscheute Verbrecher, der immerwährende Spielball eines furchtbaren Mißgeschicks gewesen. Kann aber selbst der gebildetste Mensch in diesen Verhältnissen nicht vor seine Rechtlichkeit stehen, wie läßt sich eine solche Heldentugend vom uncultivirten Pöbel hoffen? Wenn einer der tiefsinnigsten Philosophen Deutschlands in diesen Fällen so philosophirt, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, wenn er die unversorgten Armen von aller Achtung gegen das Eigenthum losspricht, wie werden diese Armen selbst erst philosophiren! Werden sie sich nicht als ächte Sophisten von allen Pflichten gegen den Staat, der sie verhungern und verschmachten läßt, lossprechen? Werden sie nicht in diesem Geiste handeln? Den ehrsüchtigsten auswärtigen Feind schreckt der Anblick wohlgerüsteter Heere und guter Vertheidigungsanstalten zurück; er wagt es nicht, seine Eroberungssucht zu befriedigen, wenn die Gefahr zu groß ist; die Uebel, die er von tapfern Vaterlandsvertheidigern fürchten muß, halten ihn oft in den Schranken der Rechtsachtung. Aber was vermag den Armen in diesen Schranken zu halten, da das Elend ihn von aller Furcht frey, da die Verzweiflung ihn zu jedem Wagstück kühn macht, da er gleich der furchtbaren Legion des

großen

großen Friedrichs der Wahlspruch: aut vincere aut mori hat? Vor fremden Völkern und ihren Unterdrückungsentwürfen wollten wir also zittern und vor den Armen ohne Furcht seyn? So lange der Mensch noch hofft, so lange noch einiger Schimmer von Glück ihn ans Leben und an die Gesetze zieht, so lange ist ihm noch einiges Vertrauen zu schenken, aber von dem Hoffnungslosen und Verzweifelnden muß man alles fürchten!

Aber nicht allein die Nähe der Gefahr und der heftigere Drang des Bewegungsgrundes zu kühnen Unternehmungen, sondern auch die Größe der von ihnen zu fürchtenden Gewaltthätigkeiten giebt den Armen eine weit größere Furchtbarkeit. In Europa wenigstens behandelt der Sieger die Besiegten menschlich. Er läßt ihnen ihr Privateigenthum, schützt ihr Leben und ihre Rechte, sengt und brennt nicht — wenn nicht unkluge Widersetzlichkeit ihn reizt. Selbst die strengsten Maaßregeln bey Auferlegung von Contributionen u. s. w. haben noch die Form der Ordnung und Legalität. Einige Aenderungen der Verfassung, einige neue Gesetze, Staatsbeamten und Abgaben, einige ungewöhnliche Lasten, starke Rekrutirungen, Lieferungen u. s. w. dies ist das äusserste, was die besiegte Nation von der siegenden zu fürchten hat. In der That nicht wenig, und unter Verhältnissen Druck genug, aber verglichen mit den Uebeln des Bettlerdespotismus immer nur wenig. Bleiben nicht bey jenen Uebeln Eigenthum und Personen sicher? gewährt nicht die siegende Macht jedem Einzelnen Schutz und Ruhe? sind die

feindlichen Truppen nicht schon um deswillen minder furchtbar, weil sie Anführer haben, auf deren Mitleid die Eingebohrnen wirken, mit denen sie Verträge der Schonung schließen können? Aber was müssen die Eigenthümer nicht von der Verzweiflung des Hungers, Frostes, der Krankheit, der Hoffnungslosigkeit fürchten? Muß ihnen nicht stete, gegründete Furcht vor Diebstahl, Einbruch, Mord, Raub, Feueranlegen, kurz vor allen Verbrechen in jedem Moment allen Genuß vergiften? Welche Barmherzigkeit und Schonung werden sie von Dieben, Räuberbanden, Giftmischern, Mordbrennern hoffen, welchen Waffenstillestand und Schonungsvertrag mit den zahllosen, von keinen Anführern abhängigen, durchs ganze Land zerstreuten Armen schließen können? Der Ueberwinder ist seines eignen Vortheils, seiner eignen Sicherheit wegen genöthigt, das eroberte Land schonend zu behandeln; den Baum des öffentlichen Wohlstandes zu pflegen, um immer Früchte von ihm zu erndten. Sein Wunsch, den natürlichen Haß der Eingebohrnen gegen sich zu mindern, Verschwörungen und Revolutionen zu verhüten, nöthigt ihn zur Milde! Aber was hindert die Armen den Baum umzuhauen, damit sie die Früchte auf einmal abnehmen können? Welches Interesse haben sie, ihren Feind, die Eigenthümer zu schonen? Nicht das geringste! Daher lassen die Beduinen den Ueberfallenen nichts, gar nichts; während der größte Despot es nicht wagt, den Einwohnern des besiegten Landes alles Eigenthum zu rauben.

Doch warum wollten wir uns zu den Beduinen verirren? da uns die Landleute mancher deutschen Provinz ik Schicksal nur zu erzählen brauchen, um uns zu überzeugen. Ihr, von dem Schutz der bewaffneten Macht entfernten Landleute, ihr lernt das Heer der Armen in seiner ganzen Furchtbarkeit kennen! Ihr wagt es nicht den herumstreifenden Bettlern auch nur einen Punkt der Capitulationen abzuschlagen, durch die ihr von ihnen eure Sicherheit kaufen müßt! Sie schreiben euch despotisch vor, was und wieviel ihr geben sollet, und sind nicht mit wenigem zufrieden. Weigert ihr das geringste, so blitzt euch aus den drohenden Augen dieser Furchtbaren die Flamme prophetisch entgegen, die eure friedlichen Wohnungen und euch verzehren wird, so leset ihr schon die mörderischen Ueberfälle, denen ihr bey jedem einsamen Schritt auf Landstraßen oder in Wäldern entgegen geht, in ihren wilden Mienen! ihr seht im Geiste alle die schrecklichen Verbrechen vor den Armen herziehen, zu denen sie durch Noth, Mangel und Rache aufgefordert werden! — Aber selbst in den volkreichsten vielbewachten Städten wird die strengste Policey und stärkste Garnison wenig gegen die Verzweiflung, ihre kühnen und spinnefeinen Entwürfe vermögen, so lange der Grund des Uebels nicht gehoben ist.

Endlich sind die Gefahren, die durch diese innern Feinde dem Staat und seiner Sicherheit bereitet werden, perpetuirliche, ununterbrochene Uebel, indeß die Furcht vor kriegerischen Planen des Auslandes wenigstens dann und wann von Momenten der Friedenszuver-

sicht aufgelichtet wird. Festes Vertrauen auf lange Dauer geschloßner Frieden verbietet zwar Erfahrung und Geschichte; unterdessen, — sogleich nach ihnen ist doch nicht leicht ein neuer Krieg zu fürchten. Wenigstens einige Zeit lang folgt auf den Waffensturm die goldne Zeit der Ruhe. Aber wenn hört der ewige Krieg auf, den die Bettler mit den Eigenthümern führen? Wenn schließen diese Frieden, oder richtiger wenn können sie Frieden schließen? — Die Ursache des Krieges, den sie mit der öffentlichen Sicherheit und dem Eigenthum führen, ist dauernd; wie sollte dieser Krieg, die Wirkung, es nicht ebenfalls seyn? Das menschliche Elend in allen seinen scheußlichen Gestalten, als Hunger, Krankheiten, Nacktheit, Obdachlosigkeit u. s. w. verfolgt sie immerwährend — der Trieb zum Leben und der Abscheu vor diesen schrecklichen Genossen des Todes ist ihnen allgegenwärtig. Als kurze Hülfsmittel bieten sich Verbrechen aller Art und in allen Momenten dar — was könnte man etwas anders erwarten, als eine ununterbrochne Reihe von Gewaltthätigkeiten?

Ein Weiser zürnet nicht, daß eine Nessel brennt,
Es ist der Nessel Art. —

Was aber vornehmlich diese Gefahr im Staate unsterblich macht, ist die Erziehung, welche der Arme und Bettler seinen Kindern giebt. Diese Unglücklichen werden von der zartesten Jugend an zu Verbrechen aller Art genöthigt, werden es, ehe sie wissen, daß sie Verbrechen begehen. Das verführerische Beyspiel ihrer Eltern befestigt

in ihnen zu einer Zeit, wo das Gemüth für alle Eindrücke offen ist, um sie gleich der anfangs weichen und bald nachher felsenharten Grundlage der Mosaikgemählde auf immer festzuhalten, eine Denkungsart, die in ihrem ganzen künftigen Leben die üppigste Wurzel von Verbrechen aller Art wird, und oft durch die härtesten Strafen nicht mehr ausgerottet werden kann. Sie sehen ihre Eltern von aller Welt verachtet, zurückgestoßen, dem höchsten Elend Preiß gegeben — sollte sie dies nicht mit Haß gegen alle Eigenthümer und Reiche erfüllen? Könnten sie den Diebstahl und Raub für etwas anders ansehen, als für eine gerechte Gleichsetzung, für eine Wiederherstellung des Naturstandes? Welch' ein furchtbarer Feind wurde Hannibal den Römern blos dadurch, daß er ihnen schon als Knabe am Altar der Götter, in seines Vaters Gegenwart, ewigen Haß geschworen, und durch diesen Schwur jenen Haß zur Leidenschaft seines Lebens gemacht hatte! Die Kinder der Bettler sind Heere von Hannibals! Sie schwören den Reichen in der zartesten Jugend, am Altar des Elends und der Verzweiflung stillschweigend unversöhnlichen Haß! Ueberdies erblicken sie gewöhnlich in ihren Eltern und erwachsenen Geschwistern die verworfensten Geschöpfe. Das Elend treibt die unglückliche Familie in einen so engen Raum, daß alle Verschleyerungen der Schamhaftigkeit unmöglich werden. Frühe Bekanntschaft mit Natureinrichtungen, die so lang als möglich den Kindern verborgen werden müssen, ist hiervon, von dieser Schamlosigkeit die Folge! Die Töchter geben sich frühzeitig Preiß, und wuchern mit ihren Annehmlichkeiten;

die Söhne betteln und stehlen, die Mütter handeln, so lang es geht, mit ihren Reizen und werden, wenn diese verschwinden, Kupplerinnen; die Väter und Söhne ziehen gleich irrenden Rittern auf Abentheuer im Lande herum, bald unter irgend einer rechtlichen Maske als Hausirer, Viehhändler, Puppenspieler, Tausendkünstler, u. s. w. oder ohne Maske als Bettler. So versammelt sich das Geyerheer aller Laster um diese Unglücklichen, um alles, was von einem Herzen in ihnen noch übrig ist, gleich der Leber des Prometheus Tag vor Tag aufzufressen; so werden sie nach und nach die Ungeheuer von Bosheit, vor denen jeder rechtliche Mann, vor denen der Staat selbst zittern muß! Man belausche nur die Gespräche der Bettlerkinder, und man wird erstaunen, wie eingeweiht sie in die Kenntniß aller Laster sind. Und wen das befremdet, der gehe nur in volkreichen Städten auf die Gassen, wo sie wie Auswürfe beysammen wohnen, und sehe, welche Sitten hier herrschen. Eine Stube umfaßt oft mehrere Familien, aufgezogene Leinen bestimmen jeder ihr Revier und Territorium. Alte ekelhafte Lumpen sind das gemeinschaftliche Bette der ganzen Familie. Die ehelichen Gunstbezeugungen der Eltern werden den Kindern nicht verhüllt, die Töchter verlieren schon als Kinder die holde Schaam, diese Wurzel aller weiblichen Tugenden; halbreif geben sie sich der Wollust Preiß. Die Mitglieder einer Familie sehen und hören die Schändlichkeiten aller übrigen. Oft entstehen Kriege unter allen und Territorialstreitigkeiten, Schimpfreden der tiefsten Abscheulichkeit tönen hin und wieder. Der Schmuz in seiner häßlich-

sten Gestalt, mit allen Heeren der vielartigen lebendigen Gefährten, welche ihn gewöhnlich begleiten, ist hier einheimisch. Wer kann sich sonach wundern, daß die tiefste Verworfenheit dort wohnt?

Ueberhaupt giebt es einen gewissen, von Generation auf Generation forterbenden Gemeingeist unter den Bettlern und Armen, der dem Staat höchst gefährlich ist. Freylich hat das Bettelwesen nicht überall eine so feste Organisation, wie unter den Lazaronis. Aber jener Gemeingeist ist auch in andern Ländern unverkennbar. Ihm verdanken wir die immerwährende Geneigtheit und leichte Reizbarkeit des Pöbels zum Aufruhr und zu Revolutionen die wir in der Geschichte aller cultivirten Völker finden, ihm das schnelle Zusammenrotten der Bettler in Banden von Betrügern, Dieben und Räubern.

Eine besondere Classe furchtbarer Armer machen die gefallnen Mädchen aus. Oft müssen sie mehrere Jahre lang mit dem Stuprator processiren, ehe sie die wenigen Alimente erhalten, die ohnedies kaum zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse ihres Kindes hinreichen. Woher sollen sie in der Zwischenzeit das Nöthige nehmen? Sie gehen bald nach der Niederkunft wieder in Dienste, oder bleiben in denselben und geben das Kind sogenannten Ziehmüttern. Diese sind meistentheils Tagelöhnerinnen, welche Kinder in Menge auferziehen, welche dies um des Profits willen thun, mithin, da das Kostgeld ohnedies äußerst gering ist, und nothwendig seyn muß, weil es ein Theil des ohnedies kleinen Dienstlohns ist — das

arme Kind verhungern lassen, oder, wenn sie ihm auch einige schlechte Nahrungsmittel geben, dennoch den ganzen Tag ihren Arbeiten nachgehen, und dann die armen Geschöpfe, ohne alle Pflege und Aufsicht, in die Stube hinlegen, unbekümmert, ob sie halbe Tage lang den fühllosen Wänden der einsamen Wohnung hülflos ihren Jammer vorwinseln, oder durch gewaltsame Bewegungen sich frühzeitig zu Krüppeln machen. Dies ist die gewöhnliche Geschichte dieser Ziehkinder, dies die Ursache, warum in volkreichen Städten die Zahl der im ersten Jahre gestorbenen unehelichen Kinder so auffallend groß ist. Andere dieser Mädchen sehen dies voraus, und tödten ihr Kind aus Barmherzigkeit, um ihm einen langen qualvollen Tod zu ersparen. Der Kindermord nimmt furchtbar überhand! Und nun was ist die erste, die heiligste Pflicht des Staats? Doch wohl die, das Leben zu schützen, das Leben aller seiner Bürger, nicht der gegenwärtigen allein, sondern auch der künftigen! Ueberläßt er also diese Kinder ihrem Elende, die Mütter ihrer Armuth, was kann, was darf er anders erwarten, als offenbaren oder verkleideten Kindermord? Und wie kann er sagen, daß er das erste, das heiligste Recht, das Leben, gegen die gewisseste Gefahr schütze, wenn unter 200 unehelichen Kindern, jährlich hundert eines gewaltsamen Todes sterben? Wer dies nicht glaubt, lese die Sterbelisten großer Städte, wo Armenversorgungsanstalten und Findelhäuser fehlen, lese sie von solchen, wo beyde existiren und vergleiche! In dem leibeigenen Liefland ist der Kindermord etwas äusserst ungewöhnliches.

Denn der Grundherr ernährt die Kinder gefallener Mädchen und — der Kindermord unterbleibt. Nur wenn er es nicht thut, tödtet (wie Petri in seiner Schrift über Liefland erzählt) die verzweiflungsvolle Mutter ihr Kind. Offenbarer Beweis, daß Mangel an Unterhalt ein Hauptgrund des überhandnehmenden Kindermordes in den Ländern ist, wo Armenversorgungsanstalten und Findelhäuser fehlen, und daß Galgen und Zuchthaus ihn nicht hindern.

Vielleicht ließen sich noch mehrere Contraste finden, um die größere Gefährlichkeit der Armen anschaulich zu machen. Gesetzt aber, die Gefahren von außen wären bey der angestellten Vergleichung zu gering angegeben; so kann doch gewiß nicht geläugnet werden, daß sie mit den Gefahren, womit die Armen den Staat bedrohen, auf gleicher Stufe stehen. Schon wenn diese Gleichheit zugestanden werden muß, hat der Verfasser gewonnen.

II.

Sind außer den Strafgesetzen und ihrer pünktlichen Vollziehung noch besondere Versorgunsanstalten nöthig, um den Staat gegen die Armen und ihre Verbrechen zu schützen? oder reichen die erstern zur Sicherstellung der innern Ruhe hin?

Diese Frage können wir nicht umgehen, sie muß hier beantwortet werden. „Wozu Armenversorgungsanstalten?“ wird man einwenden. „Verbietet nicht die Regierung alle Arten von Rechtsverletzungen durch Strafgesetze? Sorgt sie nicht durch schnelle und strenge Justiz für unpartheyische Vollziehung der Strafen? Wenn sie dies aber thut, warum soll sie nicht darauf rechnen, daß auch die Armen durch die angedrohten und in allen Fällen, wo man Beweis hatte, vor ihren Augen vollzogenen Strafen sich von Verbrechen abschrecken lassen werden? Sie erfüllt durch eine zweckmäßige Strafgesetzgebung und pünctliche Criminaljustiz ihre Pflicht, die innere Sicherheit gegen mögliche Verbrechen zu schützen, vollkommen. Wenn nicht einmal Galgen, Eisenstrafe, Zuchthaus, Pranger u. s. w. die Armen bändigen können, welches Zaubermittel soll es sonst?“

In der That scheinen viele Regierungen durch solche Sophismen ihre Nachlässigkeit vor sich und dem Publikum zu entschuldigen. Allein zu gutem Glücke sind diese Sophismen widerlegbar!

Es ist oft gesagt worden, kann aber nicht oft genug wiederholt werden, daß der ächte Staatsmann nur eine geringe Meynung von den wirklichen Menschen, aber eine sehr hohe von der menschlichen Natur haben, daß er dauernd und unerschütterlich von dem Streben beseelt seyn müsse, die ihn umgebende niedrige Wirklichkeit zu dem vorschwebenden Ideal schöner Menschheit, durch eine wohlgeordnete Reihe weiser, auf Welt- und Menschenkenntniß, nicht auf leere, erfahrungswidrige Träume gegründeter Anstalten allmählig und stufenweise zu erheben — daß nicht blos der ein schlechter Regent sey, welcher, versunken im Anschauen einer luftigen Idealwelt, seine Bürger für halbe Genien hält und sie in diesem Geiste unter allseitigen Widersprüchen Weltalter Erfahrungen beherrschen will, sondern daß auch der ideallose Menschenverächter den Vorwurf gänzlicher Herrscherunfähigkeit verdiene, der zwar weiß, wie die wirklichen Menschen sind und handeln, aber ohne Glauben an ihre Vervollkommnungsfähigkeit alles unterläßt, was sie aus dem tiefen Schlamm ihrer Verworfenheit in einen bessern Zustand heben könnte. Jeder politische Mißgriff kann aus einer dieser Einseitigkeiten, dem politischen Idealismus oder Realismus (wenn es erlaubt ist diese Ausdrücke hier zu brauchen) jede weise Anstalt aus der Verschmelzung beyder abgeleitet werden. Der weise Staatsmann wendet seinen Blick nie vom Ideal, aber auch nie von der Wirklichkeit, er vergißt den tiefen Abstand der letztern von dem erstern nicht, er baut die Himmelsleiter, auf der seine Nation in die Höhe seines Ideals steigen

soll, nicht wie Jakob aus Sprossen eines luftigen Traums, sondern aus erprobten durch Erfahrung bewährten Mitteln, und so gelingt es ihm, sie wirklich zu erheben. Der Mensch ist ein leitbares, bildsames Wesen, er kann alles werden, nur muß man mit ihm Schritt vor Schritt gehen, und sich von Menschenkenntniß leiten lassen.

Dieses vorausgesetzt, ist es eine eben so große Thorheit, wenn man glaubt, die Armen werden durch Strafgesetze von Verbrechen abgeschreckt werden, als es die Einbildung ist, daß die Mehrzahl auch ohne Strafgesetze und strenge Criminaljustiz im Zaum zu halten sey. Die letztere Thorheit ist nicht so gemein als die erstere, und doch beruht sie auf gleichem Grund. Der rohe, uncultivirte Mensch wägt bey seinen Entschließungen Uebel gegen Uebel. Droht das Gesetz ein kleineres als das ist, dem er durch das Verbrechen entgeht, so kann die Regierung im Durchschnitt gewiß darauf rechnen, daß er verbricht. — Oder ist zwar das gesetzliche Uebel größer und empfindlicher, aber entfernter und ungewisser, als das zum Verbrechen auffordernde; liegen zwischen der That und der angedrohten Strafe eine Menge Rettungsmittel, z. B. Möglichkeit der Flucht aus dem Strafgefängnisse, Mangel an Beweis und Ueberführung, Hoffnung des Verborgenbleibens, Erwartung, daß die Documente vernichtet, die sinnlichen Spuren vertilgt werden können u. s. w., so rechne die Regierung abermals gewiß darauf, daß die angedrohte Strafe nichts vermögen werde, das aus gegenwärtigen Uebeln rettende Verbrechen bey der Mehrzahl zu hindern. Jener

russische Leibeigne, der, ehe er sich betrank, sorgfältig calculirte, ob ihm die 50 Prügel, die er für den Rausch zu erwarten hatte, mehr Schmerzen, als der Genuß des Brandweins Vergnügen verursachen würde, und, weil er die erstern für geringer hielt, sich berauschte, stellt ein treues Bild der rohen Volksmasse dar! Auf dieselbe Art reflektirt und entschließt sich die Mehrzahl. Diese Denkungs- und Handlungsweise muß die Regierung bey der Pluralität als vorhanden annehmen und ihr gemäße Anstalten treffen.

Was haben denn aber die Armen von der Criminaljustiz zu fürchten, das den Uebeln an Größe, Gewißheit und Nähe gleich käme, von denen sie niedergedrückt und vernichtet werden? Zuchthaus? — sollte dies den Verhungernden, Erfrierenden, Obdachlosen, Zerlumpten, von Verbrechen, die mit Zuchthaus bestraft werden, abschrecken? In diesem findet er ja Wohnung, Kost, Holz, Licht, Lagerstätte, Kleider, kurz alles, was ihm fehlt, kann sich auch wohl bey angewandtem Fleiß noch so viel verdienen, um nicht ganz ohne sinnliches Vergnügen zu bleiben! Galeerenstrafe? — sie ist sehr hart, aber Gewohnheit macht alles erträglich, selbst die Ruderbank, nur der Hunger läßt sich nicht angewöhnen! Pranger? — warum diesen? sind doch die Armen von ihren Mitmenschen beynahe noch mehr verachtet, und angeekelt, als der am Pranger Ausgestellte. Wer größere Schande zu tragen gewohnt ist, fürchtet die kleinere nicht! Der Tod? —

aber der Kluge wählt ja das kleinere Uebel! der bevorstehende Hungertod ist ihm gewiß, der Tod durch Nachrichtershand sehr ungewiß. Das Verbrechen kann vielleicht durch glückliche Zufälle unentdeckt bleiben, der Verbrecher kann sich durch die Flucht retten, der Untersuchungsproceß kann eine Wendung nehmen, die ein Todesurtheil unmöglich macht! Und was ist am Ende der Tod dem, dem seine Gerippsgestalt sich in jedem Moment aufdringt, dessen Leben nichts anderes ist, als eine Aufeinanderfolge angestrengter und mühsamer Vertreibungen des immer nahen und stets nur einige Schritte weit entfliehenden, dann aber, gleich kämpfenden Mamelucken stets widerkehrenden Hungertodes? Alle der Staatsgewalt zu Gebot stehende Schrecken, die ganze stygische Genossenschaft der Strafen gehen an den Armen verloren, es sind kleinere Uebel, als die, von denen sie niedergedrückt werden. Man wundert sich, daß sogar bey Aufknüpfung der Diebe, daß im Angesicht des Galgens, daß selbst bey der Execution gestohlen wird! Warum? Stillt etwa die Nähe des Galgens den Hunger, verstummt die Stimme der Verzweiflung vor dem letzten Röcheln der Sterbenden? Diese Furien verfolgen die Elenden überall. Der Tod von Henkershand, zu dem sie mit allen herabgerufenen Engeln und Heiligen feyerlich begleitet werden — ist in ihrer Lage wahre Wohlthat. Aber wehe dem Staat, wo selbst die Furcht vor dem Tode verschwindet, wo die Strafgesetze verlacht werden, weil ihre strengste und pünktlichste

Vollziehung für den Uebertreter Wohlthat wird!

Eine Thatsache spricht laut für die Wahrheit dieser Behauptung; lehrt eindringend die Ohnmacht der Strafgesetze gegen Menschen, deren Elend größer ist, als die Strafen. Ohne die Armen versorgt, und ihren dringenden Bedürfnissen abgeholfen zu haben, machte man an vielen Orten Deutschlands auf einmal allgemeine Jagd auf die Bettler, verbot sogar bey Strafe ihnen etwas zu schenken! Was geschah? Die aufs äusserste gebrachten, überall verfolgten, unversorgten, hungernden Armen — was thaten sie? Was man voraus sehen konnte! sie legten aus Rache gegen Landleute, die unvorsichtig genug ihre Forderungen abgewiesen hatten, Feuer über Feuer an, bildeten Diebs- und Räuberbanden u. s. w. Kurz sie thaten, was Menschen ohne moralische Bildung in der höchsten Noth zu thun fähig sind, sie retteten sich wie es möglich war, durch Verbrechen aller Art. Die öffentliche Sicherheit nahm zusehens ab — das Mißtrauen gegen die Regierung zu. Man gab den Bettlern, ohne sich an das Verbot zu kehren. „Wir werden uns (äusserten die Landleute) doch lieber die Strafe gefallen lassen, die auf die Wohlthätigkeit gesetzt ist, als unser Dorf in Feuer aufgehen sehn!“

Was ist denn nun aber eigentlich der Talismann, der unsern Gemüthern die Hoffnung, ja die Zuversicht einflößt, daß wir in unsern Wohnungen sicher seyn, daß uns auf den Gassen der Stadt, auf den Straßen des Landes Nie-

nicht in jedem Augenblick alle Verbrechen fürchten, nicht in jedem Armen einen Mörder, Giftmischer, Dieb, Räuber, Mordbrenner ahnden? Oder sollen wir etwa von denen Gutes hoffen, denen die gräßlichsten Strafen Wohlthaten und Verbesserungen ihrer Lage werden? In der That eine kluge Hoffnung! So wie die Regierung voraussetzt, daß ohne Strafgesetze Gewaltthätigkeiten nicht unterbleiben, so muß sie auch annehmen, daß Noth und Verzweiflung den Armen zu Verbrechen aller Art bestimmen. Mißtrauen ist die Quelle der Criminalgesetzgebung, ob es gleich edle Menschen giebt, die der Furcht vor Schafot und Zuchthaus nicht bedürfen, um das Unrecht zu fliehen. Mißtrauen muß auch die Triebfeder zu Armenanstalten werden, ohngeachtet es auch unter den Armen Heldenseelen geben kann, die fähig sind, eher zu verhungern als ein Stück Brod zu stehlen. Auf den äusserst seltenen Fall, wo wahrhaft große Charaktere sogar durch die dringendste Noth vom Wege der Rechtlichkeit nicht abwendig gemacht wurden — die öffentliche Ruhe und Sicherheit wagen, auf ihn, den äusserst seltenen, als auf etwas gewöhnliches und alltägliches rechnen, hieße ein an einem Pferdehaare über der bürgerlichen Gesellschaft aufgehangenes Schwerdt erblicken und es im Vertrauen, daß das Pferdehaar ewig halten werde, hängen lassen. Auf das, was äusserst selten und wie durch ein Wunder geschieht, rechnet keine weise Regierung. Bey ihren Anstalten denkt sie sich die Menschen, wie sie in der Mehrzahl zu seyn pflegen, d. i. als blos kluge, den kleinen Vortheil mit dem

größern, das schmerzlichere Uebel gegen das minder empfindliche sorgsam und scharfsinnig abwägende, selten aus Pflichtliebe handelnde, aber dem ohngeachtet zu der letzten Handlungsweise bestimmte und berufene Wesen. Sie ehrt in allen die hohe Bestimmung zur sittlichen Vervollkommnung, und sucht wenigstens diejenige Gesinnung zum dauernden Grundsatz in ihnen zu befestigen, aus welcher gleichförmige Rechtlichkeit hervorgeht; aber sie sieht auch den gegenwärtigen Zustand der Meisten für nichts anders als für eine Vorübung zur uneigennützigen Pflichtliebe, gleichsam nur für den Vorhof ächter Tugend an; erblickt in den Meisten Kinder, die blos durch sinnliche Triebfedern, — Schmerz und Vergnügen — in Bewegung gesetzt und zum Handeln bestimmt werden, veranstaltet daher alles so, als wenn sie blos durch diese Triebfedern in Thätigkeit gesetzt würden. Dabey erreicht sie ihren Zweck, die Rechte Aller zu sichern, und die öffentliche Ruhe zu erhalten, gewiß, ihre Erwartungen von den Menschen sind zu gering, als daß sie je getäuscht werden könnten. Eine päbstliche Regierung freylich läßt die Verhungernden auf den Straßen herumliegen, und vertraut auf ihre Gottesfurcht — während sich Niemand ohne Bedeckung und Wache in Roms entfernte Straßen wagen darf, ohne von diesen Unglücklichen angefallen zu werden. Ein weises Vertrauen! Eine Verfahrungsart, die um nichts besser ist, als wenn eine Regierung keine Anstalten zur Landesvertheidigung machen wollte, weil sie andern Staaten den bösen Vorsatz gar nicht zutraute, ihr Territorium

erobern zu wollen. Wenn wir so voll Zutrauen sind, warum haben wir denn Gesetze, warum tragen wir die Fesseln des bürgerlichen Lebens und der Unterwürfigkeit? Mißtrauen ist es, was den Menschen aus den Wäldern in die Städte, aus dem freyen Naturstand in den zwangvollen bürgerlichen nöthigt; Mißtrauen giebt alle Gesetze, Mißtrauen leitet alle Pläne der Regierung; ohne Mißtrauen ist kein Souverain denkbar, ohne diese ächte Quelle aller großen Tugenden des Staatsmanns bedürfen wir gar keiner Regierung. Erfüllt nun eine Regierung diese ihre Cardinal- und Fundamentalpflicht des *absoluten* Mißtrauens in andern Fällen und Verhältnissen, z. B. in Ansehung der Vertheidigung gegen äussere Mächte — durch weise Criminal- und Civilgesetze, durch strenge Justiz, durch einige gute Policeyanstalten — wie kann sie es bey dieser ihrer Cardinalpflicht verantworten, wenn sie das dringendste und wichtigste Verhältniß übersieht, wenn sie den Armen nicht thätig mißtraut d. i. sie auf eine gute Art für die öffentliche Sicherheit unschädlich macht?

Der Staat kann besondere Verbindlichkeiten gegen besondere Classen von Armen haben. — Von diesen und ihrem Grunde ist hier nicht die Rede. Wir handeln von den Rechten und Verbindlichkeiten gegen alle Arme ohne Unterscheidung der Ursache ihrer Verarmung und der besondern Verpflichtung der Regierung zu ihrer Verpflegung. Daß z. B. Invaliden Pension erhalten, Wittwen und Kinder der fürs Vaterland gebliebenen Soldaten auf Kosten des Staats erhalten werden u. s. w., gründet sich auf

ein Schadenersatzforderungsrecht, das diesen Personen gegen den Staat zusteht. Eigentlich sind alle Staatsbürger geborne Soldaten, und als solche zur Aufopferung ihres Lebens für den Staat verpflichtet. Da aber nicht alle nöthig und tüchtig sind, so wählt der Staat die Tauglichen und Erforderlichen. Diese bringen ihr Leben, ihr edelstes Gut, die Gesundheit und Integrität ihres Körpers und Geistes der öffentlichen Sicherheit zum Opfer. Vergleicht man ihre Aufopferungen mit den Anstrengungen der übrigen Bürger für den Staatszweck — ihren Steuern, Abgaben, Leistungen, so ist das Uebergewicht auf Seiten der erstern. Werden sie im Krieg verstümmelt, so muß ihnen die ganze Gesellschaft den Schaden ersetzen, den sie leiden, — und sie, und nach ihrem Tode ihre Weiber und Kinder ernähren. Dadurch wird das Mißverhältniß einigermaaßen wieder hergestellt, das außerdem zwischen dem Militär- und Civilstand in Rücksicht der öffentlichen Leistungen eintritt. Alle öffentliche Lasten sind, — so fordert es die Gerechtigkeit — unter alle Staatsbürger gleich zu vertheilen. Aber wo ist diese Gleichheit, wenn der eine das Höchste — Leben, Gesundheit, körperliche Integrität, der Andre nur Steuern und Gaben darbringt? Ohne Zweifel hat man dies gefühlt und daher in allen Staaten die Invaliden versorgt, die Kinder der fürs Vaterland Gebliebenen auf öffentliche Kosten erzogen, ihren Wittwen Gehalte gegeben. Erkennt man doch der Wittwe und den Kindern eines durch Verschuldung Getödteten Alimente zu. Aber ist dies nicht bey den Soldaten der gleiche Fall?

Auch sie starben durch nothwendige Verschuldung der ganzen Gesellschaft, gleichsam als Opfer der öffentlichen Sicherheit. Ihre Wittwen können mithin Pensionen, ihre Kinder Alimente fordern. Auch hat der Staat manche andre Bewegungsgründe, sie ihnen zu bewilligen, z. B. Minderung des Widerwillens gegen die Wahl des Soldatenstandes.

Diese besondern Verhältnisse ändern in des Verfassers Deduction nichts; ja sie gilt ebenfalls für sie. Wenn der Staat seine Rechtsverbindlichkeiten in diesem Fall nicht erfüllen will, so beobachte er wenigstens seine Policeypflicht. Will er nicht gerecht seyn, so sey er wenigstens vorsichtig. So lang er die verstümmelten Krieger nicht versorgt, fürchte er nur von ihnen alles, und noch weit mehr als von andern Armen. Der Soldat ist an Gewalt gewöhnt. Er hat in seinen Feldzügen so oft große Ungebührnisse von seinen Obern durch das Gesetz der Noth entschuldigen hören, sollte er seine eigne Noth für keinen gültigen Grund anerkennen, um seine Gewaltthätigkeiten gegen die Sicherheit des undankbaren Vaterlandes, das er retten half, zu rechtfertigen? Sollte er unterlassen, eine ihm rechtmäßig dünkende Rachsucht seinen Kindern einzuprägen? Keine Art von Verbrechen ist aber gefährlicher, als die, welche den Schein der Rechtmäßigkeit für sich hat. Wie heftig sprachen die Thränen verarmter Veteranen zu dem römischen Volke, als die Bedrückungen der Patricier die Secession auf den heiligen Berg veranlaßten. Sie rissen verzweiflungsvoll ihre zerlumpten

Gewänder auf, zeigten ihre Wunden, und — mächtigen Eindruck machte diese stumme Beredtsamkeit! Und dann wer wird verwogener seyn, als verzweiflungsvolle verstümmelte Soldaten?

III.

Die Pflicht des Staats zur Armenversorgung gehört im System der Staatswissenschaft in den Bezirk der innern Policey, ihr wahrer und einziger Grund ist die allgemeine Verbindlichkeit der Regierung, die Ursachen bevorstehender Verbrechen zu vernichten.

Was der Staat zu thun hat, um die Armen für die öffentliche Sicherheit unschädlich zu machen — (was Armenversorgung heiß.) wird im dritten Abschnitt genauer aus einander gesetzt werden. Hier kürzlich nur so viel: Er muß alles thun, um der Strafgesetzgebung die verlorne Wirksamkeit auf die Gemüther der Armen wieder zu geben — muß diese in einen Zustand versetzen, der besser ist, als die Strafübel, denen sie sich durch Verbrechen aussetzen, muß sie aus ihrer verzweiflungsvollen Lage herausreißen, ihnen die Hoffnung wieder zuführen, das Leben wieder lieb, und eben dadurch die bürgerlichen Strafen wieder furchtbar machen. Das ganze Gebiet der Souverainitätspflichten theilt sich in drei Bezirke, die Civilgesetzgebung, die Criminalgesetzgebung und die Policey. Die

letztere zerfällt in die äussere und innere. Da der Staatszweck Schützung aller Rechte der Gesellschaft ist, die ursprünglichen Rechte aber im engen bürgerlichen Zusammenleben einer Menge Beschränkungen und Modifikationen bedürfen, so muß der Staat vor allen Dingen die Grenzen bestimmen, von denen die Befugnisse und Rechte aller Einzelnen in jedem gedenkbaren Verhältniß umschlossen seyn sollen. Zwar bedarf das natürliche, durch die Gesetze nicht beschränkte Recht, zu seiner Gültigkeit, als subsidiarischen Rechts, keiner besondern Sanction; zwar wohnt seine Lehrerin, die Vernunft, in jedem Menschen; aber da diese nicht von allen gebraucht wird, so ist es nicht nur nicht überflüssig, sondern unumgänglich nöthig, daß der Gesetzgeber auch die natürlichen Rechte der Bürger so viel als möglich sanctionire. Alles dies geschieht in der Civilgesetzgebung als einer vollständigen Belehrung der Bürger über die wechselseitigen Rechtsschranken im Staat. In diesen durch das Civilgesetz bestimmten Schranken hat die Regierung ihre Unterthanen zu erhalten, jede Ueberschreitung derselben durch Zwang zurückzudrängen. Aber sie kann sie nicht, wie Baugefangene, auf allen Tritten mit Wachen und Spionen umgeben; — eine unsichtbare, allgegenwärtige, unzertrennliche Wache, die Furcht vor Strafen, ersetzt die Stelle der wirklichen Wachen, ohne wie sie die persönliche Freyheit zu zerstören. Der Gesetzgeber muß also Strafen bestimmen, um die Rechtsgrenze zu schützen. Gesetze existiren nur in ihrer Anwendung und sind ohne sie todt. Die Legislation über den Civil- und Criminal-

proceß bildet daher keine besondere Branche, sondern ist ein Bestandtheil dieser beyden. Allein die Furcht vor Strafen ist nicht das einzige Gegengewicht der Verbrechen; es giebt noch andere festere und allgemeinere Triebfedern, um das menschliche Gemüth von Rechtsverletzungen abzuhalten. Die Furcht vor Strafen wirkt nicht auf alle Gemüther, sie wirkt dann gar nicht, wenn die Strafübel in der Wagschale des Eigennutzes gegen die Vortheile der Verbrechen steigen, wenn die Ursachen der Verbrechen zu wichtig und dringend sind, als daß Furcht vor geringern, ungewissern und entferntern Uebeln die Verbrecher abschrecken könnte. Die Regierung muß diese Ursachen vernichten, jene Triebfedern den Gemüthern einpflanzen, muß dem retardirenden Princip der Furcht keine Allmacht zutrauen. Alles was sie in dieser Hinsicht, alles was sie zu Erhöhung und Fixirung der Rechtsachtung veranstaltet, gehört zur innern Policey, als Gegensatz der äussern, welche eine gleiche Absicht bey auswärtigen Mächten zu erreichen, sie für den Staat zu gewinnen oder doch (durch gute militairische Anstalten) von gewaltsamen Unternehmungen abzuschrecken sucht, und daher alle Mittel in Bewegung setzt, von denen sich die Erreichung dieser Absichten hoffen läßt. Man sieht, daß die wichtigsten und zahlreichsten Pflichten der Regierung in den Bezirk der Policey und eine ihrer beyden Abtheilungen gehören. — Kluge Wahl der Staatsbeamten aller Gattungen und Stufen, weise Verwaltung der Finanzen, Verbreitung der Cultur, und Belebung aller Arten von Bildungsmitteln, Aufre-

gung der Arbeitsamkeit u. s. w. sind Zweige der innern; Abschließung von Allianцen und Handelsverbindungen, Bewachung der Machinationen aller benachbarten Staaten, Unterhaltung einer respectabeln bewaffneten Macht u. s. w. sind Hauptpunkte der äussern Policey (gewöhnlich Politik genannt). Kurz alle Regierungsgeschäfte, die sich nicht auf Civil- und Criminalgesetzgebung und deren Vollstreckung beziehen, gehören in das vielumfassende Gebiet der Policey, als der Totalität von Anstalten, durch welche den Gefahren und Angriffen lange im Voraus vorgebeugt wird, welche den durch die Civil- und Criminalgesetzgebung bestimmten (oder aus der Idee des Rechtsgesetzes folgenden) von der Regierung zu schützenden Rechten von außen und innen drohen *). Fügt man zu diesen drey Theilen der Staatswissenschaft noch die Constitutionslehre, so ist das System vollständig. Es läßt sich keine Untersuchung

---

*) In diesem großen Gebiet der innern und äussern Policey müssen freylich mehrere Abschnitte gemacht werden; allein bey Entwerfung einer wissenschaftlichen Architektonik kann nur die wesentliche Verschiedenheit der Principien zu einer Hauptabtheilung berechtigen. Die Staatsökonomie und das Finanzwesen ist den angegebenen Maximen nach ein Theil der Policey, denn sie verschafft dem Staat allererst die Mittel, die Rechte seiner Unterthanen zu schützen, das Kirchenwesen ist es ebenfalls, — denn die Religiosität ist ein bedeutendes Gegengift gegen Verbrechen. Dies gegen den Einwurf, als werde zu viel unter die Rubrik Policey gerechnet.

über Rechte und Verbindlichkeiten des Staats denken; welche außer diesen vier Fächern läge *).

Die Armenversorgung gehört zur Branche der innern Policey. Der Staat soll jede mögliche innere Störung des großen Ganzen von Rechten, welches die Staatsbürger seinem Schutze anvertraut, und gleichsam bey ihm deponirt haben, durch weise Anstalten verhüten — er soll Verbrechen wo nicht unmöglich machen, doch sehr erschweren, er soll alle nähern und entferntern Ursachen, aus denen sie gewöhnlich entstehen, Müßiggang, hohes Spiel, Vagabondenunwesen, Wucher u. s. w., vernichten; — er soll die öffentliche Sicherheit (d. i. die Totalität der ihm anvertrauten Rechte aller Bürger) gegen jede mögliche Art von Gewaltthätigkeiten erhalten und schützen. Da die Armen bewiesenermaaßen die gefährlichsten, nächsten, perpetuirlichsten und gewaltthätigsten Feinde der öffentlichen Ruhe sind, da Strafen auf sie keine Wirkung haben, so ist die Pflicht der Regierungen für sie zu sorgen, völlig klar und einleuchtend. Diese Pflicht hat eine gleiche Quelle mit der

*) Durch die Constitution erhält der Souverain seine Existenz und Organisation; alles was er als Souverain thut, bezieht sich, vorausgesetzt, daß Schützung der Rechte Endzweck der Staatsverbindung ist, entweder auf Grenzbestimmung und Sanction der Rechte (Civilgesetzgebung) oder auf Bestrafung der Rechtsverletzungen, (Criminalgesetzgebung) oder besteht in Anstalten, welche die Rechtsverletzungen im Voraus hindern, und die Beschützung der Rechte möglich machen, oder erleichtern (Policey).

Verbindlichkeit, künftig mögliche Ueberfälle fremder Mächte durch weise militärische Anstalten zu verhüten, nur mit dem Unterschied, daß ihr Gegenstand die Ruhe des Innern, ihr Mittel friedlich ist.

So wie eine Regierung, deren Politik die mächtigen Nachbar-Staaten durch das starke Band des eignen Interesses an sich und ihr Wohl zu fesseln versteht, weiser ist, als Regierungen, die dem Waffenglück und der Gewalt allein vertrauen, eben so und noch weit mehr ist es diejenige Staatsadministration, welche die Armen durch ihr eignes Interesse an die öffentliche Ruhe und Sicherheit bindet, nicht aber auf die Wirksamkeit der Criminalgesetze und Bewachungsanstalten alles, oder mehr rechnet, als sie nach der Natur der Dinge wirken können.

Aus denselben Gründen, aus welchen die Regierung Tollhäuser errichtet, Zuchthäuser und Gefängnisse unterhält, Vagabonden in Gewahrsam bringen, die Wälder durchsuchen, Wachen ausstellen, die Städte des Nachts beleuchten läßt, und viele andere Anstalten zu Entwaffnung innerer Ruhestörer trifft, aus demselben Grunde ist sie verbunden für die Armen zu sorgen, und sie durch diese Vorsorge aus gefährlichen Feinden in anhängliche Verehrer der öffentlichen Ordnung umzuschaffen. Vernachlässigt sie diese Pflicht, so darf sie sich der Erfüllung ihres hohen Berufs nicht rühmen, so wird der Zweck der bürgerlichen Unterwerfung, Sicherung der Rechte gegen alle Arten äußerer und innerer Gewalt, unter ihr auf einer der

wichtigsten Seiten verfehlt. Wenn das Raubgesindel herumstreifender Beduinen den Wohnungen des Landmanns unter der friedlichen Larve der Bettler naht; allein, sobald er ihre habsüchtigen Forderungen nicht Punct vor Punct erfüllt, aus ihrem ganzen drohenden Benehmen die mordbrennerischen Entwürfe hervor blicken läßt, deren Ausführung ihm bevorsteht, sobald er den Brandschatzenden innern Feinden die vorgeschriebene Contribution nicht auf das Haar entrichtet, — wenn dann der Furchtsame, von der öffentlichen Macht Verlaßne die Erhaltung seines Eigenthums dem stolzen Feinde theuer abzukaufen gezwungen wird, oder wenn er sie unbefriedigt abweiset, bald darauf seine Wohnung in Flammen sieht; wenn sich kein Reisender auf die Landstraßen (diese Canäle und Adern der öffentlichen Thätigkeit, des allgemeinen Lebens im großen Staatskörper) wagen darf, ohne alles fürchten zu müssen; wenn kaum die bewachtesten Plätze der Städte vor den ewig regen, ewig schöpferischen Plänen der Verzweiflung und des Hungers sicher sind, in die entlegenen sich bey der Dunkelheit der Nacht und des Abends Niemand getrauen darf: — soll dann nicht im ganzen Territorium nah und fern die allgemeine Klage „unsere Regierung schützt uns nicht einmal gegen die nächsten Feinde, gewährt uns nicht einmal innere Sicherheit“ von den verlaßnen Unterthanen erhoben werden? Sie ertönt mit Grund — diese Klage. Wen davon alles bisher Gesagte noch nicht ganz überzeugt, wer darinne Uebertreibungen gefunden hat, lese das Gemälde vom gegenwärtigen Zu-

stand Roms *), oder die Beschreibung des Beduinenun-

---

*) Sitten und Culturgemälde von Rom, Gotha bey J. Perthes 1802. Rom scheint (heißt es in dieser merkwürdigen Schrift S. 108.) seit jener unglücklichen Republik, nur ein großes Spital zu seyn, wo man keinen Schritt gehen, keinen Augenblick auf der Straße still stehen kann, um mit einem Bekannten zu sprechen, ein Gebäude oder Kunstwerk zu betrachten, ohne sich von einer Schaar hungriger und zerlumpter Bettler verfolgt und umringt zu sehen, welche um Almosen schreyen. Elende, die der Hunger zu Gerippen ausgedörret hat, Krüppel halbnackt, mit scheuslichen Schäden und ekelhaften Geschwüren bedeckt, welche kaum noch ein menschliches Ansehen haben und deren Anblick Grauen erregt, liegen auf allen Straßen umher, und erfüllen mit ihrem Geheule die Luft. Die schrecklichen Worte mi muojo di fame! mi sento cascar della fame! schallen einem überall in die Ohren, und die That bezeugt ihre Wahrheit. Täglich sterben jetzt Arme auf den Straßen im eigentlichen Sinne vor Hunger. Der Verfasser sah jüngst bey einem Gange durch die Stadt eine solche Scene dreymal in einer halben Stunde an drey verschiedenen Orten. — Auf den Schutthaufen und an den Oeffnungen von Kloaken sieht man immer arme Kinder schmuzige halbverfaulte Abgänge von Nahrungsmitteln, die auch Thiere sogar verschmähen würden, aus dem Kehricht hervorwühlen und dieselben gierig verschlingen. Mit einem Worte, es ist unmöglich, jetzt auf einige Straßen von Rom zu gehen, ohne auf Gegenstände dieser Art zu stoßen, welche Abscheu und Grauen erregen und einen Grad von Elend zur Schau stellen wovon man in andern Ländern keinen Begriff hat. Noch schrecklicher aber, als eine solche Gegenwart ist die Aussicht, daß dieses Elend auch nach wieder hergestelltem Frieden nicht aufhören, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach fortwachsen wird, bis es seinen höchsten Punkt erreicht hat, und das morsche Gebäude der Priesterregierung endlich wie ein ausgebrannter Vulkan in

wesens in Egypten *), überzeuge sich durch die Geschichte der Lazaronis, höre die Klage der Landleute so mancher

---

sich selbst zusammen stürzt. Nach S. 104. kann man in manchen Gegenden der Stadt Abends spät nicht ohne die Besorgniß wandeln, angefallen und geplündert zu werden, wie seit einigen Jahren häufig geschieht. Nach S. 121 ist seit Jahr und Tag kein Monat vergangen, wo nicht einer oder mehrere der ankommenden Couriere geplündert worden wären; dessen ohngeachtet hat die Regierung bis jetzt noch kein wirksames Mittel ergriffen, die Landstraßen zu säubern und wenigstens den Gang der Posten zu sichern, denen kaum noch Jemand Geld anzuvertrauen wagt. Auch in Paris hörte Herr v. Kotzebue das schreckliche Monsieur je meurs de faim! (Freymüthige Jahr 1804. N. 16. Seite 62.). — Und in London wagt es Niemand in der Dunkelheit über einsame Plätze der Stadt zu gehen, weil er von den Bettlern, womit sie übersäet sind, angefallen und beraubt zu werden fürchtet. (S. London und Paris Sechster Jahrgang No. IV. S. 315.). — Ein Platz dieser Art ist z. B. nahe an der neuen Bedford-Stadt. — Das Betteln wird überhaupt in London geduldet! — (S. ebend.).

*) S. die Uebersetzung von Denons Reisen durch Ober- und Unteregypten während Bonapartes Feldzügen. Hamburg und Maynz b. Volmer 1803. erster Theil S. 83. „Ich bemerke, daß die Bewohner des linken Nilufers, das heißt, die Einwohner des Delta, sanfter und gesellschaftlicher sind, als die andern. Ich glaube ihr größerer Ueberfluß und die Abwesenheit der arabischen Beduinen ist die Ursache davon. Diese überschreiten den Fluß nie und lassen jene also in einem Zustand des Friedens, den die andern nie in ihrem Leben genießen.

Untersucht man die Grundursachen, so läßt man gewöhnlich nach, sich über die Wirkungen zu beschweren. Wer kann es den arabischen Landbauern verdenken, daß sie mürrisch,

deutschen Provinz, lese die glaubwürdigsten Nachrichten von der Unsicherheit der Landstraßen in England. —

Ist das Staatsgebiet umlagert von Heeren arbeitloser, herumstreifender, aller Lebensbedürfnisse beraubter, mithin nur auf Verbrechen denkender, durch keine bürgerlichen Strafen abschreckbarer Bettler, — werden die Unterthanen unaufhörlich von ihnen gepeinigt, beunruhigt, bedroht —

---

mißtrauisch, geizig, sorglos und ohne Bedacht auf die Zukunft sind, wenn man erwägt, daß außer den Bedrückungen ihres Grundherrn, des begierigen Beys, des Scheiks und der Mamelucken, auch noch ein herumirrender, ewig bewaffneter Feind jeden Augenblick darauf lauert, ihnen dasjenige zu rauben, was er Ueberflüssiges an ihnen gewahr wird. Nur das Geld halten sie für ihr wirkliches Eigenthum. Die Kunst, es zu vergraben, ist daher ihr höchstes Studium. Sie beruhigen sich auch nicht damit, es der Erde anvertraut zu haben; Schutt, Lumpen, kurz das ganze Gefolge des Elends stellen sie den Blicken ihrer Herren dar, in der Hoffnung ihr Geld dadurch der Begierde derselben zu entziehen. Es liegt ihnen alles daran, Mitleiden einzuflößen, denn wenn sie nicht bedauert werden, so sind sie verrathen. Sie sind also unruhig, um das gefährliche Geld zusammen zu scharren, und verlegen, sobald sie es besitzen. Ihr Leben verfließt unter dem Unglück, kein Geld zu haben, und unter der Angst, man werde es ihnen rauben.

Faulheit und Unabhängigkeit sind die Grundzüge vom Charakter der Beduinen. Sie führen mit allen Völkern der Erde Krieg, aber sie hassen und beneiden nur andere Beduinen, die nicht von ihrer Horde sind. Wo es Beute giebt, da sehen sie ihren Feind u. s. w.

droht — welche Meynung können sie dann von dem Schutz der Regierung, welches Zutrauen zu der Weisheit ihrer Anstalten haben? Wie kann man also, wenn diese Meynung fehlt, in einem solchen Lande von öffentlicher Sicherheit sprechen, die nichts anderes ist, als das feste Vertrauen auf den Schutz der Regierung, nichts ist als die allgemeine Ueberzeugung von der Wirksamkeit ihrer Anstalten zur Hinderung aller Rechtsverletzungen von außen und von innen?

Die Einfachheit, dieses Grundgesetz der Natur und des menschlichen Geistes, zwingt den tiefern Denker für alle politische Anstalten nur einen Zweck anzunehmen, auf diesen jede Unternehmung der Regierung zu beziehen. Vollständige Schützung des Rechts aller Verbundenen ist dieser letzte Zweck, dieser Mittelpunkt aller Bestrebungen der Souverainität. Es bedarf in der That keiner wundervollen Oeffnung der Augen, um die feurigen Heere der zahllosen nahen und fernen Gefahren zu erblicken, die dem Rechte auf allen Seiten — von Innen und von Außen — drohen. Gegen sie alle soll die Regierung Vernichtungspläne und Zerstörungsanstalten organisiren. Ehe die Gefahr entsteht und möglich wird, soll sie durch ihre vorbeugenden Maaßregeln vernichtet seyn! Die in jedem Augenblick mit neuen Uebelheeren schwangere Zukunft soll nie zum Gebähren kommen, oder ihre Bastarde gleich nach der Geburt todt finden. Die Mittel, welche den

Souverains zu Erreichung dieser ihrer einzigen Bestimmung zu Gebote stehen, sind eben so mannichfaltig, als die Gefahren. Alles was auf die Gemüther der Bürger mittelbar oder unmittelbar wirken, in ihnen den Entschluß, die Rechte ihrer Mitbürger ausdauernd zu achten, und sich aller Verletzungen standhaft zu enthalten, erregen und befestigen kann, alle Springfedern des menschlichen Geistes, seiner Gedanken, Entschlüsse, Empfindungen, Handlungen, — Furcht, Hoffnung, Religiosität, Schönheitssinn, Aufklärung, Arbeitsamkeit u. s. w. muß der Regent durch seine Anstalten in Bewegung setzen, um jenen *Entschluß* und seine Ausführung allgemein zu machen. In seiner Hand kann alles, Natur und Ideal, Sinnlichkeit und Intelligibles, zu den großen Zweck der öffentlichen Rechtssicherheit wirken. Ueberall muß sie, und sie allein die unerschütterliche Tendenz seiner Thätigkeit seyn. Dadurch kommt Einfachheit und systematischer Zusammenhang in alle seine Unternehmungen, *eine* Seele belebt die ganze Masse seiner Entwürfe und Handlungen, *ein* Endzweck giebt allen seinen Unternehmungen Bedeutung und Werth. Sie alle zwecken nah oder fern, mittelbar oder unmittelbar dahin ab, Gefahren zu entfernen, die dem Rechte des Ganzen oder der Einzelnen von innen oder von außen drohen. Daß man doch endlich einmal aufhörte, neben dem Zweck der Rechtssicherung noch zehn andere Staatszwecke anzunehmen, ohne an ihre systematische Beziehung auf jenen zu denken! Wie ist es möglich, daß die Staatspraxis etwas anderes seyn kann, als ein Labyrinth, wenn selbst die

Philosophie keinen festen Punkt kennt, in welchem alle Radien der Staatssorge zusammen laufen?

Die Deduction irgend eines Souverainitätsrechts, irgend einer Regentenpflicht kann demnach nichts anderes heißen, als der Beweis, daß die Ausübung davon ein nothwendiges oder nützliches Mittel sey, eine dem Staat und der Sicherheit des Rechts auf irgend einer Seite drohende Gefahr abzuwenden. So besteht z. B. die Deduction der Rechte des Staats in Bezug auf religiösen Cultus darinne, daß dieser als Erziehungsmittel der Nation zur Achtung des Rechts und zur Tugend, als der festesten und dauerhaftesten Stütze der Rechtsachtung, dargestellt wird. Der Verfasser hat demnach den Grund der Rechte und Verbindlichkeiten des Staats in Bezug auf Armenversorgung dadurch deducirt, daß er die von Seiten der Armen dem Rechte drohenden Gefahren dargethan, und in ihrer Versorgung das einzige Mittel zur Abwendung dieser Gefahren nachgewiesen hat.

Dritter Abschnitt.

Folgerungen aus dem aufgestellten Princip. Pflichten und Rechte des Staats in Bezug auf Arme.

Wenn die Armen so gefährliche Feinde der innern Sicherheit sind, als wir sie beschrieben haben, wenn die Strafgesetzgebung gegen sie kraftlos ist, und es außer dieser kein Mittel giebt, sie für den Staat zu gewinnen, als Versorgung, so ist klar, daß der Staat verpflichtet sey, 1) das Verarmen auf alle mögliche Art zu verhüten, und wenn es seiner Vorsicht und Sorgfalt ohngeachtet Arme giebt, ihnen 2) die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu geben, — sie zu versorgen.

I.

Der Staat ist verbunden, das Verarmen auf alle Weise zu verhüten.

Um das Versinken seiner Bürger in einen solchen Zustand des Elends, wo ihnen und den Ihrigen die nothwendigsten Lebensbedürfnisse mangeln, und die aus diesem Zustand für die Sicherheit des Rechts entspringenden Gefahren zu verhü-

ten, sind viele, lang vorbereitete, zweckmäßig geordnete, und kräftig in einander wirkende Anstalten nöthig. Eine schlechte Regierung hängt nur am gegenwärtigen Moment, die künftige Generation ist in ihren Augen nichts; eine weise blickt tief in die Zukunft und wirkt für alle künftige Geschlechter. Gleich einem großen dramatischen Dichter bereitet sie in den ersten Scenen der politischen Schauspiele die entferntesten vor. Ihr ist es nicht verborgen, daß in den meisten Staaten die Ursachen des Verarmens in verflossenen Jahrhunderten zu suchen sind; daß sie nicht blos in der schlechten Beschaffenheit eines Rades der Staatsmaschine, sondern aller liegen. In uralten Gesetzen und Verfassungen erblickt sie die Wurzeln des gegenwärtigen Elends. Ihr muß nothwendig eine Gesetzgebung mißfallen, die das Anhäufen der Reichthümer bey Wenigen begünstigt, die das Vertheilen des Eigenthums unter Viele hindert; eine Gesetzgebung, welche die Crösus im Staat von allen Steuern freyspricht, und die Irus mit dem ganzen Gewicht der Abgaben zu Boden drückt; eine Verfassung, die Handel, Gewerbe und Erfindungen, diese Nationalernährer, — anstatt sie aufzumuntern, zurückschreckt, eine Verfassung, die den stolzen Aufflug des menschlichen Geistes in die grenzenlose Region der Aufklärung und Wissenschaften hemmt, und dadurch den Glanz verdunkelt, der von ihnen auf alle Gewerbe, Künste und Erfindungen herab strahlt, wohlthätig alle Theile des bürgerlichen Lebens befruchtet, allgemeine Thätigkeit und Arbeitsliebe erregt, den Müßiggang verhaßt und dadurch die Armuth selten macht. Alle ihre

Anstalten sind Anwendungen eines Princips, welches nicht oft genug wiederholt, nie eindringend genug dargestellt werden kann, — des Princips:

„im Innern des Staates das politische Gleichgewicht zu organisiren, d. i. alle Individuen, alle Classen des Volks ohne despotische Maaßregeln in ein solches Wechselverhältniß zu bringen, daß die Bedürfnisse jedes Einzelnen nur durch die Arbeiten und Kunstfertigkeiten Aller, daß gegenseitig die Bedürfnisse Aller nur durch die Arbeiten, Talente oder Reichthümer jedes Einzelnen (mittelbar oder unmittelbar) befriediget werden können; daß der Einzelne seinen Lebensunterhalt von Allen, daß Alle den ihrigen von jedem Einzelnen beziehen müssen.“

In einem Staate, wo diese wechselseitige Abhängigkeit Aller von Allen, dieses Leben und Weben jedes Einzelnen in allen übrigen einheimisch geworden ist, muß nothwendig Wohlstand und Bürgerglück wohnen. In ihm kann es nur wenig Arme geben. Durch welche Anstalt läßt sich nun aber dieser Wohlstand erzeugen? Eine vollständige Beantwortung dieser Frage würde zu weit führen, würde eine Darstellung der halben Gesetzgebungs- und Regierungswissenschaft nothwendig machen! Daher nur einige Hauptpunkte hier. Daß keine gewaltsamen Mittel, (Lykurgische Gütervertheilungen, Vernichtung der Schuldbücher u. s. w.) angewandt werden dürfen, um jedem Bürger seinen Unterhalt zu verschaffen, ist schon gesagt worden und folgt unmittelbar aus dem Staatszweck.

Wenn dieser Schützung der Rechte ist, so kann ihre Vernichtung nie Mittel zu ihm werden. Nein, dieser Unterhalt, dieses Auskommen Aller muß das Resultat von dem Zusammenwirken der mit Weisheit geleiteten allgemeinen Freyheit seyn. Die Regierung hat daher

a) alles zu thun, was die Communication der mannichfaltigen Beschäfftigungen und Gewerbe mit den Bedürfnissen erleichtern, was die Arbeiter den Abnehmern, die Producenten den Consumenten näher bringen, den Austausch ihrer wechselseitigen Producte und Thätigkeiten wirken kann. Die Mittel hierzu sind sehr zahlreich! Nur einige der hauptsächlichsten. Die Regiernng muß z. B. den Handel mit dem Auslande auf alle nur mögliche Art begünstigen, mit den mächtigsten Staaten Handelsverträge schließen, an gelegenen Orten des Landes Messen, in allen Städten Jahr- und Wochenmärkte u. s. w. anordnen, das Fuhrwesen durchs ganze Land so organisiren, daß alle Einwohner schnell und sicher an alle beliebige Orte des Territoriums gelangen, daselbst ihre Geschäfte betreiben und ihre Waaren dahin transportiren können; sie muß in den größern volkreicheren Städten Produktenmagazine anlegen, wo alle Gattungen von Handwerkern und Künstlern des ganzen Landes ihre Arbeiten zur Notiz des Publikums bringen und ausstellen können, sie muß die Straßen verbessern, und, gleich dem Adersystem im menschlichen Körper, systematisch durchs ganze Land verbreiten, sie so in einander verschlingen, daß man schnell aus jeder in alle übrige, von allen Orten in alle Orte gelangen kann — sie muß aus den schiffbaren Flüs-

sen so viel als möglich an alle Handelsplätze Canäle leiten, und dadurch die Communication und den Transport zu Schiffe durchs ganze Land möglich machen. Für die so zahlreiche dienende Classe würde eine allgemeine, das ganze Territorium befassende Versorgungsanstalt sehr wohlthätig seyn; eine Anstalt, bey der sich alle Arten von Dienstboten melden, von der sie untergebracht werden könnten. Beynahe in allen Städten bilden sich jetzt dergleichen Privatanstalten. — In der That ein Fingerzeig und stillschweigender Vorwurf für den Staat! Wie sehr würde die Anstellung beschleunigt, wie sehr die Versorgung der Herrschaften mit guten Dienstboten gesichert werden, wenn sich der Staat zum Vermittler darböte! Häufte sich die Zahl der Dienste-Suchenden an einem Orte zu sehr, wie leicht würde sie dann von der allgemeinen, das ganze Land überblickenden Gesinde- und Versorgungsanstalt an Orte verwiesen, wo es daran fehlte. Eben dies ist der Fall mit den Tagelöhnern. Oft werden sie vergeblich gesucht, weil man ihre Existenz nicht weiß, und bleiben müssig, weil sie glauben von Niemanden verlangt zu werden. Eine kleine, wenig Mühe kostende Anordnung würde diesem Uebel abhelfen, den Müssiggang auf der einen Seite und die Nichtbefriedigung dringender Bedürfnisse auf der andern verhüten. Die Landleute würden aufhören über Mangel an Gehülfen in ihren Erndten, die Landstreicher über Mangel an Arbeit zu klagen.

Die Wissenschaften haben zwar ihren absoluten Werth; von diesem abstrahirt die Politik und betrachtet

blos ihren relativen d. i. ihre Brauchbarkeit für Erreichung des Staatszwecks. Sie erblickt in ihnen Leitsterne für alle Gewerbe, Künste und Beschäftigungen — Sonnen, welche die Keime rechtmäßiger Handlungsweisen in allen Gemüthern beleben und entwickeln. Jede Entdeckung in der Natur kann, wenn sie gehörig benutzt wird, auf die Vervollkommnung aller Gewerbe wirken. So hat z. B. jeder Fortschritt der Mechanik auf alle Arten von Maschinen, mithin auf jede der Maschinerei bedürfende Profession — so jede Erweiterung der Chemie auf alle Gewerbe, die mit Färbungen verbunden sind, mithin auf sehr viele, Einfluß. Aber werden Entdecknngen im Gebiete der Natur gemacht werden, wenn der menschliche Geist gefesselt, vom Nachdenken und Beobachten zurück gehalten wird? Frey muß er reflektiren, frey denken und experimentiren können. Aber dies ist nicht genug! Der Beobachtungs- und Erfindungsgeist muß geübt, geleitet, und belebt werden! Die Regierung hat eine Veranstaltung zu treffen, wodurch alle Wissenschaften, Künste und Gewerbe als Theile eines großen (den Staatszweck — mittelbar oder unmittelbar — befördernden) Ganzen einander näher gebracht, mit einander in stete Wechselwirkung und in ein Verhältniß gegenseitiger wohlthätiger Einflüsse gesetzt werden, damit jede Wissenschaft ihre Fortschritte allen übrigen mittheile, und von diesen die ihrigen mitgetheilt erhalte, damit die Totalität der Wissenschaften stets praktischer werde, immer mehr ins wirkliche Leben, seine Verschönerung und Vervollkommnung eingreife, den Beschäftigungen und Gewerben

der Bürger neue Stoffe, Formen und Hülfsquellen zuführe. Die Errichtung eines Nationalinstituts würde das sicherste Mittel zu Erreichung dieses großen Zwecks seyn. Die geistreichsten Bearbeiter jeder einzelnen Wissenschaft, die talentvollsten Geschäftsmänner, Künstler und Kaufleute, die geschicktesten Professionisten, die erfahrensten Oekonomen müßten unter der Leitung und Autorität des Staats in ein Collegium zu dem gemeinschaftlichen Endzweck vereinigt werden, nicht nur einander wechselseitig ihre Entdeckungen, Reflexionen und neuen Forschungen mitzutheilen, sondern auch bei allen diesen Mittheilungen in allgemeinen Berathschlagungen genau zu bestimmen, welchen Gewinn jede der übrigen Wissenschaften von den Erweiterungen der einen, welche Vervollkommnung alle Künste und Gewerbe von ihr zu hoffen haben? Durch wissenschaftliche Privatgesellschaften, welche sich sehr leicht in allen Städten des Territoriums errichten ließen, würden sich dann die Resultate dieser allgemeinen Berathschlagungen, — gleichsam die Synodalschlüsse und Canones des wissenschaftlichen öcumenischen Conciliums — überall verbreiten, und zur Notiz aller Gelehrten, Künstler, Kaufleute, Professionisten, Oekonomen und übrigen Staatsbürger bringen lassen. Die Folge dieser Mittheilung würde Erweiterung der Kenntnisse jedes Einzelnen in seinem Fach und Beruf, würde Vervollkommnung und stetes Fortschreiten aller Künste und Gewerbe, würde allgemeine, sich stets erhöhende Thätigkeit und Arbeitsamkeit der Nation seyn. Der elende Stillestand, den man jetzt in den mei-

sten kleinen Städten bey allen Professionen bemerkt, die Anhänglichkeit an die uralte Methode der Vorfahren müßte verschwinden. Durch die stets vollkommnern und neuen Formen der Producte würden, (zumal wenn die Regierung noch die Kunst verstände, Tonangeber im Reiche der Moden zu werden und diese Herrschaft zum Vortheil der vaterländischen Fabrikanten und Professionisten benutzte,*) die luxuriösen Reichen mächtig zum Ankauf gereizt

*) Viele Regierungen finden es unter ihrer Würde nach dieser Herrschaft zu streben. Sie halten so etwas für unbedeutend! Wenn aber — wie es klar am Tage liegt — durch Ableitung der Nation von der Nachäffung des Auslandes, und Ankaufung fremder Modewaaren aller Art, so wie durch Erregung einer patriotischen Vorliebe für die im Innlande erfundenen und von innländischen Producten verfertigten Artikel nicht nur viele tausend Hände beschäftigt, unzählige Arbeitslose in Wohlstand versezt, überdies der Nation immer größere Selbstständigkeit und ein allgemeiner Hang zum Selbsterfinden mitgetheilt werden können; so ist in der That diese Herrschaft keine Kleinigkeit, so ist sie in vieler Hinsicht äusserst wichtig. Wie ausgebreitet ist das Reich der Mode! Alle Gewerbe, Professionen, Künste und Menschenklassen erhalten von ihr Gesetze! Wie groß und vielfach ist mithin der Einfluß, den eine weise Regierung auf Erhöhung des Absatzes aller innländischen Kunstproducte und Fabrikate, auf die Vervollkommnung aller Gewerbe, auf Vermehrung des Geldumlaufs, auf allseitige Weckung des Erfindungsgeistes, auf Verfeinerung des Geschmacks und der Sitten, auf Veredlung des Nationalcharakters u. s. w. erhält, wenn sie — es versteht sich ohne die leiseste Miene der Vorschriften und des Zwanges — den Ton im Gebiet der Moden (dieses Wort im weitesten Sinn genommen) anzugeben sucht! Wie viel kann z. B. ein glänzender Hof in dieser Hinsicht wirken!

und dadurch Absatz, Handel und Nahrung täglich verviel=fältigt und erhöhet werden. Alle theoretische Kenntnisse würden ins praktische Leben über, keine für die wirkliche Welt verloren gehen. Mit dem Nationalinstitut müßten alle höhere und niedere öffentliche Lehranstalten, theoretische sowohl als praktische, (Acker= Handels= Berg= Militair=schulen u. s. w.) in abhängige Verbindung gesetzt werden, von ihm Leitung, Licht und stete Vervollkommnung erhalten. Bey ihm befände sich die Hauptausstellung der Kunstprodukte des ganzen Landes; in diese würden nur die besten Erzeugnisse aufgenommen, und durch die Aufnahme ihre Urheber vor der ganzen Nation geehrt. Durch stete Correspondence mit allen gelehrten Gesellschaften des Inlandes, mit allen Vorstehern der Erziehungsinstitute, und der vorzüglichsten Gelehrten des Auslandes würde dem Nationalinstitut ein unerschöpflicher Reichthum neuer Bemerkungen, Ideen und Erfindungen zuströmen, und von ihm geprüft, modificirt und vervollkommnet in alle Regionen des Vaterlandes wieder ausgestrahlt werden. Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Handwerker, Oekonomen, kurz alle Staatsbürger würden unaufhörlich zu neuen Anstrengungen, zum schärfern Beobachten, zum Erfinden und Vervollkommnen gereizt und aufgemuntert, alle einander näher gebracht, wichtiger gemacht und in größere wechselseitige Abhängigkeit gesetzt. Auch könnte dem Nationatinstitut die Belohnung verdienstvoller Gelehrten, Militairs, Künstler, Kaufleute, Professionisten und Ackerbauer, die Vertheilung der Prämien an die Erfinder, die Unterstützung

arnier Professionisten u. s. w. am zweckmäßigsten übertragen werden. Es würde zu weit führen alle Details hier vorzutragen; es genüge, die Idee aufgestellt zu haben.

Außer diesen und andern, die allgemeine Wechselwirkung und Betriebsamkeit erhöhenden, allen Volksclassen Unterhalt und Erwerb vermittelnden Anstalten, sind aber auch

b) mannichfaltige Verbesserungen der Gesetzgebung nöthig, wenn das Verarmen kräftig gehindert werden soll. Strafen z. B. die dem Bestraften zwar persönliche Freyheit lassen, aber alle Mittel der Subsistenz rauben, sollten aus den Strafgesetzbüchern ganz verschwinden. Die öffentliche Sicherheit wird durch sie vermindert, anstatt erhöhet zu werden. Ehrlosigkeit z. B. kann nur eine äusserst seltne Strafe seyn. Jeder Mensch bedarf zu seiner Subsistenz einiges Vertrauen seiner Mitbürger. Raubt man ihm dieses und mit ihm das Fundament seines Erwerbs, was läßt sich von ihm anders erwarten, als eine Reihe von Verbrechen? Landesverweisung ist aus gleichem Grunde verwerflich. Die Verwiesenen müssen nothwendig irgendwo Diebe, Räuber und Mörder werden, im Vaterland, oder auswärts. Gewöhnlich erfährt das Vaterland ihre Verbrechertalente — weil sie das Ausland wieder über die Grenzen weiset. Aeusserst unvorsichtig und vor dem Tribunal der öffentlichen Sicherheit unverantwortlich ist es, die Züchtlinge aus den Strafhäusern zu entlassen, ohne im mindesten für ihre künftige Subsistenz gesorgt, ohne

um die Möglichkeit derselben sich auch nur bekümmert zu haben. Und doch geschieht dies gewöhnlich! Daher kömmt es denn, daß die Entlaßnen in kurzer Zeit wegen neuer Verbrechen eingeliefert werden. Die Hülflosen fanden keine andern Rettungsmittel, als Verbrechen. Durch diese und viele andre Fehler der Criminalgesetze und Staatsverwaltung wird das Vaterland mit einem Heer Erwerbloser Menschen übersäet, die Zahl der Verbrechen wächset und die öffentliche Sicherheit nimmt ab. Entferntere, aber eben so gewisse Ursachen dieser traurigen Erscheinung sind diejenigen Dispositionen der Civilgesetze, wodurch die Vertheilung des Eigenthums, diese Basis der Nationalgröße und politischen Freyheit, gehindert, die Anhäufung der Reichthümer und Grundbesitzungen auf wenige Individuen — diese Grundursache des Despotismus und allgemeinen Elends — begünstigt wird. Die in einigen Ländern unternommene Vertheilung der Gemeindegrundstücken, ist ein glücklicher Anfang in der Ausübung des wichtigsten innern Regierungsprincips, des Princips der klugen Eigenthumsvertheilung. Daß man doch consequent wäre, und dieses Princip auch in andern Fällen anwendete, z. B. die Dismembrationen großer Bauergüter mehr begünstigte, die Successionsordnung ihm mehr anpaßte, Gleichheit der Abgaben und Angemessenheit zur Quantität des Vermögens einführte, die unmäßigen Frohnen beschränkte, die unvernünftigen Bannrechte abschaffte, kurz alle jene unglückseligen Mißbräuche zerstörte, wodurch 9 Theile der Nation

zu Bettlern und Sclaven weniger übermüthiger und despotischer Reichen gemacht werden!

Die meisten europäischen Staaten haben zwar Gesetze gegen den Wucher. Aber weil sie höchst zweckwidrig nicht den Wuchrer allein, sondern auch den betrogenen Schuldner strafen, kommen sie höchst selten zur Anwendung. Der Schuldner wagt natürlich keine Anzeige, und von wem kann man sie sonst erwarten? Daher sind die Wuchergesetze so gut als nicht vorhanden.

Aber selbst die trefflichste Civil- und Criminalgesetzgebung vermag wenig, wenn der Staat

c) seinen in Verlegenheit gerathenden Bürgern nicht thätig beysteht. Aller Strafen ohngeachtet, wird der Wucher so lange fortdauern, als die Regierung nicht zweckmäßige Leihhäuser im ganzen Lande errichtet, nicht durch sie gegen eine kleine rechtmäßige Vergütung die Hülfe selbst gewährt, welche die Bedrängten außerdem für ungeheure Zinsen zu suchen gezwungen sind. Wie oft ist das schon gesagt, wie dringend die Nothwendigkeit geschildert worden, in allen Städten Leihhäuser zu errichten, und doch — wie wenig ist noch geschehen! Kaum die Hauptstadt manches großen Landes hat ein Leihhaus! — Eben so nothwendig ist die Errichtung vieler Magazine im ganzen Territorio, und ihre Eröffnung bey hochsteigenden Getraidepreißen, die Vorsorge für Herbeyschaffung großer Quantitäten von Victualien und andern nothwendigen Lebensbedürfnissen aller Arten, um durch die Concurrenz der Verkäufer Theurung zu hin-

dern, — wohlfeiler Holzverkauf aus den Landeswaldungen in allen beliebigen Quantitäten u. s. w. Durch diese und ähnliche Anstalten wird dem Wucher kräftiger entgegenwirkt, als durch die weisesten Gesetze. Denn seine Wurzel, — der Despotismus reicher Verkäufer gegen arme, nothgedrungene Abkäufer, wird durch sie, wenn auch nicht ganz ausgerottet, doch ihrer wichtigsten Nahrung beraubt. Ueberhaupt ist es sehr zu wünschen, daß die Regierungen alle bisher blos von Privatpersonen abhängig gewesene Unterstützungsinstitute, z. B. Ausstattungs- Etablissements- Gesinde- Alter- Krankheits- Wittwen- Begräbniß- und andre dergleichen Cassen zu einer allgemeinen Landesanstalt erheben, und diese noch auf andere Nothfälle des Lebens ausdehnen möchten! Schon das Vertrauen zur Direction und Garantie des Staats würde die Zahl der Beytragenden außerordentlich vermehren, die jetzt größtentheils um deswillen nicht so groß ist, als man erwarten sollte, weil zu viele dergleichen Cassen unzahlbar geworden sind, und dadurch allgemeines Mißtrauen gegen alle ähnliche Unternehmungen erregt haben. Der Staat allein kann volle Garantie leisten, er allein kann den Beysteuernden verhältnißmäßig große Summen ohne Thrasonismus zusichern. Schon die unvergleichbar zahlreichern Gelegenheiten zur vielseitigen vortheilhaften Benutzung eines aus dem ganzen Lande zusammengesteuerten großen Fonds geben ihm das Uebergewicht über jede Privatgesellschaft. Ausstattungscassen für arme Mädchen sind ungewöhnlich, und doch höchst nothwendig,

eben

eben so Krankheits- Alter- und Etablissementscassen. Sonderbar, daß so Viele eher für ein anständiges Begräbniß, als für ein anständiges Leben sorgen! Gleichwohl würden sich zu allen diesen Cassen Beysteuernde genug finden, sobald sich nur der Staat zum Unternehmer darböte.

Errichtet die Regierung noch überdies eine Vorschußcasse *), aus welcher arme Professionisten des ganzen Landes bey ihren Etablissements gegen billige Zinßen oder auch unzinsbar unterstützt, und, wenn ihre Profession darnieder liegt, wider den gänzlichen Verfall gesichert werden, so kann man von dem Zusammenwirken aller dieser Anstalten mit einer weisen Gesetzgebung, und den unter a) erwähnten Einrichtungen, ohne Schwärmerey einen hohen Grad allgemeinen Wohlstandes erwarten.

Der Verfasser erinnert nochmals, daß es nicht seine Absicht war, und nach der Einrichtung dieser Schrift nicht seyn konnte, alle Verhütungsmittel des Verarmens vollständig aufzuzählen, und genau zu detailliren. Nur die hauptsächlichsten wollte und durfte er anführen.

---

*) Privatgesellschaften, welche diesen Zweck haben, (zum Beyspiel die Gesellschaft zu Rath und That in Dresden, s. Zeitung für d. eleg. Welt J. 1804. No. 36.) können, so edel und vortrefflich auch ihr Zweck ist, doch immer nur den armen Künstlern und Professionisten ihrer Stadt Unterstützung verschaffen. Für die Professionisten des ganzen Landes zu sorgen, würde über ihre Kräfte gehen. Nur die Regierung ist einem solchen Unternehmen gewachsen.

II.

Giebt es, aller dieser gegen das Verarmen gemachten Anstalten ohngeachtet, Arme, so müssen sie vom Staate versorgt werden.

Der Mensch ist zu vielen plötzlichen Ueberfällen des Unglücks ausgesetzt, als daß nicht, der thätigsten und zweckmäßigsten Anstalten einer weisen Regierung ohngeachtet, Arme in Menge bleiben sollten. Ein einziger Diebstahl, eine langwierige, über die ganze Familie sich ausbreitende Krankheit, plötzlicher Stillestand im Absatze gewisser Produkte u. s. w. können ganze Familien, die sich bisher gut nährten, auf einmal zu Bettlern machen. Auch giebt es Niederträchtige, an denen alle Aufmunterungsmittel und Spornen der Thätigkeit verloren gehen, Müssiggänger und Bettler von Handwerk und aus Liebhaberey. Der Staat hat zwar alle diese Armen zu versorgen, um sie für die öffentliche Sicherheit unschädlich zu machen; allein ganz verschieden muß die Art dieser Versorgung bey der letztern, von der bey der erstern Classe seyn. Ehe wir jedoch hierüber genauere Untersuchungen anstellen, zuvor die Beantwortung einer Hauptfrage.

A.

Ist Armenversorgung blos eine Verbindlichkeit der einzelnen Städte und Ortschaften, oder eine allgemeine Pflicht der ganzen bürgerlichen Gesellschaft? Muß eine Landes-Armenanstalt errichtet werden, oder können wir uns mit den isolirten Anstalten einzelner Gerichte begnügen?

Jeder Ort (sagt man gewöhnlich) ist verbunden seine Armen zu ernähren, und glaubt damit ein Axiom des Rechts ausgesprochen zu haben. — Ist dieser Satz wahr, dann steht es schlimm mit der Hoffnung, eine allgemeine Armenversorgungsanstalt zu erleben, und durch sie die Centnergewichte hinweg gehoben zu sehen, von denen die öffentliche Ruhe durch die Armen und beynahe mehr noch durch die sogenannten Armenanstalten der einzelnen Ortschaften niedergedrückt wird. Dann haben wir nie eine Radicalcur der größten aller Staatskrankheiten zu erwarten. Glücklicher Weise hat der Gegenbeweis nach dem, was im zweyten Abschnitt gesagt worden ist, keine Schwierigkeit. —

Alle Staatsbürger sind verbunden, durch Leistungen oder Geldbeyträge nach Verhältniß ihrer Kräfte und ihres Vermögens zu denjenigen Anstalten mitzuwirken, durch welche die Erreichung des Staatszwecks, allgemeine Rechtssicherheit, vermittelt oder erleichtert wird. Die Armen sind, wie wir gesehen haben, furchtbarere Feinde des

Rechts und der öffentlichen Ruhe, als auswärtige Mächte, stehen wenigstens mit ihnen auf einer gleichen Stufe der Gefährlichkeit. Alle Theile des Territoriums sind den Gewaltthätigkeiten aller Armen des Landes eben so ausgesetzt, als es jeder Ort in gleichem Grade den Ueberfällen auswärtiger Mächte ist. Ihre Gefährlichkeit ist mithin allgemein, und für jedes Staatsmitglied bedrohend. Da aber die Strafgesetzgebung gegen sie keine Kraft hat, und Versorgung das einzige Mittel ihrer Entwaffnung ist, so folgt, daß die ganze bürgerliche Gesellschaft verbunden ist, diesen ihren allgemeinen Feind durch gemeinschaftliches Zusammenwirken für die öffentliche Sicherheit unschädlich zu machen. Wer dies läugnet und dem Satz „jeder Ort ernährt seine Armen" beypflichtet, der zerstückelt die absolute und untrennbare Einheit des Staats in eine bunte Mannichfaltigkeit unverbundener Ortschaften und Landstriche, der muß, wenn er consequent seyn will, auch läugnen, daß alle Staatsbürger die Verbindlichkeit auf sich haben, zur Erbauung der nöthigen Festungen, zur Unterhaltung der Armeen, zur Besoldung der Staatsbeamten des ganzen Landes u. s. w. mitzuwirken. Wird an der Grenze eine Festung erbaut, so können, dieser Ansicht nach, die Bewohner des Inlandes ihre Beyträge verweigern und die ganzen Kosten des Baues den Einwohnern der befestigten Stadt „die ja durch die Festungswerke zunächst geschützt werden" aufbürden. Wird ein Theil des Territoriums feindlich überfallen — warum sollten die freygebliebenen Provinzen der überfallenen Hül-

se leisten? Diese und eine Menge ähnlicher Ungereimtheiten, ja die völlige Auflösung des Staatsbundes, und die absolute Entkräftung der Obergewalt entspringt aus der consequenten Anwendung des Princips, welches dem Satz »jeder Ort ernährt seine Armen« zum Grunde liegt. Ernährt jeder Ort nur seine Armen, so hat auch jeder Ort sein Militair, seine unabhängige Obrigkeit, seine Gesetzgebung, seine Policey für sich, braucht zur Unterhaltung einer Landes-Armee, zur Besoldung der übrigen Beamten im Staate nicht mitzuwirken, ist einer allgemeinen Landespoliceyanstalt nicht unterworfen, hat seine Gesetzgebung und Regierung für sich u. s. w. Denn alle diese Anstalten — Armeen, Festungen, allgemeine Gesetzgebung, allgemeine Landespoliceyanstalten, allgemeines Justizwesen u. s. w. haben zur Absicht, Gefahren, denen alle Bewohner des Territoriums der Möglichkeit nach gleich ausgesetzt sind, durch Mitwirkung Aller, unter Leitung des Souverains, als des Organs ihrer Gesammtthätigkeit, abzuwenden, durch Vereinigung von Millionen Menschen das zu leisten, was keines der zerstreuten Individuen allein vermag. Dieselbe Bewandniß hat es mit den Armen. Können nicht von jedem Ort Heere von Bettlern, Landstreichern, Dieben, Räubern und Mordbrennern durchs ganze Land sich verbreiten; sind also nicht die Armen jedes Ortes Feinde aller übrigen, und die Armen aller übrigen Orte, Feinde jedes einzelnen? Ist mithin die von den Armen jeder Ortschaft und denen des Auslandes zu fürchtende Gefahr nicht eine allgemeine Landesgefahr? Muß sie mithin

nicht wie alle übrige Landesgefahren, durch die Gesammtthätigkeit Aller unter Leitung der Regierung abgewandt werden, zumal da nur durch eine allgemeine, energische Landesanstalt jenen Uebeln kräftig entgegen gewirkt werden kann, und die zweckmäßigsten Anstalten einzelner Städte und Gerichtsbarkeiten die Gefahren eher verstärken, als vermindern? Dies scheint paradox, ist aber vollkommen wahr. Sobald der Staat die Armenversorgung den einzelnen Ortschaften und Obrigkeiten überläßt, sobald er es ihrer Willkühr anheimstellt, etwas für die Armen zu thun, oder auch nichts, so wird in den meisten Orten nichts, gar nichts für sie geschehen. Im größten Theil des Landes werden dann gar keine Armenanstalten existiren. Was kann daraus anders folgen, als daß die aus den Bezirken sorgsamer Obrigkeiten entfliehenden Bettler und Landstreicher, wie Zugvögel, die von der Kälte vertrieben werden, in Masse über die andern Jurisdictionen herfallen, daß also die Unsicherheit, wenn sie auch aus wenigen Sprengeln des Landes entflieht, in der Mehrzahl der übrigen desto grausamer despotisirt? Es ist ja aber die Fundamentalpflicht der Regierung, allen ihren Unterthanen gleichen Schutz zu gewähren. Empörend wäre es, wenn ein Regent nur dieser und jener Provinz, nur dieser und jener Stadt Hülfstruppen gegen die Ueberfälle einer auswärtigen Macht schicken, andere hingegen den Mißhandlungen der Feinde Preiß geben wollte. Die Abscheulichkeit eines solchen Verfahrens fühlt man allgemein. Aber wenn die Heere verzweiflungsvoller Elender,

wie aufgejagte Tieger und angeschoßne Bären in einige Gegenden des Landes Heerdenweise zusammengetrieben werden, ohne daß die Regierung diese unglücklichen Gegenden durch zweckmäßige Anstalten in Schutz nimmt, dann — scheint man das Verwerfliche einer solchen Verfahrungsart gar nicht zu fühlen, scheint die offenbare Parallele zwischen diesem und jenem Verhalten nicht zu ahnden. „Mit gleicher Liebe lieb' ich meine Kinder,“ sagt die Natur in Schillers erhabenem Liede; „gleichen Schutz gewähr ich allen meinen Bürgern“ spricht eine weise Regierung in ihren Anstalten. Man höre ja auf die Partheylichkeit bey richterlichen Entscheidungen, und in Rechtsstreitigkeiten zu verabscheuen, wenn man die auffallende Partheylichkeit übersieht, die aus der Gleichgültigkeit gegen das Elend der von zusammengetriebenen Armen überschwemmten Gegenden mehr als zu deutlich hervorleuchtet. Aber selbst die wenigen Jurisdictionen, die, unverführt durch das allgemeine Beyspiel der Nachlässigkeit, gleichgültig gegen die Gleichgültigkeit der Regierung, treffliche Armenanstalten errichten und erhalten, werden ihren Bezirken die erstrebte Sicherheit unter solchen Umständen nicht verschaffen. Bettler über Bettler werden sich unter allerhand rechtlichen Formen und Masken, aller Wachsamkeit ohngeachtet, bey ihnen einschleichen und Verbrechen aller Art begehen. Was vermag ein kleiner Damm gegen die andringende Gewalt des überströhmenden Sees? Rund von Orten umgeben, wo man gegen die Beduinenhorden der Bettler gar keine Anstalten trifft, werden sie nur zu oft für

die feingewobenen Entwürfe der Hungernden Schauplätze verbrecherischer Ausführung seyn. Diese besorgten thätigen Obrigkeiten werden dadurch nach und nach den Muth verlieren, werden aufhören, ferner als einzelne kleine Dämme gegen den stürmenden Ozean kämpfen zu wollen; und so wird dann bald im ganzen Lande von einer Armenanstalt keine Spur mehr vorhanden seyn.

Aber wir wollen einmal zu einer recht schwärmerischen Hypothese unsre Zuflucht nehmen, wollen, trotz aller entgegengesetzten Erfahrungen, voraussetzen, allen Obrigkeiten eines ganzen Landes theilte sich, gleichsam durch eine Vernunft-ansteckung und Influenza, *die thätigste* Vorsorge für die Armen mit — überall würden Anstalten für sie aus regem Eifer für das Gute, und ohne alle Einmischung und Leitung der Regierung errichtet (in der That eine ungeheure Voraussetzung, über die der Welt- und Menschenkenner laut auflachen muß): selbst dann wäre eine allgemeine Armenversorgungsanstalt unentbehrlich. Nur durch die Staatsgewalt können große dauernde und allgemeine Wirkungen hervorgebracht werden. Erstlich: Welche buntschäckige Mannichfaltigkeit in der Behandlungsart der Armen würde durchs ganze Territorium sichtbar seyn, wenn den einzelnen Magisträten und Obrigkeiten die Armenversorgung ihres Districts allein und ohne alle höhere Direction überlassen würde. Jede Obrigkeit würde ihre Armen nach ganz andern Grundsätzen behandeln, viele nach verkehrten, die meisten nach gar keinen. Man bedenke nur die Unkultur der Rathsmitglieder in kleinen Städten,

ihre gänzliche Unwissenheit in dem, was zu einer guten Policey gehört und gleichwohl ihren Dünkel, alles, was nicht unmittelbare Justizsache ist, ohne Einfluß des Stadtschreibers oder Syndicus, (der meistentheils die einzige Person, die so etwas versteht, im Rathscollegio ist) veranstalten zu wollen. Einige würden Almosen unter die Armen vertheilen lassen und das Betteln verbieten, ohne Arbeitshäuser für Freywillige zu errichten, oder Gelegenheiten zum Verdienst zu verschaffen. Andre würden so geringes Almosen geben, daß kein Armer davon subsistiren könnte; wieder Andere würden die Arbeitshäuser für Freywillige ohngefähr so einrichten, wie die Zuchthäuser; — sie mit diesen in Verbindung bringen, dadurch beym Publiko verächtlich machen, und bewirken, daß Niemand dort Arbeit suchte, weil er dann fürchten müßte, vom Publikum als halber Züchtling betrachtet zu werden. Diese und tausend andere Verkehrtheiten müßten nothwendig die Folge hervorbringen, daß die Armen nach wie vor die allgemeinen und gefährlichsten Feinde der öffentlichen Sicherheit blieben. Nur eine nach gleichen Grundsätzen beherrschte, sich durchs ganze Land verbreitende Anstalt kann das Uebel heben. Das allsehende Auge des Souverains, seine in alle Theile des Territoriums reichenden Riesenarme, die mit Gleichförmigkeit und Festigkeit aus einer Centralanstalt auf alle subordinirte einzelne Anstalten wirkende Kraft — lassen Resultate erwarten, die man von dem oft höchst beschränkten Geiste, von der Ohnmacht und den allenthalben in buntester Mannichfaltigkeit mit einander contrastirenden,

sich wechselsweise zerstörenden Anstalten einzelner Obrigkeiten, und ihrer Zusammenwirkung vergeblich hofft. Zweytens haben aber auch viele kleine Städte und Ortschaften bey dem besten Willen gar nicht das zu Errichtung und Erhaltung einer wahrhaft zweckmäßigen und wirksamen Armenanstalt erforderliche Vermögen. Manche Städte sind so mit Armen überfüllt, daß diese den größten Theil der Einwohner ausmachen. Ueberstrengung würde es seyn, wenn die wenigen Wohlhabenden alle diese Armen erhalten sollten. Nothwendig müßten sie bald selbst betteln. Auch findet zwischen der Armenversorgung einzelner Ortschaften und einer allgemeinen Landesanstalt in Rücksicht des Aufwandes und der Kosten ein solches Verhältniß statt, daß eine zehnmal schlechtere Unterhaltung der erstern zehnmal theurer zu stehen kommt, als eine zehnmal bessere der letztern. Dieß ist sehr natürlich. Die Landesanstalt kann alle Lebens- und Unterhaltungsmittel in großen Massen und in Perioden der Wohlfeilheit einkaufen. Welch' ein ungeheurer Vortheil ist dieß! Ihren Vorstehern sind, wenn die Anstalt anders gut organisirt wird, die kleinsten Verhältnisse des ganzen Landes bekannt; sie wissen auf das genauste, wo dieses und jenes Material, dieses und jenes den Armen des ganzen Landes nothwendige Subsistenzmittel am vortheilhaftesten und besten gekauft wird. Unterstützt von einer beträchtlichen Casse können sie alles baar bezahlen, brauchen nichts auf Credit zu nehmen. Ein neues, großes Ersparniß! Welcher Verkäufer wird nicht lieber der Armenanstalt seine Vorräthe und Produkte

für geringere Preiße, aber baares Geld verkaufen, als sie gegen höhere auf Credit geben? Ueberdieß werden alle Arbeitslöhne geringer, sobald die Professionisten Arbeiten in großen Quantitäten übrtragen erhalten. Läßt z. B. die Landesanstalt Schuhe, Kleider, Hemden u. s. w. für die Armen des ganzen Landes machen, um wieviel wohlfeiler wird dann jedes Stück kommen, als wenn sie ein kleines Städtchen für seine Armen fertigen läßt? Welche Vortheile gewährt ferner die Abhängigkeit des innern und äussern Handels vom Staat seiner Armenanstalt, z. B. welche Leichtigkeit im Absatz und Vertrieb der in den Arbeitshäusern für Freywillige fabricirten Producte? Einzelne Städte sind gar nicht in Stande, Arbeitshäuser auf die Dauer zu unterhalten — denn es fehlt ihnen die dem Staat zu Gebot stehende vielseitige Gelegenheit zum Absatz. Intermittirt diese bey der Landesanstalt ja bisweilen, wie unzählige Gelegenheiten bieten sich ihr alsdann dar, die Kunstfertigkeiten der Armen für eigne Bedürfnisse des Staats zu benutzen, z. B. für das Militair, für öffentliche Baue u. s. w.! Manche Anstalten zur Armenversorgung qualificiren sich ihrer Natur nach blos zu Landesinstituten z. B. die Findelhäuser. Einzelne, zumal volkreiche und Handelsstädte können diese durchaus nicht unterhalten. Sie würden sonst mit den Kindern des halben Landes überströhmt, würden der ungeheuern Last unterliegen! Ohne Zweifel hält diese gegründete Bedenklichkeit, die Direction der vortrefflichen Leipziger Armenanstalt allein noch von Errichtung eines Findelhanses ab.

Schon aus diesen wenigen Vergleichungen ist es klar, daß Anstalten einzelner Städte und Orte zur wahren Versorgung der Armen unfähig, daß eine allgemeine Landesanstalt dazu allein tauglich sey. Es wäre leicht, noch eine Menge anderer Gründe anzuführen, die dasselbe beweisen. Allein dieß würde zu weitläufig, aber auch unnöthig seyn. — Wir haben dargethan, daß die ganze bürgerliche Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Armenversorgung des ganzen Landes verpflichtet sey — schon dies reichte für unsern Zweck hin; — wir haben außerdem noch die völlige Untauglichkeit vieler einzelner Armenanstalten dargethan — welches Beweises bedürfte es nun noch? Vielmehr wollen wir eilen, die Pflichten und Rechte im Detail anzugeben, welche der Regierung in Hinsicht der Armen obliegen und zukommen.

B.

Darstellung der einzelnen Pflichten des Staats in Bezug auf Arme.

Der Inbegriff dieser Pflichten ist Versorgung. Was heißt aber dieß? Wir haben im zweyten Abschnitt vorläufig bemerkt, daß unter diesem vieldeutigen Wort die Versetzung der Armen in eine Lage verstanden werde, wo sie wieder Grund haben, die Strafgesetzgebung zu fürchten, in eine Lage, die sie der Nothwendigkeit überhebt, entweder Verbrecher zu werden, oder sich Uebeln

auszusetzen, gegen welche die bürgerlichen Strafen nur unbedeutend sind. Welche Lage ist aber dieß, und wie kann sie herbeygeführt werden?

Es giebt drey Hauptclassen von Armen: a) solche, die ganz unvermögend sind, sich oder die Ihrigen durch Arbeit zu erhalten — Alte, Krüppel, Kranke, Blödsinnige, Taubstumme u. s. w.; b) solche, die arbeiten und ihren Unterhalt erwerben können, aber nicht hinreichende Gelegenheit dazu haben — Leute, denen es an Verlag, oder an Absatz mangelt — anfangende Handwerker, Professionisten, deren Gewerbe darniederliegt, Handwerksburschen, Dienstboten, Handarbeiter, die kein Unterkommen haben u. s. w.; endlich c) vorsätzliche Müssiggänger, die aus dem Betteln ein Gewerbe machen und aller zur Arbeit und zum Erwerb dargebotenen Gelegenheit ohngeachtet, dem Müssiggang nachhängen. Gegen jede dieser drey Classen sind besondere Maaßregeln nöthig.

Die erste Classe muß ganz auf Kosten des Staats erhalten und mit allen nothwendigen Bedürfnissen versorgt werden, ohne den Unterhalt nach der Arbeit abzumessen. Der zweyten ist vollständige Gelegenheit zu Arbeiten, die ihren Fertigkeiten und erlernten Gewerben entsprechen, in Arbeitshäusern für Freywillige zu verschaffen und die gefertigte Arbeit zu bezahlen, oder auf andre Art Hülfe und Unterstützung nach Verdienst und Würdigkeit zu leisten, alles jedoch ohne Zwang und Beschimpfung. Die dritte bedarf der Strenge — für sie müssen Arbeitshäuser mit Zwang errichtet werden, die jedoch genau von den Straf-

arbeits- und Zuchthäusern zu unterscheiden sind. Ein Bettler und Müssiggänger ist darum noch kein Verbrecher, ob er sich gleich auf dem Wege dazu befindet, darf mithin auch nicht als Verbrecher behandelt werden.

Diese Classifikation und die ihr anzupassende Verschiedenheit der Behandlung macht ganz verschiedene Anstalten nothwendig. Für die erste Classe sind Hospitäler, Kranken-, Gebähr-, Findel-, und Waysenhäuser, Freyschulen, Institute für Taubstumme, Blödsinnige, Melancholische, Rasende u. s. w. nöthig. Diese Anstalten müssen zum Theil, wie die Hospitäler, Krankenhäuser, Waysenversorgungsanstalten, und Freyschulen in allen Städten, und den vorzüglichsten Dörfern des Landes, die übrigen etwa nur in den volkreichsten Städten errichtet werden. Oder will man ferner das schöne Beyspiel der römischen Regierung nachahmen, ekelhafte Krüppel, Kranke und Verhungernde an den Straßen herumliegen, durch sie die öffentliche Sicherheit vernichten lassen, — die armen gefallenen Mädchen zum Kindermord zwingen u. s. w.? Alle diese Personen sind absolut unfähig, sich, oder (wie dürftige gefallene Mädchen) ihre Kinder zu ernähren. — Will man keine Verbrechen von ihnen begangen wissen, so muß man ihnen den nothdürftigen Unterhalt geben. Waysenanstalten existiren in den meisten Ländern, warum sind Findelhäuser so selten? Der Waysen nimmt sich die Regierung an, weil ihnen die natürlichen Ernährer und Erzieher gestorben sind, ernährt und erzieht sie, theils als Obervormünderin, theils als Policeybehörde, um zu verhüten, daß diese Verlaßnen in

schlechte Hände gerathen und so einst Bösewichter und Verbrecher werden. Alle diese Rücksichten treffen ja aber bey unehelichen Kindern zusammen. Ihre Eltern leben zwar, aber es ist eben so gut, als wären sie verstorben. Sie thun nichts für ihre Kinder, oder können nichts für sie thun, sind folglich als nicht vorhanden zu betrachten. Sollte sich nun der Staat dieser Quasi- Elternlosen nicht eben so annehmen als der wirklichen Waysen, da ihnen nach unserer Schilderung im zweyten Abschnitt kein anderes Schicksal als Hungertod, oder Ermordung bevorsteht, da sie, wenn es ihnen ja glückt, diesen zu entgehen, gewöhnlich ganz vernachlässigt und sich selbst überlassen werden, so aber zu Verbrechern heranwachsen. Sonderbar! in manchen Staaten sind sehr gute Vormundschaftsanstalten, und gleichwohl keine Findelhäuser! Dieß ist auffallend inconsequent. Denn der Zweck der Bevormundung, Schützung der Unmündigen und ihrer Rechte gegen alle Anmaßungen, die man sich wegen ihrer Jugend gegen sie erlauben könnte, paßt vornehmlich auf uneheliche Kinder. Sie schweben in der größten Gefahr, an den wichtigsten Rechten verletzt zu werden, sie sind ihres Lebens nicht sicher, und gleichwohl nimmt man sich ihrer nicht an, gewährt ihnen keinen Schutz gegen die größeste Gefahr! Für die Sicherheit des Vermögens wird von den Vormundschaftsbehörden gesorgt, aber die Sicherung des Lebens vernachlässigt!

Der Verfasser hat sich bey allen diesen Anstalten des Ausdrucks Häuser bedient — will aber damit keinesweges den Sinn verbinden, als hielte er das Zusammenwohnen

der Alten, Gebrechlichen, Kranken, Waysen u. s. w. für nothwendig oder nur für zweckmäßig. Er nimmt diesen Ausdruck gleichbedeutend mit „Anstalten.“ Ob es zweckmäßiger sey, die Waysen in besonders dazu bestimmten Häusern zusammen zu erziehen, oder sie an Pflegeältern zu vertheilen, dieß und Aehnliches kann hier nicht untersucht werden, sondern gehört in die versprochne Abhandlung über das Detail des Plans zu einer Landesarmenanstalt.

Wenn behauptet wird, daß die Armen der ersten Classe, ohne Hinsicht auf Arbeit, öffentlich ernährt werden müßten, so will der Verfasser damit nicht sagen, daß der Staat diese Personen, auch wenn sie noch Arbeitsfähig sind, unbeschäftigt lassen solle. Nur der Maaßstab des ihnen zu gewährenden Unterhalts darf die Arbeit nicht seyn. Dieß und weiter nichts wird behauptet.

Bey der zweyten Classe verhält sich dieß ganz anders. „Wie gut und wie viel jeder von euch arbeitet, sagt gleichsam der Staat zu diesen, so viel soll jeder verhältnißmäßig vergütet erhalten und erwerben können; ihr sollt von mir unterstützt werden, aber ganz nach Verhältniß eurer Thätigkeit, eures Fleißes und eurer Geschicklichkeit.“

Aber ist der Staat auch fähig, dieses Versprechen zu erfüllen? Uebernimmt er nicht mehr, als er zu leisten im Stande ist? Allen Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen, welch ein Riesenprojekt! Soll die Regierung auf ihre Kosten arbeiten lassen, ohne die Produkte benutzen oder

verkaufen

verkaufen zu können? Welch' ein ungeheurer Aufwand wäre dazu nöthig!

Erstens: wenn alle Erregungsmittel der Betriebsamkeit Wechselthätigkeit und allgemeinen Communication der Bürger, deren in diesem Abschnitt unter I. gedacht worden ist, von der Regierung angewandt werden, kann es in der That wenig Arbeitslose geben. Auch wird die so zahlreiche dienende Classe durch die allgemeine Versorgungsanstalt nach allen ihren Gattungen und Stufen sehr leicht und schnell Unterkommen finden. Zweytens hat der Staat ja selbst so große und zahlreiche Bedürfnisse, daß er allein den größten Theil von den Arbeiten für sich brauchen kann, welche die noch übrigen wenigen Arbeitslosen unter seiner Leitung und gegen seine Bezahlung fertigen. Man bedenke nur die Bedürfnisse des Militairs in einem großen Staat; bedenke die Mannichfaltigkeit von Arbeiten, die öffentliche Gebäude, Flotten, Straßen u. s. w. nothwendig machen. Anstatt daß die Tuch-, Schuh-, Leinewand-, Waffenlieferungen u. s. w. für die Armee auswärtigen Fabrikanten aufgetragen, oder nur wenige Particuliers damit bereichert werden, lasse man alle diese Produkte in den Arbeitshäusern für Freywillige verfertigen, gebe diesen eine solche Einrichtung, daß alle Professionisten bey ihnen Beschäftigung finden. Wie viele Hände können nicht allein durch diese Einrichtung beschäftigt werden, können es, ohne daß der Staat größern Aufwand nöthig hat, als bey den Lieferanten, indeß er gleichwohl weit bessere Arbeit bekommt!

Die Regierung errichte demnach im ganzen Territorio Anstalten, wo jeder Arbeitsfähige, aber Arbeitslose, nach Beschaffenheit seines Gewerbes oder seiner Fertigkeiten, Beschäftigung und Unterhalt finden kann, organisire diese Anstalten nach der Idee einer Totalbeschäftigung, übersehe keine Profession, kein Gewerbe, keine Art der nützlichen Thätigkeit, und benutze dann diese Anstalten zunächst für die gesammten Bedürfnisse der Landesadministration. Die Unterhaltungskosten werden gewiß reichlich ersetzt werden. Mit diesen Instituten könnten sehr zweckmäßig Handwerks- und Industrieschulen verbunden werden. Die freywilligen Professionisten aller Art erhielten zugleich den Auftrag, arme Kinder als Lehrbursche zu unterrichten. Der Anblick vieler in einer Anstalt verbundenen Professionen würde den Kindern die Wahl ihrer künftigen Beschäftigung sehr erleichtern und sie vor Fehlgriffen sichern. Man würde Gelegenheit haben, die Fähigkeiten und Neigungen besser als bisher zu prüfen, und auf diese Art geschicktere und für ihre Kunst enthusiastische Professionisten erhalten.

Welche Organisation für solche Anstalten die zweckmäßigste sey, dies zu bestimmen, gehört nicht hierher, sondern in die Abhandlung über den speciellen Plan zur Landesarmenanstalt.

Noch ist eine andere Art von Anstalten nöthig, welche den zur Arbeit nicht absolut unfähigen Armen der ersten Classe den Uebergang in die zweyte möglich macht und erleichtert. Blinde, Stumme, Blödsinnige, sieht man

in schlecht policierten Staaten betteln, in mittelmäßig eingerichteten, unbeschäftigt auf öffentliche Kosten leben; — unter guten Regierungen wird ihr Thätigkeitstrieb zu derjenigen nützlichen Beschäftigung geleitet, woran sie ihr Naturfehler nicht hindert und die ihnen nach und nach den nöthigen Unterhalt gewährt. Gewerbschulen für Blinde und Taubstumme, — sie, die vorjetzt in den meisten Ländern nur noch Privatanstalten sind — sollten überall zu allgemeinen Landesanstalten erhoben werden. Der Nutzen ist augenscheinlich. Nur ein Beyspiel. Im Jahre 1793 wurde zu Bristol eine Gewerbschule für Blinde etablirt, deren Unterhaltung jährlich 500 Pf. kostet. Im ersten Jahr wurde mit den Arbeiten der Blinden nur 13 Pf., im 6ten schon 262 Pf. gewonnen, und ohne Zweifel bedarf die Anstalt gegenwärtig keiner Unterstützung des Publikums mehr, sondern wird durch den Verkauf der Arbeiten allein erhalten *).

Gegen Arme der dritten Classe ist der Staat zu Zwangsmitteln berechtigt. Wer, aller Gelegenheit zur Arbeit und zum Erwerb ohngeachtet, müssig geht, im Lande herumstreift und bettelt, wird mit Recht als ein gefährlicher Mensch betrachtet. Schon aus diesem Grunde kann er zur Arbeit gezwungen werden. Es ist derselbe Grund,

*) S. Warners Reisen durch die nördlichen Grafschaften von Engelland und die Grenzen von Schottland. In den Reisen durch England, herausgeg. von Küttner. Leipzig bey Göschen 1803. Seite 23.

aus welchem die Gesetze das nächtliche Herumschweifen auf den Gassen verbieten — die hohe Wahrscheinlichkeit, daß die Dunkelheit der Nacht Verbrechen aller Art begünstigen werde. Allein es giebt noch einen zweyten. Jeder Unterthan ist verbunden, zur Erhaltung des Staats und zu Bestreitung der öffentlichen Ausgaben nach seinen Kräften mitzuwirken und beyzutragen. Wie kann dieß der unbemittelte Müssiggänger? Aus einer doppelten Rücksicht ist mithin die Regierung befugt, das Betteln in die Classe der Policeyvergehen zu setzen, mit Zwangarbeit zu bestrafen, und auf diese Art die natürliche *Freyheit*, nach welcher freylich der Müssiggang keine Rechtsverletzung ist, zu beschränken. Diese Gründe fallen bey reichen Müssiggängern ganz weg. Wer von seinem Vermögen lebt, seine Abgaben gehörig entrichtet, und alles, was man sonst von ihm als Unterthan zu fordern berechtigt ist, thut, kann von der Regierung nicht zur Arbeit gezwungen werden. Denn der Staat ist eine Anstalt zur Schützung der Rechte, so wie jedes Individuum, nach der unendlichen Verschiedenheit seiner Verhältnisse, sie hat. Das Glück vertheilt den Reichthum launenhaft. Hat es einem viel zugetheilt, so muß der Staat auch dieses Viele schützen, sobald der Eigenthümer keinen Gebrauch davon macht, wodurch die Rechte Andrer verletzt würden. Müssiggang ist aber keine Rechtsverletzung, weder der Souverainitätsrechte, noch der Befugnisse Einzelner. Hier unterscheidet sich das System des Verfassers von Herrn Fichte's Theorie, der in seinem Staate keinen Müssiggänger duldet, son-

dern alle zur Arbeit angestrengt wissen will. Der wohlhabende Nichtsthuer ist für die öffentliche Sicherheit keine gefährliche Person, — ist sogar ein nützliches Mitglied des Ganzen — er giebt seine Steuern und Abgaben pünktlich, mit denen vielleicht Andre in Rest bleiben, er verschafft manchem Arbeiter Unterhalt u. s. w. Es ist folglich kein ersinnbarer Grund vorhanden, der die Regierung zum Zwang gegen ihn befugen könnte.

Auch die muthwilligen Bettler und Vagabonden verdienen noch eine Auszeichnung vor den wirklichen Verbrechern. Es ist höchst wahrscheinlich, daß ein herumstreifender, Gewerbloser, die Arbeit hassender Armer Verbrechen begehen werde, — allein er hat sie denn doch noch nicht begangen. Man kann ihn folglich mit überwiesenen Verbrechern nicht in eine Classe werfen. Nicht die Gerechtigkeit allein, auch die Klugheit verbietet dieß. Wird der Bettler mit dem Verbrecher gleich behandelt, so will er natürlich lieber ein bemittelter Verbrecher als ein unschuldiger Bettler seyn; „bloßes Betteln und wirkliche Verbrechen, denkt er, werden ja gleich streng bestraft, warum sollte ich denn anstehen, mir das, was ich auf eine unbequeme und langweilige Art bettelnd erwerben müßte, kürzer und bequemer durch Verbrechen zuverschaffen?“ Diese Denkungsart muß der Staat bey der ganzen Criminalgesetzgebung voraussetzen, schon durch sie wird die Stufenfolge der Strafen und ihre Angemessenheit zur Größe der Verbrechen nothwendig. In einem Lande, wo die Entwendung von 12 Thlr. 13 Gr. eben so streng bestraft wird, als

die von 1000 Thlr. — — stehlen gewiß alle Diebe, wenn sie können, 1000 Thlr. Und wenn man, nach dem Muster der legum barbarorum auf die kleinsten Vergehen so gut, als auf die größten, Todesstrafe setzen wollte, würden bald die schrecklichsten Unthaten zahlreicher seyn, als kleine, wenig bedeutende Vergehen. Dieß führt auf die richtige Idee, nach welcher Zwangarbeitshäuser errichtet werden müssen. — Sie sollen mehr Gewerbschulen als Strafanstalten, mehr Vorbereitungs-, Aufmunterungs- und Entwicklungsörter künftiger freywilliger Thätigkeit, als Abbüßungshäuser für bisherigen Müssiggang seyn. Ihre Tendenz ist diese, gesunkene Menschen zu erheben, Verirrte wieder auf den rechten Weg zu weisen, auf alle Art das Fundamentalgesetz der Natur, des menschlichen Daseyns und der bürgerlichen Gesellschaft: Arbeitsamkeit, — den rohen uncultivirten Menschen einzuprägen und verehrungswürdig zu machen. Dieß geschieht aber nicht durch Stock und Knute, nicht durch Entziehung aller bürgerlichen Ehre, nicht durch thierische Behandlung, sondern vornehmlich durch Unterricht in nützlichen Gewerben, durch anfangs kleine, dann nach Verhältniß der Arbeit immer höher steigende Belohnung und Bezahlung, durch kluge Eröffnung heiterer Aussichten auf eine f r e y e, durch Fleiß und Anstrengung erreichbare Lage, durch ehrenvolle Auszeichnung derer, die sich bessern, durch Versorgung der besten und fleißigsten Arbeiter u. s. w. Der Mensch lebt einmal mehr in der Zukunft als in in der Gegenwart, mehr im grenzenlosen Reiche der Hoffnung, als im engen Gebiet der armen

Gegenwart und Wirklichkeit. Man lasse dem Gesunkenen einen bessern Zustand hoffen, man zeige ihm in seiner Anstrengung, guten Aufführung und Arbeitsamkeit die Brücke in das gehoffte Paradies, und — er wird Wunder von Fleiß thun. Der Zwang in solchen Anstalten kann demnach nur in Minderung des Unterhalts bey widerspenstigen und boshaften Vagabonden, überhaupt aber nur in Beschränkung der persönlichen Freyheit bestehen.

Daß dergleichen Arbeitshäuser in gehörig großer Anzahl durchs ganze Territorium errichtet werden müssen, daß sie von den Arbeitshäusern für Freywillige eben sowohl als den Zuchthäusern zu trennen sind, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Was können ein oder zwey dergleichen Anstalten für ein beträchtliches Land wirken? Und vereinigt man die Zwangarbeitshäuser mit denen für Freywillige, so ist der Erfolg voraus zu sehen. Wer wird mit Bettlern und Vagabonden in einer und derselben Anstalt arbeiten wollen? Sogar der Nahme muß die Arbeitshäuser für Freywillige so unkenntlich machen, daß sie Niemand mit den Zwangsarbeitshäusern verwechseln kann. Vergeblich organisirt die Regierung dergleichen Anstalten aufs beste; — indem sie das Ehrgefühl ihrer Bürger nicht zu schonen weiß, werden sie, der zweckmäßigsten Einrichtung ohngeachtet, wüste und leer bleiben. Jeder wird fürchten, in der Meynung des Publikums mit Vagabonden in eine Classe gesetzt zu werden, wird sich daher lieber der Noth, als der Verachtung Preiß geben wollen. Dieß bestätigt die Erfahrung. Die bloße Nähe der Arbeitshäuser für

Freywillige bey Zuchthäusern hatte schon in so manchen Städten die Folge, daß nur Wenige in ihnen Unterkommen und Beschäftigung suchten. Wenn die Regierung aufs Volk wirken will, muß sie die Meynungen und Vorurtheile des Volks kennen und schonen, sonst verfehlt sie ihren Zweck. Hier hat sie aber nicht einmal ein Vorurtheil zu schonen, sondern eine gegründete Bedenklichkeit, ein richtiges Ehrgefühl; — denn allerdings erniedrigt es den fleißigen, nach Arbeit sich sehnenden Mann, wenn er mit muthwilligen Bettlern und Faullenzern in einem und demselben Hause Unterkommen suchen soll. Man errichte demnach die Arbeitshäuser für Freywillige in ganz andern Städten, als die Zwangsarbeitshäuser — nenne sie polytechnische Anstalten, oder wie man sonst will, zeichne sie auf alle Art aus, und mindere so die Meynung, als wäre Entehrung die Folge von dem Arbeiten in ihnen. Es versteht sich von selbst, daß aus den Arbeitshäusern für Freywillige jede Beschränkung der Verfügung über den verdienten Arbeitslohn verbannt werden muß. Es giebt keinen wirksamern Sporn zur Thätigkeit, als die Aussicht auf freye Verfügung über das Erworbene, keine größere Abschreckung von aller Betriebsamkeit, als Furcht vor Beschränkung des Dispositionsrechts über sein Eigenthum. Der Zweck, freywillige Arbeiter anzulocken und nützlich zu beschäftigen, geht mithin sogleich verloren, als sich die Directoren dieser Anstalten zu Vermögens-Vormündern aufwerfen. Dies ist ein in den Augen der Arbeiter unerträglicher Despotismus. Arbeitshäuser, in welchen

diese Einrichtung statt fände, würden gewiß öde und leer stehen. Eben so versteht es sich von selbst, daß der Arbeitslohn pünktlich und in gutem Gelde bezahlt werden muß. Nichts lockt mehr zur Arbeitsamkeit als Aussicht auf pünktliche Bezahlung, nichts macht lässiger und träger als das Gegentheil.

So verschieden auch die Anstalten für die angenommenen drey Hauptclassen von Armen unter einander selbst sind, so haben sie doch sämmtlich eine Tendenz: „Verwandlung der gefährlichsten innern Feinde in anhängliche Verehrer der öffentlichen Sicherheit.“ Daher müssen sie alle einer und derselben Landes- und Centraldirection, welche ein Departement des Landes-Policeycollegiums seyn sollte, untergeordnet werden. Denn wahrlich! — die Policey verdient es eben so gut, als das Finanz- Kriegs- oder Kirchenwesen, daß man für sie ein besonderes Landescollegium errichte. Die Regierungen und Justizcollegien sind viel zu sehr von Justizsachen belästigt und niedergedrückt, als daß sie, bey dem redlichsten und besten Willen, die ihnen zugleich aufgebürdete Sorge für die vielumfassende Policey anders als wie Nebensachen betrachten könnten. Wie unglücklich ist aber ein Staat, in welchem die Verhütung der Verbrechen von dem Regenten nur als Nebensache behandelt wird! Was hilft es den Ermordeten, wenn man die Mörder bestraft? Aber das würde ihnen geholfen haben, wenn die nothwendigen Ursachen im Voraus entfernt worden wären, aus welchen Mordthaten entspringen. Ohne eine

wahrhaft thätige Policey bleibt die öffentliche Sicherheit immer und ewig ein unerfüllter Traum! Aber nie wird in einem Lande die Policey wahrhaft wirksam und thätig seyn, so lange man sie nicht einem besondern Landescollegio überträgt und von diesem in allen Kreißen und Orten Ober- und Unterpoliceycommissaire, als ausschließlich unter ihm stehende öffentliche Beamte anstellen läßt. Vorausgesetzt, ein solches Collegium sey errichtet, so muß die Direction der Landesarmenanstalten nothwendig ein Departement von ihm werden. Denn, wie wir gesehen haben, gehört die Pflicht des Staats, für die Armen zu sorgen, unter die innern Policeyverbindlichkeiten. Auch lassen sich wahrhaft zweckmäßige Einrichtungen dieser Art für ein ganzes Territorium nur von einer Behörde erwarten, die den ganzen Umkreis der Gefahren, wodurch die öffentliche Sicherheit von Innen bedroht wird, so wie das ganze Gebiet der abwendenden Mittel klar und deutlich übersieht, und dabei Macht genug in Händen hat, seine Ideen und Entwürfe im ganzen Lande schnell und ohne Hemmung auszuführen. Im Gebiet der Policey greift alles zu innig und fest in einander, als daß sich ohne Nachtheil Absonderungen machen ließen.

Unter der allgemeinen Armendirection und dem Policeycollegio würden dann zunächst die Kreiß-Armendirectionen, unter diesen die mannichfaltigen Anstalten der einzelnen Städte und Orte stehen. Bey der Landesdirection wäre das allgemeine Armen-Aerar, aus welchem, als der gemeinschaftlichen Quelle, in die Cassen aller Anstalten das

nöthige baare Geld flösse. Von der allgemeinen Armendirection würden alle Bedürfnisse der verschiedenen Anstalten des ganzen Territoriums in großen Massen gekauft, und dann mit möglichster Ersparung der Transportkosten an jedes einzelne Institut in den erforderlichen Quantitäten verabfolgt; von ihm würden die Magazine aller Arten aufbewahrlicher Lebensmittel zur rechten Zeit geöffnet, bey ihr befände sich die allgemeine Vorschußcasse, von ihr würde die allgemeine Versorgungsanstalt geleitet, durch sie die unter I erwähnten Alter- Krankheits- Wittwen- Begräbniß- und andre ähnliche Cassen administrirt u. s. w. Mit ihm stånden die Kreißdirectionen und mit diesen die Vorsteher jeder einzelnen Anstalt in immerwährender Communication. Eine Seele belebte alle diese Institute, und diese Seele wäre das alles übersehende Policeycollegium. Man verstehe jedoch den Verfasser nicht falsch. Der Obrigkeit in jedem Ort muß freylich die besondere Vorsorge für die Armen ihres Gerichtssprengels überlassen werden, weil nur sie die nöthige Localkenntniß besitzt, weil nur sie weiß, welche Arme in ihrem Bezirk sich aufhalten, welche von ihnen der Arbeit fähig, welche unfähig sind u. s. w. Allein theils sind die Unterthanen der einzelnen Gerichtssprengel nicht verbunden, ihre Armen auf ihre alleinigen Kosten zu unterhalten. Jeder Arme jedes Orts im Lande ist Kostgänger der ganzen Nation, nicht seines Geburts- oder Aufenthaltsorts. Aus der Landesarmencasse müssen daher an alle Obrigkeiten die verhältnißmäßig nöthigen Unterhaltungskosten repartirt und ver-

abfolgt werden; man darf ausgehungerten Städten nicht ferner zumuthen, ihre unzähligen Armen allein zu ernähren, indeß in wohlhabendern vielleicht nur geringe Ausgaben dieser Art nöthig sind, weil in ihnen die Zahl der Armen verhältnißmäßig viel kleiner ist. Theils darf man den Ortsobrigkeiten jene Vorsorge nicht ohne Einschränkung überlassen. Man muß sich ihrer Mitwirkung bedienen, in sofern sie unentbehrlich ist, nicht weiter. Aber selbst bey den Geschäften, welche ihnen überlassen werden, müssen sie theils von den Kreißbehörden, theils von der Landesarmendirection selbst unaufhörlich controllirt und bewacht werden. Alles, was für die Verbesserung und Erhaltung der mannichfaltigen Armeninstitute, Arbeitshäuser u. s. w. durch Beobachtung universeller Grundsätze und unter Leitung allgemeiner Landeskenntnisse bewirkt werden kann, werde ihnen von der Landesdirection durch Vermittlung der Kreißbehörden vorgeschrieben; alles, was Localkenntnisse voraussetzt, bleibe ihnen, aber immer nur unter Aufsicht und Mitwirkung jener, überlassen. So werden die Institute des ganzen Territoriums, bey aller nothwendigen Localverschiedenheit, ein gleichförmiges systematisches Ganzes bilden, so wird *ein* Geist diesen großen Körper beleben, ohne daß den einzelnen Gliedern die nöthige Eigenthümlichkeit entzogen wird.

Ist nun für alle Classen von Armen gehörig gesorgt; sind alle zu dieser Versorgung nothwendigen Einrichtungen gemacht, und im Gang; dann verfahre die Regierung streng gegen die muthwilligen Bettler, Landstreicher und Müssig-

gänger. Eine gleichzeitige allgemeine militärische Landdurchsuchung reinige in einem Moment das Territorium von dieser Pest. Grenzwachen und Grenzcommissaire mögen dann das Eindringen auswärtiger Bettler, immerwährende Soldatenpatrouillen das Innere — vornehmlich Landstraßen und Dörfer gegen die vaterländischen Vagabonden schützen. Ueber den Entschluß der Regierung zu jener allgemeinen und gleichzeitigen Landdurchsuchung müsse bis zum Moment der Ausführung das tiefste Stillschweigen walten. Unter der Leitung eines Ober-Policeycommissairs und seiner Untercommissaire muß sich eine hinreichende Anzahl Truppen aus dem Mittelpuncte des Landes zu einer und derselben Zeit in alle Provinzen und Districte vertheilen, alle, bis an die Grenzen, auf das sorgfältigste durchsuchen, das aufgegriffne Gesindel an einen bestimmten Ort zusammenbringen und dann einen Grenzcordon ziehen. Zu gleicher Zeit sind die Grenzcommissaire anzustellen und Patrouillen durchs ganze Land systematisch (d. i. so, daß sie sämmtlich und durchs ganze Territorium mit einander in Verbindung stehen) anzuordnen. Wahrlich, wenn alles dies ohne Zuziehung der saumseligen Ortsobrigkeiten zu einer und derselben Zeit geschähe, es würden der Regierung wenig Bettler und Vagabonden entgehen. Jede partielle Visitation durch eine oder einige Jurisdictionen, jede vorher bekannt werdende, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten zumal der Patrimonialgerichte unternommene Visitation ist zwecklos. Denn theils weiß man gewöhnlich lange vorher, daß sie erfolgen wird —

Natürlich retiriren sich die Landstreicher während dieser Zeit in benachtbarte Gerichtsbarkeiten. Daher ist es denn ein äusserst seltener Fall, daß auch nur ein Landstreicher dabey aufgegriffen wird. Theils verfahren viele Obrigkeiten in dergleichen Fällen höchst pflichtvergessen und gewissenlos. Sie lassen suchen, wo sie Niemanden vermuthen, und betreten vorsätzlich die Orte nicht, wo sie den Aufenthalt des Gesindels argwöhnen. Freylich würde der Gerichtsherr die Gefängniß- und Untersuchungskosten tragen müssen, wenn man etwa einen Dieb, einen Mordbrenner mit aufgriffe — freylich würden die eingefangenen Landstreicher wenigstens eine Zeit lang zu ernähren seyn. Muthmaaßt doch das Publikum, wenn es zahllos, wie Sand am Meere, die Zeitungen mit Steckbriefen besäet findet, nicht ohne Grund, daß so mancher Gerichtsherr und Gerichtsverwalter die bey ihnen sich bereits in Untersuchung befindenden Verbrecher vorsetzlich aus dem Gefängnisse habe entkommen lassen, nur um die Untersuchungskosten und Officialarbeiten zu ersparen. Wie viel mehr wird es argwöhnen, daß der so weit sich vergehende Abscheu vor Untersuchungskosten und Officialarbeiten die Gerichtsverwalter blind gegen das Raubgesindel und Bettelvolk machen werden, unter dem sich vielleicht mancher befindet, dem man die Flucht bereits erleichtert hatte. —

Die Obrigkeiten würden nicht den mindesten Grund zu einer rechtmäßigen Beschwerde haben, wenn man sie bey der allgemeinen Landesvisitation gar nicht zuzöge. — Denn die Landstreicher sind, wie gezeigt worden ist, die

gefährlichsten Feinde des ganzen Landes; Maaßregeln gegen sie gehören demnach vor die Landesdirection, nicht vor einzelne Obrigkeiten. Zudem macht es auch die Verheimlichung des Projekts zur Nothwendigkeit, so wenig Personen als möglich davon zu unterrichten. Will man die Ortsobrigkeiten ja zuziehen, so geschehe es einzig und allein im Moment der Ausführung, ohne lange vorher Befehle über Befehle an sie zu erlassen, und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, auf eine unmerkliche Art vielleicht mit dem Gesindel selbst zu colludiren.

Wie sehr die öffentliche Sicherheit gefährdet werden würde, wenn man diese strenge Landdurchsuchung eher unternehmen wollte, als die Versorgungsanstalten vollständig eingerichtet und eröffnet sind, ist schon erwähnt worden. Traurig, daß man dieß in manchen Ländern erst aus der Erfahrung hat lernen müssen.

Aber, — bey diesem Vorschlag ist auch gar nicht an die Bequemlichkeit des Militairs gedacht! Will man denn diesem Lasten über Lasten aufbürden? Durchs ganze Land soll es künftig abwechselnd und perpetuirlich patrouilliren, einen Grenzcordon ziehen, vielleicht sogar als Garnison die Dörfer schützen und bewachen? Wollte der Himmel, man bürdete ihm (dann müßte aber, wie sich von selbst versteht, auch der Sold erhöhet werden) nicht nur dieses, sondern weit mehr noch auf; wollte der Himmel, die Regierungen führten die Vorschläge des ehrwürdigen Grafen Rumford „den Soldaten bürgerlich zu machen, ihn aus einem Müssiggänger in ein thätiges und nützliches

Mitglied der Gesellschaft umzuschaffen *)." aus. — Allein — alles Gute geht einen ehrwürdig langsamen, Leichenconductmäßigen Gang. Wie oft mußte die Post bestohlen und angefallen werden, ehe man in einigen Ländern auf den guten Gedanken kam, ihr einen Soldaten als Beschützer mitzugeben? und wie lange werden die unbeschützten Dörfer noch über stetes Feueranlegen und immerwährende nächtliche Einbrüche klagen müssen, ehe man auf den Gedanken kommt, einige Mann Soldaten als Garnison auf jedes Dorf zu verlegen! Sind etwa nur die Städte des landesherrlichen Schutzes bedürftig, sind es *nicht* die Dörfer vielmehr? Haben sie etwa weniger Anspruch auf den öffentlichen Schutz, als die Städter? Und dann, wozu ist der Soldat sonst da, als zur vollständigen Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit gegen äussere und innere Ruhestörer? Wird ihm also zu viel aufgelegt, wenn man ihn nöthigt, die eine Hälfte seiner Bestimmung, die innere Landesvertheidigung zu erfüllen? In Ländern, die wegen ihrer äussern Verhältnisse nicht so leicht in Kriege verwickelt werden, ist diese eine Hälfte der Soldatenpflichten just die wichtigste. Was nützt in diesen Ländern eine unbeschäftigte

---

*) Benjamin Grafen von Rumford's kleine Schriften erster Band, erster und fünfter Versuch.

Sehr treffend ist auch das, was Herr v. Bonstetten über diesen Gegenstand sagt. S. dessen vortreffliche Schrift über Nationalbildung, Th. 1. S. 259.

tigte große Truppenzahl? Unbeschäftigt ist sie sogar die drückendste Landplage! Ueberhaupt ist es inconsequent, den Soldaten in andern Fällen zum Schutz der innern Sicherheit zu brauchen, z. B. die Zuchthäuser von ihm bewachen, die Posten von ihm begleiten zu lassen u. s. w. und ihn gleichwohl zur Sicherung der Landstraßen, der Dörfer, zur Aufhebung des lüderlichen Gesindels, zu Bewachung der Grenzen gegen den Andrang fremder Landstreicher u. s. w. nicht brauchen zu wollen *). —

Der Verfasser hat, dem Endzweck seiner Schrift gemäß, die Pflichten des Staats in Bezug auf Armenversorgung nur in Umrissen gezeichnet; das kleinere Detail lag außer der Absicht der gegenwärtigen Schrift. Es ist Zeit, nun auch von den Rechten zu sprechen.

---

*) Ueberhaupt würde die Vertheilung der Armee in alle Städte und Dörfer des Landes den doppelten Vortheil gewähren, daß die damit verbundene Last vom ganzen Lande verhältnißmäßig gleich getragen würde, und daß jeder Ort eine hinreichende, aber doch nicht übermäßige Zahl von Arbeitern an den gemeinen Soldaten erhielte, die gleichwohl dabey die öffentliche Sicherheit beschützte. — Drängt man große Garnisonen an kleine Orte zusammen, so ist gar nicht daran zu denken, den Soldaten durch Nebenarbeiten zu beschäftigen, — denn wozu könnte eine kleine Stadt so viele Arbeiter brauchen? — Vertheilt man sie hingegen in alle Städte, so kommt ohngefähr die nöthige Zahl in jede, und alle bekommen hinreichende Beschäftigung. — Auch die Dörfer erhalten durch eine verhältnißmäßige Garnison zugleich Schutz und Arbeiter. So wird ein stehendes Heer durch zweckmäßige Vertheilung Wohlthäter und Beschützer des Landes, ohne ihm beschwerlich zu fallen.

C.

Darstellung der hauptsächlichsten Rechte, ohne welche der Staat seine Pflichten in Bezug auf Armenanstalten nicht erfüllen kann.

Wir haben in den Armen die gefährlichsten innern Ruhestörer, die allgemeinen Feinde des ganzen Staats kennen gelernt, wir haben gesehen, daß Versorgung das einzige Mittel ihrer Entwaffnung ist, daß diese nur von einer systematisch organisirten, dem höchsten Policeycollegio untergeordneten Landesanstalt, nicht von *particulären* Instituten einzelner Obrigkeiten erwartet werden dürfe; *haben* gefunden, daß, wenn wir das furchtbarste aller innern Staats-Uebel, den Bettlerdespotismus, mit der Wurzel ausgerottet zu sehen wünschen, mannichfaltige, große, kostbare Anstalten nöthig sind, daß diese Anstalten nach den verschiedenen Classen der Armen verschieden organisirt, gleichwohl sämmtlich von einer allwaltenden und gleichförmig wirkenden Landes-Direction beseelt werden müssen. Nun ist es auch Zeit, eine Frage zu beantworten, die sich gewiß jedem Leser bisher oft aufgedrungen hat — „woher die Kosten zu diesen Riesenanstalten? zu diesen zahlreichen, für alle Profeßionen und Gewerbe eingerichteten, fürs ganze Territorium ausreichenden Arbeitshäusern, diesen Findel- Kranken- Verpflegungs- Tollhäusern — diesen Zwanganstalten für Vagabonden und muthwillige Müßiggänger u. s. w.? Macht nicht schon eine einzige dieser Anstalten, wenn sie fürs ganze Land aus-

reichen soll, einen großen Aufwand nothwendig, — aber welche unermeßliche Kosten erfordern sie alle? erfordert die Errichtung und Erhaltung ihres systematisch zusammenwirkenden Ganzen? Sehr wahr! Aber wir haben ja bewiesen, daß diese Anstalten unerläßliche Bedingungen der innern Ruhe und Sicherheit, daß mithin die Ausgaben für sie nothwendige Staatsausgaben sind! — Ist aber dieß, so hat der Souverain das Recht:

„von allen vermögenden Unterthanen verhältnißmäßig gleiche Beyträge zu den Unterhaltungskosten der allgemeinen Landesarmenanstalt zu fordern, und im Weigerungsfall, durch Zwangsmittel beyzutreiben.“

Kein Staasbürger, der nicht selbst zu irgend einer Classe der Armen gehört, kann mit Recht seinen Beytrag verweigern, — oder er wäre auch befugt, die Grund- und Personensteuer zu versagen, und dadurch einem Fond seine Mitwirkung zu entziehen, aus welchem die Armee und die Staatsbeamten besoldet, Festungen erbaut, Zuchthäuser unterhalten, kurz diejenigen Ausgaben bestritten werden, ohne welche die Erhaltung der innern und äußern Rechtssicherheit ein Unding ist. Das Fundament der Zwangs- Verbindlichkeit, durch verhältnißmäßige Beyträge zu der allgemeinen Armenanstalt mitzuwirken, ist mithin dasselbe, worauf sich die Pflicht, Abgaben zu entrichten, gründet, — es ist:

„die bey allen Bürgern gleiche Verpflichtung, nach Beschaffenheit und Größe ihrer Kräfte zur vollstän-

digen Erreichung des Staatszwecks **gleich** mitzuwirken.“

Das Recht des Souverains, eine Armensteuer aufzulegen, ist also einleuchtend. Der Verf. mißgönnt übrigens den Schriftstellern, welche die Pflicht der Staatsbürger, zu den Kriegsschäden beyzutragen, noch neuerlich aus der lex Rhodia de jactu abgeleitet, und sie aus Principien des allgemeinen Staatsrechts zu deduciren bedenklich gefunden haben, ihre Ansicht eben nicht. — Wenn aber einmal alles und sogar das Staatsrecht aus dem Justinianeischen oder sonst einem positiven Gesetzbuch deducirt werden müßte, nun so ließe sich die Armensteuer sehr füglich aus der Analogie der lex Rhodia erweisen. Die Armen sind die Sandbänke, welche dem Staatsschiff den Untergang drohen; Armenversorgungsanstalten und ihre Kosten das, was man zu Erleichterung des Schiffs auswirft — mithin muß jeder der Schiffenden nach dem Werth seiner Habseligkeiten — (nach seinen Kräften und den im Staate genossenen Vortheilen) zum Ersatz des geschehenen jactus beytragen u. s. w. Wir haben sonach die **Rechtmäßigkeit** einer allgemeinen Armensteuer erwiesen. Allein dieser Beweis wird nicht alle Leser befriedigen. Sie werden die Einführung derselben, wenn sie gleich die Rechtmäßigkeit zugestehen müssen, sehr unpolitisch finden, und von freywilligen Beyträgen mehr erwarten, als von erzwungenen. Jede neue Steuer, werden sie sagen, verursacht Mißtrauen und Widerwillen, jeder neue Zwang macht die Regierung um einen Grad verhaßter. Wie unklug ist es also,

das mit Gewalt zu erpressen, was man vom Enthusiasmus und freyen Willen erlangen könnte?

Allein, diese Bedenklichkeiten verschwinden, sobald man folgende Gründe dagegen hält.

1) Ist es in der That sehr leicht, die Nation von der Nothwendigkeit einer allgemeinen Landesarmenanstalt zu überzeugen. Die Sache spricht für sich selbst, und bedarf keiner künstlichen Deduction. Wie viel würde der von den Streifzügen der Bettler und Mordbrenner unaufhörlich überfallene und geängstigte Landmann darum geben, wenn ihn die Regierung von diesen gefährlichen Feinden befreyte? Wie viel so mancher Städter, wenn man ihn gegen die Zudringlichkeiten und bittenden Verfolgungen der überall herzuströhmenden, jeden seiner Gänge beunruhigenden Bettler, gegen ihre heuschreckenartigen Ueberfälle seiner Wohnung sicherstellen, ihm den steten Anblick wandelnder Leichen und ekelhafter Trümmer einstmaliger Menschen, der auf allen Gassen und Landstraßen sein Mitleid in Anspruch nimmt, ersparen könnte? Ueberzeugt man nun gar Land- und Stadtbewohner, daß ihr Beytrag zu der einzuführenden Armensteuer weniger ausmache, als jeder ohnedies den Armen jährlich zu geben pflege, ohne gleichwohl von irgend einem Uebel, welches diese gefährlichsten Feinde der öffentlichen Sicherheit, über das Vaterland häufen, befreyt zu werden, zeigte man ihnen im Gegentheil, daß die vollständigste Befreyung von allen diesen Uebeln das gewisse Resultat der allgemeinen Armenanstalt seyn werde; so kann man sicher darauf rechnen, daß die

Mehrzahl die Einführung einer Armensteuer nicht blos willig ertragen, sondern eifrig wünschen werde. Die Hoffnung, sich von so gefährlichen Feinden, von so drückenden Uebeln vollständig und auf immer befreyt zu sehen, macht gewiß die meisten bereitwillig, ihre Hand zu einer Anstalt zu bieten, von deren Einrichtung sich die Erfüllung jener Hoffnung allein erwarten läßt. Und gäbe es hin und wieder einige Widerstrebende — nun so finde gegen diese Zwang statt. Wollte die Regierung bey der Ausführung ihrer Entwürfe jederzeit einstimmige Bereitwilligkeit aller Unterthanen als nothwendige Bedingung erfordern, was könnte sie dann wohl ausführen? Auch verräth es Schwäche und Mangel an Energie, wenn die Regierung bey Vollziehung ihrer rechtmäßigen, wohlthätigen und nothwendigen Maaßregeln den möglichen Widerwillen der Unterthanen fürchtet. — Alle, selbst die trefflichsten Unternehmungen finden Widerspruch, — wer sich dadurch abschrecken läßt, wird nie etwas Großes und Gutes ausführen, aber wer fest auf eignem Sinne beharret, der bildet die Welt sich. —

2) Nur eine allgemeine Armensteuer, nicht aber freywillige Beyträge machen die Regierung fähig, die großen und kostbaren Anstalten zu treffen, deren Zusammenwirkung eine wahrhaft zweckmäßige und wirksame Landesarmenanstalt ausmacht.

Es ist nicht zu läugnen, daß sich vom Enthusiasmus, wenn man ihn zu erregen versteht, etwas Bedeutendes erwarten läßt; man kann mit Grund voraussehen, daß die

Regierung, wenn sie ihren wohlthätigen, einleuchtend nützlichen Plan mit der Aufforderung zu freywilligen Beyträgen öffentlich bekannt macht, sehr ansehnliche Unterstützung finden werde. Allein der Enthusiasmus erkaltet, die Aufmerksamkeit des Publicums wird auf andre Gegenstände geleitet, und bald denkt Niemand mehr der wohlthätigen Armenanstalten, die vielleicht vor kurzen noch das lebhafteste Gespräch aller Cirkel, Gesellschaften und Zusammenkünfte waren. Ist dieß der Weltlauf, — so muß die Regierung darauf denken, sich eine immerwährende, nie versiegende Quelle zu öffnen, eine Quelle, die auch dann noch, und zwar eben so reichlich, als zuerst fließt, wenn das Gespräch von der Unentbehrlichkeit und den wohlthätigen Folgen allgemeiner Armenanstalten aus den gesellschaftlichen Zusammenkünften längst entflohen, und der Enthusiasmus für diesen Gegenstand erloschen ist. Die Erfahrung hat es z. B. in Leipzig gelehrt, daß sogar mehrere reiche Personen, ohngeachtet des allgemeinen Wetteifers, sich bey Unterstützung der vortrefflichen neuen Anstalt zu übertreffen, allen Beytrag verweigert haben, zu einer Zeit verweigert haben, wo dieser Gegenstand noch den vollen Reitz der Neuheit hatte und man sich allgemein auf das lebhafteste für ihn interessirte. Was wird in der Folge von diesen zu erwarten seyn, wenn die Begeisterung für dieses vortreffliche Unternehmen beym Publicum, wo nicht ganz verflogen, doch bis zu derjenigen Lauheit herabgesunken ist, mit der sich die Mehrzahl selbst für die besten Anstalten, wenn sie nicht mehr neu sind, zu interessiren pflegt? Allein

das colossale Unternehmen einer Landesarmenanstalt, wie wir sie entworfen haben, fordert einen festen Fond, und bestimmte Beyträge aller bemittelten (d. i. in keine Rubrik der Armen gehörigen) Bürger, oder sie geht eben so schnell unter, als sie unklug unternommen wurde. Demnach werde

eine Vermögensteuer, die alle Unterthanen ohne Ausnahme trifft, eingeführt — jedoch das Publikum zugleich aufgemuntert, außer dem gesetzlichen und nothwendigen Beytrag, die Landesarmencasse noch freywillig zu unterstützen.

So wird auf eine zweckmäßige Art Zwang mit Willkühr verbunden. Der Staat kann sicher auf die nothwendigen Unterhaltungskosten rechnen und doch zugleich ansehnliche freywillige Beyträge erwarten, Beyträge, die ihn in den Stand setzen, den Fond zu vergrößern und zu sichern, so wie die Anstalten selbst immer mehr zu erweitern und zu vervollkommnen.

Wie wenig auf das Mitleid und die Freygebigkeit des Publicums allein und ohne Zwangsanstalten gerechnet werden könne, davon haben diejenigen Regierungen, welche bisher eine sogenannte allgemeine Armencasse unterhielten, die traurigsten Erfahrungen gemacht. Collecten — bringen, wenn sie keine ungewöhnliche, das Mitleid ganz vorzüglich aufregende Veranlassung haben, sehr wenig ein. Die Klingelbeutel, und freywilligen Allmosen bey Hochzeiten, Kindtaufen, Erbtheilungen, Käufen und andern Contracten, bey Begräbnissen und Communionen — sind

auch keine Silber- sondern meistentheils armselige Kupferflotten. Die Kirchen haben immer nicht viel Vermögen übrig, um Ueberschüsse an die Allmoseneinnehmer abzugeben; die Vermächtnisse für die Armen sind nicht mehr so zahlreich wie ehedem, Armenbüchsen an den Posthäusern und Gasthöfen bleiben gewöhnlich leer, die Gemeinden können von den Commungeldern kaum die Gemeindeausgaben bestreiten. — Gleichwohl sind dieß ohngefähr die Hülfsquellen der Armencassen in den meisten Ländern. Wie ist es möglich mit so geringen und unsichern Einkünften etwas Großes zu unternehmen? Man kann sich in der That nicht wundern, daß an Anstalten, wie wir sie beschrieben haben, gar nicht gedacht wurde. Allein warum unternahm man sie nicht? Vermuthlich — weil man sich nicht getraute den Unterthanen eine Armensteuer aufzulegen. Und warum getraute man sich dieß nicht? Ohne Zweifel um deswillen, weil man die Beyträge zu Armenanstalten aus dem falschen Gesichtspunct freyer Aeußerungen des Mitleids und der Menschenliebe, nicht als Erfüllung einer Unterthanenpflicht und als öffentliche Abgabe betrachtete. Mitleid und Menschenliebe sollen freylich von der Regierung nicht erzwungen werden: allein, wie bewiesen worden ist, gehört die Armenversorgung zu den wichtigsten und nothwendigsten Anstalten für die innere Sicherheit, — die Mitwirkung zu ihr ist mithin eine Zwangspflicht jedes Staatsbürgers, keine freywillige Handlung. Hätte man diesen Gesichtspunct von jeher gefaßt, so würden ganz andre Maaßregeln genommen wor-

den seyn, man würde längst eine Armensteuer eingeführt haben, anstatt daß bisher alles dem freyen Willen und der Gutherzigkeit überlassen wurde, weil man, wie billig, eine große Anstößigkeit darinne fand, die Freygebigkeit und das Mitleid zu erzwingen, und durch diesen Zwang einen offenbaren Eingriff in die unbeschränkbare natürliche Freyheit zu wagen. So viel kann eine falsche Ansicht der Dinge wirken!

Daß bey dieser Armensteuer Gleichheit beobachtet werden müsse, folgt von selbst aus dem Princip aller öffentlichen Abgaben. — Die Quantität der Einkünfte muß den Maaßstab hergeben, nach welchem Jedermann sein Contingent zu entrichten hat. Wie diese am zweckmäßigsten und ohne despotische Maaßregeln auszuforschen, gehört theils nicht hieher, theils kann es, da in so vielen Ländern bey andern Veranlassungen Einkünfte- und Vermögenssteuern eingeführt worden sind, eben nicht mehr räthselhaft seyn. Mit jener nothwendigen Gleichheit steht es im geraden Widerspruch, wenn einzelnen Ständen oder bestimmten Gattungen des Eigenthums gewisse, zur Armenversorgung nothwendige Lasten ausschließlich, oder doch mehr als den übrigen aufgelegt werden. Alle Stände und alle Gattungen des Eigenthums sind der Armensteuer unterworfen. So kann es z. B. Richtern und Sachwaltern keineswegs zugemuthet werden, in den Processen der Armen umsonst zu arbeiten, und sich auf den vortheilhaften Ausgang verweisen zu lassen. Vielmehr sind alle Staatsbürger verbunden, diese Last der gerichtlichen Armenver-

theidigung zugleich auf sich zu nehmen. Es sollte daher billig Richtern und Sachwaltern aus der Armencasse, wohin sie ebenfalls ihr Contingent steuern, Mühe und Arbeit vergütet werden. Nur dann könnte man mit Recht sagen, daß die ganze Nation in diesem Fall für die Armen sorge. So ist es ferner dem Princip der Gleichheit ganz entgegen, wenn man z. B. auf Erbschaften eine Armensteuer legt, oder den Handwerkern beym Meisterwerden Beyträge zur Armencasse abzwingt. Die Ausrede, daß Erben am allerersten diesen Abzug entbehren können, verdient gar keine Rücksicht. Es ist hier von Rechtmäßigkeit und nicht von der Leichtigkeit der Entbehrung die Rede. Warum sollen Erben ausschließlich diesen Beytrag geben, indeß andre Erwerber und Eigenthümer nicht in Anspruch genommen werden? Gleichheit ist die Seele aller Auflagen und Steuern. Keine Gattung des Eigenthums, keine Art der Erwerbung darf verhältnißmäßig mehr als die übrigen beschweret werden.

Aus dem Befugniß, eine Landesarmenanstalt zu organisiren und eine allgemeine Armensteuer einzuführen, folgen von selbst alle übrigen Rechte, welche dem Staat in Bezug auf Armenversorgung zustehen; es ist daher nicht nöthig, sie besonders zu entwickeln. Allein unumgänglich nothwendig ist es, zu zeigen, welche eingebildete und angemaaßte Rechte der Staat nicht hat. Man hat hin und wieder geglaubt, das Bettelwesen mit der Wurzel auszurotten, wenn man die Mildthätigkeit gegen die Bettler bey Strafe verböte. Allein diese Verbote sind unrechtmäßig

und erreichen auch ihren Zweck nicht. Das letztere nicht, weil man sich lieber einer Geldstrafe als dem Verbrennen aussetzt, die Beyspiele aber zu häufig sind, wo abgewiesene Bettler aus Rachsucht Feuer anlegten, als daß ihnen, zumal vom Landmann, die erbetene Gabe ohne Furcht verweigert werden könnte. Unrechtmäßig sind sie, weil das Verbot dieser Art von Freygebigkeit eine ganz unnöthige und noch dazu inconsequente Beschränkung der natürlichen Freyheit ist: unnöthig, indem das Bettelngehen nur durch gute Versorgungsanstalten und strenge Policey vernichtet werden kann; inconsequent — weil ja die Gesetze Schenkungsverträge erlauben und sogar gestatten, das ganze Vermögen wegzuschenken, mithin, wenn sie sich treu bleiben wollen, so unbedeutende und kleine Schenkungen nicht verbieten können. Wenn Montesquieu's Perser über so etwas urtheilen sollte, würde er sich wohl des Ausrufs enthalten können: „In diesem Lande ist es erlaubt 100,000 Thlr. und noch mehr wegzugeben, aber verboten, einen Pfennig zu verschenken! —

Mehr als alles aber: diese Verbote sind ganz unpolitisch. Durch Strafgesetze die schönste aller geselligen Tugenden, die Tugend des Mitleids und der Menschlichkeit zu verbieten, — ist äußerst gefährlich und hat die nachtheiligsten Wirkungen auf den Charakter eines Volks. Daß nur von moralisch veredelten Menschen ausdauernde Rechtlichkeit erwartet werden könne, daß es mithin eine der heiligsten Pflichten der Regierung sey, ihre Nation durch

weise, von allem Zwang freye Anstalten moralisch zu bilden und zu erziehen, um dadurch allgemeine Rechtlichkeit zu wirken, und so den Zweck der öffentlichen Sicherheit zu erreichen, — dieß sind Sätze, die Niemand leugnen wird und kann. Allein die moralische Bildung und Veredlung eines Volks — denn von wenigen Einzelnen kann hier nicht die Rede seyn, — schreitet langsam, sehr langsam fort. Jahrhunderte vergehen, ehe es selbst der besten und weisesten Regierung gelingt, auch nur ein allgemeines Laster zu verbannen, auch nur eine Tugend zur Nationalsitte und allgemeinen Gewohnheit zu erheben. Und die schönste, natürlichste, im bürgerlichen Leben unentbehrlichste Tugend, das Mitleid wollte man ausrotten? wollte das Erbarmen gegen Verhungernde, Erfrierende, Zerlumpte u. s. w. zur Tiefe strafbarer Handlungen herabwürdigen? wollte den strafen, der nicht grausam und hartherzig genug ist, dem flehenden Blick der Verzweiflung zu widerstehen? So ein Verfahren macht die Regierung nothwendig verhaßt, und erregt den Verdacht, als wolle sie die Nation nicht blos despotisiren, sondern auch moralisch verderben, und mit den Gewissenspflichten in Streit setzen. Kein Verbot kränkt aber tiefer und findet mehr Widerstand, als das Verbot eingebildeter, oder gar wirklicher Tugenden. Eine Regierung, welche die Neigung zum Mitleid unterdrückt, gleicht den Vandalen, die den Wunderbau des Coliseums zerstören. Man versorge die wahrhaft Armen, lasse die muthwilligen Bettler sofort aufgreifen, und in die Arbeitshäuser bringen, und — Nie-

mand wird den verschwundenen Bettlern nachlaufen, um ihnen Wohlthaten aufzudringen. Und wenn Jemand einem ihn nicht anbettelnden Armen freywillig etwas schenken will — wer kann dieß verwehren und was schadet so ein Geschenk? Glaubt man aber, daß Betteln und Geben unterbleiben, wenn jede Gabe bey Strafe verboten wird, so ist dieß ein gewaltiger Irrthum. So lange die dringende Ursache des Bettelns nicht gehoben und vernichtet wird, so lange sich der Unterthan von den raubenden Beduinenhorden der Armen nicht befreyt sieht, so lange wird gebettelt, und dem Bettler gegeben. Oder soll sich der Landmann lieber das Haus anstecken, als im Betretungsfall für sein Mitleid strafen lassen?

D.

Uebersicht der wohlthätigen Folgen einer allgemeinen Landesarmenanstalt.

An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen! — In der That sind diese Früchte so schön und dabey so zuverlässig, daß sie mit Recht die allgemeine Sehnsucht, die Begeisterung jedes edeln Herzens erregen.

Wir wollen mit denjenigen anfangen, die in Bezug auf die Armen zu hoffen sind. Wenn Selbstvertrauen und Selbstgefühl die ergiebigste Quelle, die nothwendige Bedingung aller Tugenden, wenn Niederträchtigkeit und Selbstverachtung die Wurzel aller Laster ist; — und wer, der

nur einige Kenntniß des menschlichen Herzens besitzt, zweifelt hieran? — so muß die erstorbene Selbstschätzung nothwendig im Herzen des Armen aufleben, wenn er Kostgänger der ganzen Nation wird, wenn der Staat ihn unterstützt, und dadurch der schrecklichen Nothwendigkeit überhebt, unter sprachloser Erduldung aller Arten und Formen der Geringschätzung sein Brod vor den Thüren suchen zu müssen. Man begleite einen Bettler in Gedanken auf seiner Brodwallfahrt durch eine volkreiche Stadt, und frage sich, ob es möglich ist, daß auch nur ein schwacher Schimmer von Selbstgefühl in ihm bleiben könne? Hier ströhmen ihm laute Verwünschungen und Schimpfworte entgegen, dort wird er ungehört abgewiesen, eine Menge der Vorübergehenden, zu denen er demüthig bittend, mehr kriecht als geht, affektirt, ihn gar nicht zu sehen, sein Flehen gar nicht zu hören; viele geben ihm nur, um von dem Ueberlästigen befreyt zu werden, die Besten und Mitleidigsten lassen durch ihr Betragen den Verdacht schimmern, daß er durch Liederlichkeit und eigne Schuld in diesen Zustand gerathen sey u. s. w. Muß der Unglückliche bey dieser allgemeinen Zurückstoßung nicht jeden Ueberrest von Vertrauen zu sich, nicht jedes edlere Gefühl, nicht alle Selbstständigkeit verlieren? Muß die Kriecherey nicht nach und nach fester Charakterzug dieser unglücklichen Menschenclasse, ja der Grundzug und Hauptton ihres Betragens und Lebens werden? Daher kann es denn gar nicht befremden, daß dergleichen Menschen für Geld alles thun und leiden, daß sie im Stande sind, sich zum Spaß Nasenstüber und

Prügel geben zu lassen, wie dieß wirklich oft vorgefallen ist. Sie halten sich ja selbst kaum für Menschen und werden in dieser Meynung von ihrer Unbedeutsamkeit durch das Benehmen der meisten Reichen nur zu sehr bestärkt, die ihre Katzen und Hunde wie Menschen behandeln, und wirkliche Menschen schlechter als Thiere, die ihre Vögel pünctlich füttern, und den Bettler hungrig von sich weisen. Welch' ein herzerhebender Gedanke ist es dagegen für den Armen, wenn er weiß, daß er sich durch Arbeitsamkeit, ohne Wegwerfung ernähren könne, daß ihn der Staat dabey unterstütze; daß er auch, wenn Glück und Kraft von ihm scheiden und ihn die Arbeit nicht mehr ernährt, dennoch nicht hülflos bleiben und verderben werde. Kein stolzer Einzelner wirft ihm dann verächtlich und halbgezwungen etwas zu; sondern der ganze Staat ist sein Erhalter, ist es nicht blos aus Mitleid, sondern aus einer, dem Staatszweck schuldigen Pflicht. Schon die abstracten Ideen Staat und Nation erregen Selbstachtung, für wen die Regierung und ein ganzes großes Volk sorgt, der kann sich selbst nicht unbedeutend erscheinen; seine Wohlthäter sind ihm nicht als Einzelne immer vor Augen, um durch ihr wegwerfendes Betragen jeden Keim des Selbstgefühls in ihm zu zerstören, sondern verbergen sich hinter dem Allgemeinbegriff Staat, verlieren durch diese Verborgenheit alle nachtheilige Wirksamkeit auf die Schwächung oder Zerstörung der Selbstachtung, und bekommen sogar den Anstrich der Verpflichtung und Schuldigkeit. Der Arme verliert auf diese Art gar nichts von seinem Werth;

er

er kann fortfahren, sich zu achten, und Achtung von seinen Mitbürgern zu erwarten: er braucht nicht vor ihnen zu kriechen, um leben zu können. Mit der Rückkehr seines Selbstgefühls kehren alle entflohenen Tugenden zurück. Er bekommt wieder Sinn für Ehre, er fürchtet sich wieder vor Beschimpfung und Strafe, er wird arbeitsam und thätig, sein Haß gegen die Reichen und Eigenthümer schwindet, oder mindert sich doch bis dahin, wo er aufhört, der öffentlichen Sicherheit furchtbar zu seyn, die Strafgesetzgebung wirkt auf sein Gemüth, und behauptet wieder das für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe so nöthige Uebergewicht über die verbrecherischen Neigungen. Arbeitsamkeit, diese Lebenskraft der Staaten, diese reine unerschöpfliche Quelle aller Tugenden, dieses gewisseste Grab der Laster, des Kummers, der Leiden; — Arbeitsamkeit wird zur Nationaltugend, d. i. sie wird den Armen, folglich der Majorität zur Gewohnheit. Und nun überdieß die schöne, hoffnungsvolle Aussicht in die Zukunft auf Unterstützung und Hülfe des Staats, was läßt sich nicht von dieser erwarten! Zittern muß man vor dem Unglücklichen, den selbst das verläßt, was sogar in Pandoras Büchse blieb, als alles Gute verflog! Hoffnung ist die Lebensluft, der Sonnenschein der Seele; von ihr sollte selbst in die Kasematten der Festungen, und in die Höhlen der Baugefangenen noch ein blasser Nachschein herableuchten. Eine Regierung, die der Mehrzahl der Nation, den Armen, sogar die Hoffnung raubt, — reißt einen der Grundsteine hinweg, auf welchen das Staatsgebäude ruht, — läßt alle Ver-

brechen von ihrer Kette los, an der sie die Hoffnung allein festhalten kann. Unter ihr fürchtet der Bettler das Schicksal der alten Hunde — und diese Furcht macht ihn zum Bösewicht. Wie ganz anders ist es in einem Staate, dessen Beherrscher den goldnen Glanz der Hoffnung selbst in die entferntesten Winkel des Territoriums, in die Gemüther aller Unterthanen leuchten läßt. Hier verzweifelt kein Armer, hier wird keiner aus Entsetzen vor dem auf ihn eindringenden Gerippe des Hungertodes Verbrecher; „wenn alles mich verläßt, sagt jeder bey sich, wenn ich alt, hülflos und schwach werde, dann bleibt mir noch *ein zuverlässiger* Freund, noch ein gewisser Unterstützer, die *Landesar*menanstalt: ich werde nicht verhungern, nicht erfrieren, nicht obdachlos herumirren, nicht den Martern der Krankheit hülflos überlassen werden, ich werde, wenn der Tod ruft, wenigstens unter Menschen, unter den thätigen Händen der Verpflegung sterben; so lang' ich aber Kraft zum arbeiten habe, wird mir mein Fleiß und meine Thätigkeit den nothwendigen Unterhalt verschaffen." Gewiß! wenn diese Hoffnung die Armen eines Staats beseelt, werden unter ihnen Tugenden und vortreffliche Eigenschaften eben so zahlreich und einheimisch werden, als es im entgegengesetzten Fall die Laster sind. Anhänglichkeit, Treue und Enthusiasmus für die Regierung, Arbeitsamkeit, Haß gegen Revolutionen und Aufruhr, Selbstvertrauen und Muth, Achtung des Eigenthums und Rechts, Reinlichkeit, Ordnungsliebe — kurz, alles Edle und Gute wird sich über diese sonst so entartete Menschenclasse verbreiten, wird

sie nützlich und verehrungswürdig machen. Und nun — wie glücklich und groß ist ein Staat, in welchem diese Tugenden bey der Mehrzahl zur festen unwandelbaren Sitte werden!

Aber auch die Reichen und Eigenthümer haben von einer zweckmäßig organisirten Landesarmenanstalt die wichtigsten Vortheile zu erwarten, Vortheile, die mit ihren Beyträgen in gar keinem Verhältniß stehen.

Die Stimmung, welche jetzt in den meisten Staaten, denen Landesarmenanstalten mangeln, herrscht, ist einer neuen Organisation sehr günstig. Fast scheint es, als müsse der bereitwilligen Aufnahme jeder guten Anstalt bey den meisten Menschen das volle, drückende Gefühl aller Uebel, denen durch sie abgeholfen wird, vorausgehen, und als könne sie sich nur dann Beyfall und Mitwirkung versprechen, wenn die Gemüther halb durch Verzweiflung von ihrer Nothwendigkeit belehrt worden sind. Diese halbe Verzweiflung ist jetzt, zumal unter den Landleuten unverkennbar. Landstreicher mit Mordbrennerphysiognomien umlagern unaufhörlich ihre Wohnungen und dringen ihnen die härtesten Capitulationen ab. Die Sehnsucht nach Freyheit von dieser mehr als egyptischen Landplage hat den höchsten Gipfel erreicht. Jeder Landmann gäbe gewiß mit der größten Bereitwilligkeit und Freude eine bedeutende Summe, wenn man ihm nur Freyheit von dem immerwährenden Feueranlegen, Diebstählen, Räubereyen und Bettlerüberfällen u. s. w. zusicherte. Eine gleiche Bereitwilligkeit kann bey den Städtern erwartet werden. Wenn sie

auch den Druck des Bettlerdespotismus nicht so tief empfinden, als die Landbewohner, wenn sie den Schutz der bewaffneten Macht in höherm Grade genießen, als die verlaßnen Landleute; so ist ihnen doch der Andrang der Armen, die damit verbundene Unsicherheit des Eigenthums und die vielfache Störung in ihren Geschäften so drückend, daß sie für die Befreyung davon gern ein ansehnliches Quantum geben würden. Der Reichthum ist nur dann reizend und wünschenswerth, wenn der Besitzer mit Grund hoffen kann, ihn ruhig und ungestört zu genießen. Was helfen die größten Schätze den Bewohnern Egyptens, wenn sie sie ungenutzt vergraben, oder in jedem Moment Mord, Diebstahl und Beraubung fürchten müssen? Ist nun aber die Errichtung einer allgemeinen Armenversorgungsanstalt einer der wichtigsten Gewitterableiter für die Verbrechen gegen das Eigenthum, muß aus ihr die Verminderung aller Arten von Rechtsverletzungen nothwendig erfolgen und mit dieser Verminderung die Sicherheit des Eigenthums täglich zunehmen, so würden die Reichen und Eigenthümer mit ihrem eignen Wohlstand Krieg führen, wenn sie einer ihnen selbst so nützlichen Anstalt ihre Mitwirkung entzögen. Diese Anstalt verschaffte ihnen überdieß den größten Ueberfluß an geschickten Manufacturisten, Arbeitern und Dienstboten. Der Landmann und Oekonom brauchte nicht mehr wegen Arbeitern in Verlegenheit zu seyn; die Armendirection oder deren Commissaire würden ihm deren in Menge zuweisen. Herrschaften erhielten durch sie selbst aus dem Zwangsarbeitshaus gebesserte Subjekte zu Dienstboten;

Inhaber von Fabriken geschickte Manufacturisten aus den Arbeitshäusern für Freywillige u. s. w. Jedem Mangel an Arbeitern und Dienstboten würde durchs ganze Land schnell und gut abgeholfen. Blühen ferner Gewerbe und Handel in einem Staate nur dann, wenn Personen und Sachen durchs ganze Territorium nach allen Richtungen unverletzt gelangen können, vernichtet und zerstört die Unsicherheit der Landstraßen und des Transports allen Muth zur Unternehmung mercantilischer Geschäfte; belebt dagegen ihre Sicherheit den Unternehmungsgeist und erhöhet sie die Communication nicht nur der Bürger unter einander, sondern auch der Ausländer mit ihnen, steigt mit der zunehmenden Sicherheit des Transports der Handel und die Totalität der Gewerbe auf immer höhere Stufen der Vollkommenheit: welcher Wohlhabende, der nur einige Lebensklugheit, nur die gewöhnliche Selbstliebe besitzt, könnte, (da der blühende Zustand des Handels auf alle Classen von Einwohnern und die Verschönerung und Erhöhung ihres Lebensgenusses mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß hat), Maaßregeln, wodurch die Sicherheit der Communication bewirkt würde, ohne Unterstützung lassen? Wer wohnt endlich nicht lieber unter einer Nation von rechtlichen, wohlhabenden, arbeitsamen und tugendhaften Menschen, als in einem Lande, dessen Einwohner größtentheils Straßenräuber, Diebe, Mörder, Faullenzer, zerlumpte und ausgehungerte Bettler, Betrüger, Glücksritter und Beutelschneider sind? Wer wünschte nicht den allgemeinen Fortschritt seiner Nation zu höherer Sittlichkeit, zu grö-

ßerm Wohlstand, mithin **allgemeine** Angewöhnung zur Arbeitsamkeit, als der ersten Stufe zur Tugend und zum Glück? Ist nur einmal bey einem Volke Fleiß und Arbeitsamkeit zur allgemeinen Sitte, zur Nationalgewohnheit geworden, dann läßt sich alles Gute, Edle und Große für die Zukunft von ihm hoffen!

Aber auch die Regierung hat (wenn sich anders ihr Interesse von dem Interesse der Unterthanen gesondert denken läßt) die besten und größten Wirkungen von der Sorge für die Armen, (so wie wir diese ihrem Umfang sowohl, als den Mitteln nach beschrieben haben), zu hoffen.

Niemand ist zu Aufruhr und zu Revolutionen geneigter, als der arme Pöbel, für den die Regierung nichts thut, der mithin bey ihrer Verdrängung nichts zu verlieren hat. Wen sie mit Wohlthaten überhäuft, wer ihr seine Subsistenz und seinen Wohlstand dankt, wird gewiß nichts zu ihrer Zerstörung, wohl aber alles für ihre Erhaltung unternehmen. Je größer mithin die Zahl der Unterthanen ist, die sie durch das starke Band des Nutzens an ihr Interesse zu fesseln weiß, desto größer ist ihre Festigkeit und Macht. Wer an der Spitze eines Volks von Enthusiasten und Patrioten steht, kann Wunderdinge thun. Sorgt die Regierung auf eine wahrhaft thätige und zweckmäßige Art für alle Armen des ganzen Territoriums, versichert sie sich der muthwilligen Bettler, verschaft sie dem brodlosen Handwerker und Arbeiter Gelegenheit zum Verdienst, kurz thut sie das, was wir bisher als ihre Pflicht geschildert haben: so versichert sie sich dadurch der Liebe, der treuen

Anhänglichkeit und des Enthusiasmus des größten Theils der Nation. Die Armen müßten wahnwitzig seyn, wenn sie gegen ein Gouvernement machiniren und conspiriren wollten, dessen Untergang ihren eignen Untergang nach sich ziehen würde. Gewinnt also die Regierung durch die Anhänglichkeit der Armen, als der Majorität des Volks, an Festigkeit und Sicherheit, vermindert sie durch die Sorge für sie die Verbrechen, indem sie ihre Quellen verstopft: so vermehrt sie dadurch zugleich die Achtung und das Vertrauen der Eigenthümer und Reichen gegen sich. Diese müssen nothwendig eine große Meynung von der Weisheit und Thätigkeit ihres Regenten haben, wenn sie sehen, daß unter ihm die Zahl der Verbrechen täglich ab-, folglich die öffentliche Sicherheit täglich zunimmt, daß sie unter ihm ruhig und sorglos ihr Eigenthum genießen können. Bey der großen Veränderlichkeit menschlicher Schicksale hat auch der Reichste das Verarmen als ein ihm bevorstehendes Uebel zu fürchten. Der Anblick so vieler dürftigen französischen Emigranten, die sich ehedem auf dem Gipfel des Wohlstandes befanden, rechtfertigt eine solche Furcht. Kann nun der Reiche vom Staat auf den Fall, wenn auch ihn das betrügerische Glück einst fliehen und in die Classe der Dürftigen verstoßen sollte, Unterstützung und Vorsorge erwarten, so ist diese Erwartung für ihn ein neuer Bewegungsgrund zur Anhänglichkeit an die Verfassung. So von der allgemeinen Liebe, Armer sowohl als Reicher, geschützt, frey von der Furcht bevorstehender Rebellionen und Revolutionen, kann die Regierung ihre ganze Macht

auf die Bekämpfung und Rückschreckung äusserer Feinde richten, ohne sie mit Dämpfung innerer Unruhen verschwenden und an diesen ihre Kraft brechen zu müssen. Umgeben von einer Nation von Getreuen und Patrioten, wird sie die Achtung des Auslandes genießen, wird sie selten zum Gegenstand feindlicher Pläne gemacht werden, weil diese gewöhnlich nur auf schwache Regierungen berechnet sind.

Nur immerwährende Vorhaltung großer Muster kann den Hang der meisten Handwerker zur Trägheit und zu dem Hergebrachten mindern, nur anschauliche Darstellung der aus wohlthätigen Erfindungen entstehenden Vortheile ihre Anhänglichkeit an das Bisherige und ihren Haß gegen das Neue verdrängen. Der Landmann wird von einer ökonomischen Verbesserung in seiner Haushaltung nicht leicht eher Gebrauch machen, als ihm die Vortheile derselben nicht durch Augenschein und Erfahrung bekannt sind. Vergeblich werden die großen Erfindungen in den Handwerken und Künsten, vergeblich die einleuchtend vortrefflichen Verbesserungen der Oekonomie durch Journale, Flugblätter und populäre Schriften bekannt gemacht; wenn der gemeine Mann die Möglichkeit der Ausführung und die Größe des Nutzens nicht in Mustern und wohlgelungenen Versuchen mit eigenen Augen sieht, wird die schnellste Bekanntmachung, und die feurigste Anpreisung ohne Wirkung bleiben. Wie mächtig könnte die Regierung den schlafenden Geist der Industrie aufregen, den Sinn für nützliche Erfindungen und ihre Einführung in die Verhältnisse des bürgerlichen und häuslichen Lebens allgemein verbreiten,

das Aufstreben zu immer vollkommnern Productionen und schönern Formen in dem ganzen Umfang der Gewerbe beleben, und dadurch die Nation von einer Stufe der Cultur, des Kunstfleißes und des Wohlstandes zur andern emporheben, wenn sie die projectirte Armenanstalt als Vehikel zu diesem großen Zweck nutzte! Die Arbeitshäuser für Freywillige, zum Theil auch die Strafarbeitshäuser und übrigen zur Anstalt gehörigen Institute brauchten nur unter des Nationalinstituts Leitung Erfindungen und Verbesserungen aller Art zuerst practisch anzuwenden, die Producte öffentlich ausstellen, und zur Notiz des ganzen Landes gelangen zu lassen. Alle übrigen Professionisten würden bald eifrig nachfolgen, und so könnte man das Bessere in kurzer Zeit allgemein machen. Unter hundert Menschen ist, wie die Erfahrung lehrt, kaum ein Denker, kaum ein erfinderischer und selbstthätiger Mann. Die übrigen müssen auf dem Wege der Cultur gleichsam fortgestoßen werden, und verlangen überall die vorgewogene That. Werden sie gehörig angeführt, so folgen sie dann als fleißige Nachahmer und mechanische Köpfe willig nach. Liefern nun einmal die Arbeiter des Instituts ihre Produkte nach den geprüften und bewährt gefundenen Erfindungen, zeigen sich die wohlthätigen Früchte einer ökonomischen Verbesserung nur erst auf den Feldern, Wiesen, Gärten und in den Wirthschaften der verschiedenen Arbeitshäuser *);

*) Denn für die Oekonomie muß in den Arbeitshäusern für Freywillige vornehmlich auch gesorgt seyn.

so bleiben gewiß die übrigen Professionisten hinter jenen nicht zurück, so wird gewiß die ökonomische Verbesserung von den meisten Landwirthen nachgeahmt und bey sich eingeführt. So theilt sich ein schöner Wetteifer, ein edles Emporstreben zum Vollkommnern allen Volksclassen mit, und beseelt nach und nach die ganze Nation.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstaecker, Karl Friedrich Wilhelm,

Einzig zweckmäßige Methode das Bettelwesen und die Gefahren, womit die Armen der öffentlichen Sicherheit drohen auf immer aus ganzen Staaten, nicht blos auf kurze Zeit aus einzelnen Orten zu verbannen

Leipzig 1805

Pol.civ. 7-22/26#Beibd.25
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766005-9